Polit. G. 84 g

Pol. g. 84 g

Beiträge

zur Erörterung und Prüfung

von

Tages-Meinungen

über

Politik, Staatsrecht und Staatswirthschaft.

Von

verschiedenen Verfassern.

Erste Lieferung.

Deutschland 1817.

100 B

Polit. G. 84 g
Pol. g. 84 g

Beiträge

zur Erörterung und Prüfung

von

Tages-Meinungen

über

Politik, Staatsrecht und Staatswirthschaft.

Von

verschiedenen Verfassern.

Erste Lieferung.

Deutschland 1817.

100 B

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Ueber die Souveränität der deutschen Bundesstaaten.

Die deutschen Angelegenheiten haben in den neuern Zeiten (mehr noch als die Politik im Allgemeinen) ein so weit umfassendes Interesse bekommen, daß, außer den täglichen Gesprächen darüber in jeder Classe des Publicums, eine unzählige Menge Schriften diese Materie behandeln, und so eine grosse Masse oft sehr verschiedenartiger Ideen in Umlauf sezen. Die Ursache dieses allgemeinen Interesses liegt in einem von allen Theilen gleich stark gefühlten Bedürfnisse, welches wieder in lezter Analyse alle, selbst die verschiedensten Ideen und Ansichten zu einem und demselben Wunsche vereinigt. Dieses Bedürfniß ist die Gründung eines Rechtszustandes. Nach der gänzlichen Auflösung desselben durch fremde Uebermacht, und nach den traurigen Erfahrungen, die Deutschland mehrere Jahre hindurch gemacht, ist dieser Wunsch so natürlich, daß nicht allein das allgemeine und laute Verlangen des Publicums darnach sehr begreiflich wird, sondern auch die vielen diesen Gegenstand behandelnden Schriften als ein sprechender Beweis von patriotischen Gesinnungen dienen.

Dieß ist nicht zu verkennen; allein es entsteht billig die Frage: ob die oft in der besten Absicht von einem sehr grossen Theil des Publikums, und von der Mehrzahl der Schriftsteller angegebenen und gewünschten Mittel zur Begründung jenes unumgänglich nothwendigen Rechtszustandes gerade die heilsamsten und sichersten sind.

Fast Alle vereinigen sich in dem Grundsaz, daß die erste und nothwendigste Bedingung dieses Rechts-Zustandes Beschränkung der Souveränität der einzelnen Bundesstaaten sey. Allgemein glaubt man, der kürzeste Weg sey der beste. Man ist einig darüber, daß in jedem Staate durch constitutionelle Statute die Rechte und Verhältnisse der verschiedenen Classen und der einzelnen Bürger bestimmt, durch eine feststehende Justiz-Verfassung gesichert und erhalten werden. Ohne Umstände wendet man diesen Grundsaz auf Deutschland an, im Geiste schon eine Bundes-Versammlung sehend, die dem englischen Parlamente ähnlich ist; neben ihr ein Bundes-Gericht, vollkommener und mit einem grössern Sprengel versehen, als das alte Reichs-Kammergericht. Bundes-Tag und Bundes-Gericht sind Worte, die man von vielen Seiten aussprechen hört, ohne die an manchen Orten kaum ein Gespräch über irgend ein bürgerliches Verhältniß in Deutschland mehr geführt werden kann; von ihnen allein erwartet man Alles. Die geringste wie die größte Beschwerde soll doch endlich von dem unaufhörlich verlangten Bundes-Gericht erhört und

gehoben werden; man ruft es in jedem erdenklichen Falle an, wie den Himmel um Regen und Sonnenschein.

Die Betrachtung über die Natur eines Bundes-Gerichts und über die Möglichkeit der Einführung desselben — als vornehmster Punkt in der für nothwendig gehaltenen Beschränkung der Souveränität — um einen Rechtszustand zu begründen, ist ein hochwichtiger Gegenstand. Derselbe ist es um so mehr, als er, in Folge des früher gefühlten Druckes und der noch hie und da sehr schwankenden Verhältnisse, und durch die vielen ihn behandelnden Schriften fast populär geworden ist. Und wie nothwendig die populär gewordenen Ideen zu beachten sind, hat uns die Geschichte der lezten 25 Jahre gelehrt. Es ist dem Zeitalter eigen, sich mit politischen und Regierungs-Gegenständen so allgemein und mit der Wärme zu beschäftigen, wie ehemals mit häuslichen und gesellschaftlichen, und darin liegt der Unterschied zwischen ihm und dem ihm unmittelbar vorangegangenen. In Zeitaltern neu zu schaffender Ordnung, die stäts zwischen zwei andern bestehender Ordnung liegen, und schlechthin revolutionäre genannt werden, müssen die sogenannten populären Ideen beachtet und erwogen, sie dürfen weder unbedingt verworfen, noch unbedingt angenommen werden.

Von der Beantwortung der Frage über die Art der Beschränkung der Souveränität der deutschen Bundes-Staaten, und die Möglichkeit der Einführung eines Bundes-Gerichts ist die Beleuch-

tung der Natur des Bundes und seiner Entstehung unzertrennlich.

Allgemein bekannt ist es, wie aus dem Reiche der Rheinbund, und aus diesem der jezige deutsche Bund entstanden ist. Schon im Laufe des grossen Krieges, in welchem die französische Uebermacht vernichtet wurde, bestimmten Umstände und politische Rücksichten, mächtiger als auf Systeme gestüzte Berechnungen Einzelner, das Schicksal Deutschlands. Dem unpartheiischen Beobachter hat es nicht entgehen können, daß ein mächtiges Geschick die Beibehaltung der Gestalt des Rheinbundes in seinen Haupttheilen und Bestimmungen gebot, und die Wiedereinführung des Alten verhinderte. Nach vielen, durch Bedürfniß, Noth oder Zeitgeist veranlaßten Umwälzungen ist die Rückkehr zum Alten unmöglich, und in der Geschichte findet sich kein Beispiel davon. Den Umwälzungen aber muß ein Ende gemacht, eine feststehende Ordnung muß für kommende Geschlechter begründet werden. In diesem Sinne haben unsere Vorfahren mehr als einmahl gehandelt, durch Bestimmungen, die vielleicht im Augenblick ein grosses Publicum gegen sich hatten, viel Unordnung verhütet, und grosses Verdienst sich erworben. Das wichtigste Beispiel dieser Art in der deutschen Geschichte ist das Normaljahr von 1624. Ein solches Normaljahr ist das Jahr 1815 geworden. Jenes für kirchliche, dieses für politische Verhältnisse.

Wenn jezt über das Willkürliche in mancher Bestimmung geklagt wird, so waren die Verhältnisse

der drei Religions-Partheien, die aus der Bestimmung des westfälischen Friedens mit Rücksicht auf den Zustand des Normaljahres entsprangen, nicht weniger seltsam, und dem Anschein nach willkürlich. Die Festsezung eines Normaljahres ist ein politisches Gesez, das von einem höhern Interesse geboten wird, und Alles, was aus demselben entspringt, kann und muß nur politisch beurtheilt werden.

Das Charakteristische der durch die Wiener Congreßacte definitiv beschlossenen Gestalt Deutschlands ist, daß der Bund aus souveränen Staaten besteht. Dieser Grundsaz steht fest und oben an. Nach ihm muß der Bund, und Alles, was darin Rechtens ist, beurtheilt werden. Daß die Souveränität vorhanden ist, wird eigentlich von Niemand geläugnet; eben so wenig, daß die Wiener Congreßacte ein festbestehendes politisches Gesez sey, das für Alle verbindlich ist. Demungeachtet stimmen manche in's Publicum gebrachte Ansichten über die im deutschen Bunde noch einzuführenden Institute weder mit dem Begriffe der Souveränität, noch mit der Foderung überein, daß das Resultat der Wiener Verhandlungen unwandelbar eine neue Ordnung der Dinge begründe.

Es kommt also darauf an, die beiden Fragen zu beantworten: erstlich wie weit sich die zur Begründung eines Rechts-Zustandes vorgeschlagenen Institute mit der Souveränität der deutschen Bundes-Staaten vertragen, und zweitens: wie bei der bestehen-

den Souveränität und mit ihr vereinbar ein Rechtszustand in Deutschland zu schaffen sey.

Fast ausschließlich werden wir uns in Bezug auf die erste Frage mit der Idee eines Bundes-Gerichts beschäftigen, als den wichtigsten Punkt in Beschränkung der Souveränität. In diese Materie werden aber auch mehrere Betrachtungen über die Errichtung der Landstände und ihr Verhältniß zum Bunde, und über den Rechtszustand der Standesherren einschlagen, immer in Bezug auf die Souveränität der Bundesstaaten. Nur in so weit und im Allgemeinen kann von den Standes-Herren die Rede seyn, da über ihre bürgerliche und politische Existenz und über ihren Besitzstand der Wiener Congreß entschieden hat, und in dieser Beziehung die Theorie des Normaljahres auf sie anwendbar ist.

Die Gegenstände der Competenz des Bundes-Gerichtes sind der Natur der Sache nach, so wie in den verschiedenen darüber entworfenen Projecten, und gemachten Vorschlägen zufolge in drei Classen zu theilen. Zuerst soll es in Streitigkeiten zwischen den Staaten selbst competent seyn. Dann sollte es als lezte Instanz der Justiz allen Ländern im Allgemeinen dienen *). Der dritte Gegenstand der Competenz des

*) Die Absicht, einen obersten Appellations-Gerichtshof daraus zu machen, wird zwar von Einigen geläugnet. Sie liegt jedoch unverkennbar in der Einräumung des Rechts jedes einzelnen Unterthanen, sich namentlich bei

Bundesgerichtes sollte die Entscheidung der Klagen der Landesstände, der mediatisirten und einzelnen Unterthanen gegen den Landesherrn wegen Verweigerung der durch die Bundesacte zugesicherten Rechte seyn.

Ueber den ersten Punkt, die Streitigkeiten zwischen den Staaten selbst, hat der 11. Artikel der Bundesacte alles bestimmt, was die Sicherheit des gemeinsamen Bundes erfodert. Der Artikel erwähnt nicht allein aller in Bezug auf äußere und innere Gefahr vorkommenden Fälle, sondern er ist auch durchaus im Geiste des Bundes abgefaßt. Indem er dem Zwecke gemäß für die allgemeine Sicherheit sorgt, wählt er zur Erhaltung derselben nur solche Mittel, die mit der Souveränität der Bundesstaaten verträglich sind. Kann auf der

verweigerter Justiz an dasselbe wenden zu können. Jeder, der alle Rechtsmittel bei den Tribunalen seines Landes erschöpft hätte, würde unbezweifelt noch die Appellation an das Bundesgericht versuchen, und sollte diese ausdrücklich selbst durch die Bundesacte verboten seyn, so könnte ihn nichts hindern, eine neue Klage bei dem Bundesgericht anzustellen, unter dem Vorwand der verweigerten Justiz. Die Competenz des Bundesgerichts würde sich in diesem Falle doch wenigstens so weit erstrecken, zu untersuchen, ob nach den Gesezen des Landes alle Rechtsmittel erschöpft seyen, und dem Kläger gar keine Appellation mehr zustehe. Das Bundesgericht würde sonach, wenn auch nicht Appellations-Gericht, doch Cassations-Gericht, das über die Beobachtung der gesezlichen Procedur wachte.

einen Seite mehr für das Bedürfniß der Sicherheit bestimmt werden, als im leztern Abschnitt dieses Artikels, und kann auf der andern Seite ein der Souveränität würdigerer Weg zur Ausgleichung der entstandenen Differenzen gefunden werden? In einer politischen völkerrechtlichen Verbindung, wie die der deutschen Staaten ist, konnte zur Entscheidung ihrer Streitigkeiten nur eine Austrägal-Instanz oder ein freiwilliger Compromiß angeordnet werden. Diesem wird sich jeder Staat gern unterwerfen, überzeugt von dem Vorzug einer friedlichen Auseinandersezung vor dem ungewissen Ausgang eines Krieges, von dem bei der Ungleichheit der deutschen Staaten an Macht und Grösse, bei der innigen Verkettung ihrer Verhältnisse jeder leicht das Unstatthafte einsehen muß. Einem Bundesgericht hingegen würden sich einige nur mit Widerwillen, andere gar nicht unterwerfen. Ganz gegen den Geist der Verbindung würde dieses rechtlich seyn sollende Institut am schnellsten zum gesezlosen Zustand führen, während die Austrägal-Instanz mit weniger schulgerechter Form den Zweck, die Erhaltung der Ruhe, am sichersten erreichen wird.

Es ist wirklich kein Grund denkbar, warum die Vereinigung zweier in Streitigkeiten verwickelter deutscher Staaten durch einen in der Bundesversammlung gebildeten Ausschuß, und im Nothfall durch eine von Allen angeordnete, von den streitenden Partheien anerkannte Austrägal-Instanz nicht bewerkstelligt werden sollte. Freilich kann nur von

den Streitigkeiten der deutschen Staaten unter sich die Rede seyn. Träte der Fall ein, daß die europäische Politik auf die Verhältnisse des deutschen Bundes einen so nachtheiligen Einfluß übte, daß die Einigkeit in demselben gänzlich gestört würde, so könnte wohl die Austrägal-Instanz zu Abwendung dieses über Deutschland hereinbrechenden Unglücks unzureichend seyn. Allein würde in einem solchen Falle ein Bundesgericht im Stande seyn, die Ruhe herzustellen? Gewiß viel weniger, als die durch freies Zusammentreten und von beiden Seiten sich nähernde Unterhandlungen entstandene Austrägal-Instanz. Ein solcher Zustand aber liegt außer dem Kreise der Berechnung der zur Gründung einer Bundesacte unterhandelnden Minister, eben so wie der Fall einer Revolution außer dem Kreise der Berechnung jedes, selbst des weisesten Gesezgebers liegt.

Der zweite Gegenstand der Competenz des Bundesgerichts soll die Erkennung über die Klage der Unterthanen wegen verweigerter Justiz seyn. Ohne uns mit Beantwortung und Erörterung der schon erwähnten Frage aufzuhalten, ob das Bundesgericht ein allgemeines Appellationsgericht seyn sollte oder nicht, wollen wir nur bei dem Punkt der verweigerten Justiz stehen bleiben. Seit, Dank sey es den helldenkenden Köpfen, die diesen Grundsaz verfochten! seit allgemein angenommen ist, daß die Justiz in jedem Lande nur ein Gegenstand der Verwaltung und nicht der Gewalt ist, wenn auch der Sprachgebrauch das

Wort: richterliche Gewalt noch zuläßt, ist dieselbe ein für sich bestehendes, nach festen Regeln wirkendes Wesen geworden. Die Theorie über die Unabhängigkeit des Richteramtes, über den gesezlichen, unwandelbaren Gang des Rechtsstreits, über das Recht, die Klagen gegen den Fiscus bei den Landesgerichten anzubringen, über die Unstatthaftigkeit der Cabinets-Justiz ist überall, wenigstens in Deutschland, anerkannt. Eine eigentliche Cabinets-Justiz gibt es wohl nirgends mehr. Und wenn das Beispiel eines sogenannten Machtspruches vorkommt, so gehört es zu den seltenen Erscheinungen. Der deutlichste Beweis von seiner Seltenheit liegt in dem ungeheuern Geschrei, das sich sogleich im Lande, oder, wenn dieß unmöglich ist, in den benachbarten Staaten und in allen Zeitschriften, Broschüren u. s. w. erhebt, wenn ein solcher Fall bekannt wird. Nur über das Ungewöhnliche schreit man viel und leicht; über das Gewöhnliche, und wenn es noch so verwerflich, und Folge des abscheulichsten Mißbrauches ist, schweigt das Publicum lange, bis ein hellerer Kopf von höherem Muthe beseelt, das Zeichen gibt, wo dann tausend Stimmen ihm nachschreien. So ist es in dem jezigen Zeitalter mit der allgemein sich verbreitenden Revolution gegangen. Das bei einem Mißbrauch der Justiz sich erhebende Geschrei ist aber nicht in diese Kategorie zu sezen. Hier geschieht es auf frischer That, und weil der Fall unerhört ist; dort nach einer langen Reihe von Erfahrungen, und erst wenn die Begriffe gehörig geläutert sind, in

beiden Fällen aber aus einem im Menschen nie zu erstickenden Gefühl für Recht und Unrecht.

Im Allgemeinen, entfernt von Partheilichkeit und Bitterkeit, müssen wir einräumen, daß an der Verwaltung der Justiz in Deutschland die Fortschritte des philosophischen Zeitalters sichtbar sind, das heißt, daß sie mit Gerechtigkeit geübt wird. Doch ist es nicht genug, daß sie im Allgemeinen gut verwaltet werde, sie soll frei und rein von allem Vorwurfe seyn. Dieses edle Streben nach Vollkommenheit, dem Menschen, und — wir dürfen es uns wohl gestehen — dem Deutschen so eigen, hat die Ideen einer höhern Aufsicht über die Justiz der einzelnen deutschen Länder erzeugt. Man glaubt das Mittel dazu in einem Bundesgericht zu finden. Hierüber sey folgende Betrachtung erlaubt.

Wenn das Bundesgericht als eine Erneuerung des Reichs-Kammergerichts eingesehen werden soll, so würde es nicht denkbar seyn, den Staaten, die im Reich das Jus de non appellando besaßen, dieses Recht jezt, da sie anerkannt souverän sind, zu nehmen. Das Gericht würde also nur für einen kleinen Theil Deutschlands competent seyn, mithin nicht allein den beabsichtigten Zweck verfehlen, sondern ganz vorzüglich dem Geiste des dritten Artikels der Bundesacte, der allen Bundesgliedern gleiche Rechte zugesteht, entgegen seyn. Dieser Artikel aber ist einer der wichtigsten, fast möchte man behaupten, daß er der eigentliche Schlußstein

des deutschen Bundes ist, der Schlußstein, der von Allen gewünscht, und von Einigen im Bundesgericht gesucht wird. Soll aber das Bundesgericht ein neues Institut seyn, und nicht nach der Analogie des alten Reichs-Kammergerichts beurtheilt werden, so ist hiemit die Frage, ob alle Bundesglieder auf gleiche Weise ihm unterworfen seyn sollen, noch nicht entschieden. Ihre Entscheidung wird nur um so schwieriger, als ohne Willkür keine Gränzlinie zwischen den Staaten, die ihm unterworfen seyn sollen, und denen, die davon befreit sind, zu ziehen ist. Die Bundesacte — das bestimmt ausgesprochene Gesez — will souveräne Staaten, und will, daß sie alle gleich sind. Einer der wichtigsten Ausflüsse der Souveränität ist die richterliche Gewalt, und es fehlt an einem durchgreifenden Grund, aus welchem eine willkürlich angenommene Volkszahl über die Ausübung oder Nicht-Ausübung dieses Rechts entscheiden soll. Der Inbegriff der Rechte, die die Souveränität ausmachen, ist gerade derselbe beim kleinsten wie beim mächtigsten Staat. Und wenn die Bundesacte bestimmt, daß mehrere Staaten, welche unter 300,000 Unterthanen zählen, zu einem Appellations-Gericht sich vereinigen sollten, so geschah dieß vornehmlich in Bezug auf den Kostenaufwand einer solchen Behörde, der vielleicht ohne dieses Gesez hie und da von der Errichtung desselben abgeschreckt hätte.

Allein angenommen, daß sich alle deutsche Staaten und selbst die vier Mächte, welche nur mit einigen

Provinzen zum deutschen Bunde gehören, mit diesen dem Bundesgericht der Theorie nach unterwürfen, so würde, abgerechnet, daß es dem Geiste des Bundes in Bezug auf die Souveränität der einzelnen Staaten (erster und zweiter Artikel) entgegen wäre, hiemit die Beobachtung des wichtigen dritten Artikels noch nicht gesichert seyn. Es sey hier nur, ohne weitere Ausführung, das einzige Wort Execution ausgesprochen. Wer soll die Erkenntnisse des Bundesgerichts executiren? Und gegen wen? Ein Blick auf die alte deutsche Reichsverfassung, der alle Attribute der Monarchie, mithin die executive Gewalt beim Reichsoberhaupt zugestanden waren, diene zur Antwort.

Endlich darf bei der Gefahr, die der Gleichheit der Rechte der Bundesglieder durch Errichtung eines Bundesgerichts droht, auch die unsägliche Verwirrung und der stäte Mißbrauch nicht vergessen werden, die aus dem Rechte, sich wegen sogenannter verweigerter Justiz an das Gericht zu wenden, nothwendig entstehen müssen. Nicht Alles, was dem einzelnen Unterthanen unrecht erscheint, zumal wenn es ihn selbst betrifft, ist unrecht. Ueberall aber würde man von verweigerter Justiz, von Machtsprüchen, von nicht angenommener Appellation, von Cabinets-Justiz, von Bestechlichkeit der Richter hören, und am Vorwande eine Klage an das Bundesgericht zu bringen, würde es nie mangeln. Mit der Vermehrung der Instanzen sind die Klagen über erlittenes Unrecht nicht zu vermindern. Dieß ist eine von

allen Gesezgebern gefühlte Wahrheit; daher in allen Ländern die möglichst genauen Bestimmungen über die Appellation und über die Gränzen des Rechts, sich derselben zu bedienen. Es wäre wohl zu überlegen, ob durch eine vermehrte Instanz, sie habe Namen wie sie wolle, und ihr Wirkungskreis sey durch Geseze noch so genau bezeichnet, die Klagen über übelverwaltete Justiz nicht zunehmen, und auf jeden Fall zu unberechenbaren Unordnungen Anlaß geben würden. Man ziehe in dieser Hinsicht nur die drei Punkte in Erwägung, zuerst die Schwierigkeit der Abfassung bestimmter, für dieses Gericht zur Richtschnur dienender Geseze und Proceß-Formen; dann die unvermeidliche, bei oft bestimmten Gesezen sich stäts vermehrende Wirksamkeit der bald sich in Masse einfindenden Advocaten, und endlich die Maßregeln, die jeder einzelne Staat unfehlbar gegen die ihm lästigen Eingriffe des Bundesgerichts in seine Souveränitäts-Rechte ergreifen würde. Was würden in diesem Falle die Unterthanen gewinnen?

Wichtiger und ungleich folgenreicher ist der lezte Gegenstand der Competenz eines Bundesgerichts: die Entscheidung der zwischen Landesherren und Landständen, oder auch Mediatisirten sich erhebenden Streitigkeiten, und sogar der Klagen einzelner Unterthanen über Verlezung der Bundesacte.

In den deutschen Ländern gab es von jeher mit sehr wenigen Ausnahmen Landstände. Wenn sie nach

dem Geist der Feudal-Monarchie organisirt waren, und deßhalb den Foderungen des jezigen Jahrhunderts nicht in allen Theilen entsprachen, so bildeten sie doch immer eine Repräsentation, die nothwendig erachteten Veränderungen waren vollkommen zulässig, und hätten, bei erhaltener Ruhe, zur Zufriedenheit aller Partheien ins Werk gerichtet werden können. Allein die grossen Umwälzungen in Deutschland, besonders die Veränderungen des Besizstandes, lösten die meisten Verfassungen auf. Zu jeder Zeit würde man nach beendigtem Kampfe die Wiederherstellung derselben begehrt haben; wie viel mehr aber in dem jezigen Zeitalter, im Zeitalter des Repräsentativ-Systems? Die Lehre von der National-Repräsentation ist zur allgemeinen Volks-Lehre geworden; sie wird mit religiösem Eifer verfochten und geglaubt; wer sich nicht zu ihr bekennen wollte, wurde ohne Umstände verkezert. Die Völker verlangen die National-Repräsentation, und die Fürsten sehen in ihr die Gewähr ihrer Existenz, das Unterpfand der Liebe ihrer Völker. So allgemein ist die Lehre anerkannt, daß selbst, wo man sie nicht in Ausübung brachte, doch das Interesse daran durch warme und lebhafte Vertheidigung derselben an den Tag gelegt wurde.

Allein es verhält sich mit der Lehre von der National-Repräsentation wie mit dem Evangelium. So wie es nur Ein Evangelium gibt, aber verschiedene Kirchen, deren Glieder alle Gläubige des Einen Evangeliums sind, so vereinigen sich alle Nationen in der Lehre von der Nothwendigkeit einer

Verfassung, die Formen mögen noch so verschieden seyn. Die Form zu bestimmen ist die Sache jedes einzelnen Staates für sich. Noch ist das gebildete Zeitalter in der politischen Duldsamkeit nicht so weit vorgerückt, als in der religiösen.

In der Bundesacte ist nach langen Discussionen der einfache Artikel aufgenommen worden: »in »allen Bundesstaaten wird eine landständische Ver»fassung Staat finden.» Dieser Artikel ist verbindlich. In mehrern Staaten genießt man des Glücks, eine alte Verfassung zu besitzen, die mit religiöser Gewissenhaftigkeit vom Landesherrn erhalten worden, mit der die Nation nicht allein zufrieden, worauf sie sogar stolz ist, weil sie sie von ihren Vätern ererbt hat. In andern haben die Unterhandlungen zwischen Landesherrn und Ständen ein glückliches Resultat gehabt. In noch andern sind die Unterhandlungen noch im Gange, und werden mit einer musterhaften Publicität geführt, immer dem Ziele näher rückend. In denen Ländern endlich, wo das Geschäft der Verhandlung über eine Verfassung noch nicht begonnen hat, bürgt uns das gegebene fürstliche Wort dafür, das im 13. Artikel der Bundesacte zur Kenntniß der ganzen Welt gekommen ist. Ueber die Nothwendigkeit der Existenz der landständischen Verfassungen ist also kein Zweifel mehr. Es kommt jezt auf die Ausführung an. Diese liegt, wie schon oben gesagt, jedem Staate für sich ob. Die freiwillige Uebereinkunft zwischen Fürst und Volk macht Alles möglich und Alles gesezlich, selbst die größte Abweichung von den allgemein angenommenen Verfassungs-Theorien. Durch sie kann auch in

streitigen Fällen ein Recurs der Landstände an den Bundestag, oder im Fall es vorhanden ist, an das Bundesgericht statt finden; denn beide Theile wollen es so. Allein als allgemeine Regel zur Erhaltung der Einigkeit zwischen Fürst und Volk kann dieser Recurs durchaus nicht gelten. Abgerechnet, daß die Bestimmung einer solchen allgemeinen Regel eine Beschränkung derjenigen Freiheit wäre, die der Geist der Unterhandlungen zwischen Fürst und Volk seyn soll, so ist sie auch noch der gefährlichste Feind des gegenseitigen Zutrauens, der wichtigsten Bedingung zur Gründung und Erhaltung einer jeden Constitution. Die Einigkeit will man erhalten durch den Recurs, und man zerstört das Zutrauen! In der politischen Welt ist es mit dem Zutrauen wie im gemeinen Leben. Einigkeit zwischen einzelnen Menschen, ganzen Classen und endlich auch Staaten kann durch moralischen und physischen Zwang erhalten werden. Das Zutrauen aber erhält und erzeugt sich nicht durch Zwang. Es ist unabhängig, und in Staaten erzeugt es oft ganz allein die öffentliche Meinung; und wer wird die Kraft dieser Macht läugnen? Im vorliegenden Falle ist das Zutrauen aber nicht allein dadurch vernichtet, daß durch das Gesez des Recurses das Mißtrauen immer neue Nahrung erhält, sondern schon dadurch, daß es selbst durch das Gesez in Zweifel gezogen wird. Und Zweifel ist bei ihm schon Vernichtung.

Ohne eine zu kühne Behauptung zu wagen, kann man wohl annehmen, daß entstandene Mißhelligkeiten zwischen Fürst und Stände, zumal wenn das Gesez

des Recurses nicht vorhanden ist, viel eher durch Unterhandlungen unter ihnen, als durch Einmischung irgend einer fremden Macht zu beseitigen sind. Stellen wir uns lebhaft die Folgen einer solchen Einmischung vor, werfen wir einen Blick auf das ungeheure Feld, das der Intrike offen ist, erwägen wir die unaufhörliche Feindschaft, die dadurch zwischen den Staaten entstehen muß, berechnen wir die Macht der aufgeregten Leidenschaften in einem zur allgemeinen Sache gewordenen Streit über Constitution und Volksrecht, vergessen wir nicht die Gefahr, die den Nachbarstaaten droht, und wir werden nicht einen auf andern Wegen zu erreichenden Zweck durch dieses gefährliche Mittel erlangen wollen. Oder glaubt man etwa, daß ein solcher Streit im Wege Rechtens nach Formen, in kurzer Zeit entschieden werden könnte, so daß alle Partheien sich augenblicklich und für immer dabei beruhigten? welch schöner, aber auch welch eitler Traum! — Die erste Sorge der ernsten Bemühungen aller Regierungen sollte die Vertilgung der noch übrigen Revolutions-Ideen seyn, die so verschieden von Freiheits-Ideen sind. Es ist kein Grund vorhanden, warum sie noch immer genährt werden sollen. Nach langem Kampfe ist der Sieg des Lichts über die Finsterniß erfochten. Das Repräsentativ-System ist von allen Partheien anerkannt. Warum soll nun auf den Sieg nicht endlich ein Friede folgen, warum will man lieber fortkämpfen? Man hüte sich, den Mittelpunkt der deutschen Geschäfte zum Brennpunkt ausgearteter Freiheits-Ideen zu machen, und noch viel mehr dafür, die Gelegenheit darzubieten zur Entstehung und Entwickelung einer Politik, die kaum in dem Zeitalter Na-

poleons und in den gegen ihn anzuwendenden Mitteln einen Entschuldigungsgrund finden konnte.

Was die Ansicht über die Klagen der Mediatisirten bei einem etwa zu errichtenden Bundesgericht anlangt, so muß vor allen Dingen die Natur ihres Verhältnisses betrachtet werden. Das Verhältniß, welches sie zu Unterthanen mehrerer deutschen Souveräne macht, ist eine neue Schöpfung. Daß ihr Verlangen nach Begründung eines Rechtszustandes gerecht war, haben die europäischen Mächte auf dem Wiener Congreß anerkannt, indem sie einen solchen in der Bundesacte geschaffen und garantirt haben. Das Rechtsverhältniß der Standesherren beruht daher ganz allein auf diesen Bestimmungen, deren Inhalt für die Unterzeichneten verbindlich ist. Die Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten ist nunmehr Sache der Staaten geworden, die den Bund ausmachen. Es ist ihr eigenes Interesse. Wenn daher beym Bundestag ein Staat, zumal wenn er die gegen die Standesherren übernommenen Verbindlichkeiten schon erfüllt hat, sich bey einem andern für die Mediatisirten verwendet, so ist dieser Schritt eine natürliche Folge des allgemeinen Bestrebens, die Bundesacte treu und unverbrüchlich zu halten, und es ist vorauszusezen, daß er nicht ohne Erfolg bleiben wird. Durch solche aus dem freundschaftlichen Verhältnisse der Staaten gegeneinander entspringende Maßregeln würde bald der schon politisch-rechtlich bestimmte Zustand der Standesherren in allen seinen Theilen in Ausübung gebracht werden, und es bedürfte nicht eines Gerichts, das den Zustand der Ungewißheit nur noch erhalten würde. Man betrachte

nur in dieser Hinsicht die verschiedenen Auslegungen, die aus der einzigen Bestimmung des 14. Artikels der Bundesacte entspringen würden: »diese Rechte wer»den jedoch nur nach Vorschrift der Landesgeseze aus»geübt.« Dieser Saz ist genug, um die Entscheidung eines Bundesgerichts über die standesherrlichen Verhältnisse unmöglich zu machen, ohne eine Einmischung in die innern Verhältnisse jedes Staats, die sich mit der anerkannten Souveränität gar nicht vertragen würden. Zu wünschen wäre es, daß bald die Standesherren, zu ihrem eigenen Vortheil, in die Kategorie der Landstände der ersten Classe treten möchten. Was ist nicht alles von diesen Oberhäusern, bestehend aus den vornehmsten Geschlechtern Deutschlands, für die Ausbilbildung des Repräsentativ-Systems in jedem Staate zu erwarten?

Endlich erwähnen wir hier noch der Klagen der einzelnen Unterthanen wegen Nichterfüllung der in der Bundesacte gemachten Bestimmungen. Bedarf aber diese Frage wohl einer weitläuftigen Erörterung? Wo würde das hinführen? Ohne die politischen Folgen davon zu betrachten, wo würde die Zeit herkommen, um diese zahllosen Anfoderungen übel unterrichteter oder übelgesinnter Individuen nur anzunehmen, geschweige zu untersuchen?

Wenn im Vorhergehenden der Beweis geführt worden, daß die Errichtung eines Bundesgerichtes sich nicht allein mit der Souveränität der deutschen Staaten nicht vertragen, sondern unter den gegenwärtigen Umständen nicht einmal eine sichere Gewähr des Rechtszustandes seyn würde, so entsteht die zweite Frage: worin besteht nun eigentlich der Rechtszustand des deutschen Bun-

des, und wie verträgt sich mit demselben die Souveränität der ihn bildenden Staaten?

Vor allen Dingen ist es nothwendig, daß ein Rechtszustand unter den Staaten bestehe. Auf diesem beruht der der Unterthanen. Denn diese müssen geschüzt und von Außen her sicher seyn, um eines Rechtszustandes im Innern genießen zu können. Ehemals im deutschen Reiche war dieser Rechtszustand durch die monarchische Verfassung begründet, der das Reichsoberhaupt vorstand. Jezt, in einem politisch-völkerrechtlichen Vereine, fehlt es an einem sichtbaren Haupte. Es muß ein anderes gefunden werden, das eben so viel, wo möglich mehr Sicherheit darbietet. Einige haben dieses unsichtbare Haupt des Bundes, das Gleichgewicht unter den Staaten genannt. Deutlicher und positiver ist dasselbe bezeichnet in der Gleichheit der Rechte aller Glieder des deutschen Bundes. Die Ueberzeugung von dieser Gleichheit ist die grosse Macht, die uns zusammenhält, ohne welche kein Rechtszustand zulässig ist. Die Gleichheit aber ist ohne die Souveränität der Bundesstaaten unmöglich, und folglich ist in der Souveränität die Garantie des Rechtszustandes zu suchen. Der dritte Artikel der Bundes-Acte, und dessen genaue Beobachtung ist daher der Schlußstein des Bundes. Kein organisches Gesez irgend einer Art kann dem Bunde eine solche Sicherheit gewähren, als die Erhaltung der Gleichheit. In ihr vereinigt sich das Interesse der Mehrzahl; in ihr sieht jeder, selbst der Schwächste, die Freiheit, über seine eigenen Verhältnisse bestimmen zu

können, und die Sicherheit vor Zwang und Uebermacht. Nur diese Freiheit und gleiche Theilnahme an den Bestimmungen giebt die Gewähr für deren Erhaltung. Ferner erblickt jeder deutsche Staat in der Gleichheit die einzige Gewähr seiner politischen Existenz, mithin der Integrität seiner Besizungen, die durch Gewalt und bewaffnete Macht nicht zu schüzen sind, Nur durch diese Gewähr wird ihm der Bund etwas werth, ja unentbehrlich. Er bedarf nicht und verschmäht fremde Hülfe, die Deutschlands Sicherheit und Einheit Gefahr droht. In der Gleichheit der Rechte liegt also die eigentliche Einheit Deutschlands.

Wo liegt denn nun die Gefahr, die durch die Souveränität der deutschen Staaten dem Bunde entstehen soll? Etwa in der Eigenschaft, daß sie europäische Mächte sind, in dem Rechte, Bündnisse zu schließen und diplomatische Verbindungen mit fremden Mächten zu erhalten? Welche Bündnisse aber werden sie denn schließen, wenn der Bund ihnen die gehörige Gewähr leistet, wenn die Gleichheit ihrer Rechte geachtet, und mit ihr ihre politische Existenz gesichert wird? Sezen wir den Fall der ehrsüchtigen Plane eines Einzelnen, und des schädlichen Einflusses der fremden Politik auf denselben zum Nachtheil seiner Mitstaaten und des Bundes, was wird nicht dann der übrige Theil vermögen, vorausgesezt, daß er durch die bisherige Achtung für die Gleichheit seiner Rechte bewogen wird, die Auflösung des Bundes zu fürchten und zu bedauern? Die Ueberzeugung von der Gleichheit der Rechte flößt in einem solchen Augenblicke die Ueberzeugung von der Gleichheit

der Verbindlichkeiten ein, und diese wird zur Ehrensache. Was wäre aus dem ersten Kampfe gegen Bonaparte geworden, ohne die Verträge mit den deutschen Höfen, die ihre Souveränität anerkannten; was wäre aus dem zweiten geworden, ohne den Abschluß der auf die größte Billigkeit gegründeten Bundesacte, mit Anerkennung der Souveränität der einzelnen Staaten?

Eben so verträglich ist die Souveränität der deutschen Staaten mit dem Rechtszustande der Unterthanen. Mehrere seit dem Wiener Congreß erschienene Schriften geben genaue Darstellungen von der Geschichte der Verhandlungen über die deutsche Bundesacte; sie beklagen eben so das Mißlingen mehrerer Versuche zur Einführung gewisser, dem allgemeinen Besßten heilsamen Institute, als die Nichtannahme vorgeschlagener Grundgeseze; sie stellen die Langsamkeit der Verhandlungen ins Licht, zeigen den Widerstand, den einige Staaten gegen die Aufstellung gewisser Principe geleistet haben, und finden endlich in der Bundesacte eine Mangelhaftigkeit, die die Folge der Abweichung von den für Deutschlands Wohl aufgestellten Systemen seyn soll. Eine andere Ansicht könnte diese Klage wohl in Zufriedenheit verwandeln. Weit entfernt, den Widerstand zu tadeln, den viele gegen vorgeschlagene Grundgeseze geleistet haben, und im Vergleiche zwischen dem, was die Bundesacte nach Beendigung der Verhandlungen geworden ist, und dem, was sie nach der Meinung und den Systemen Einiger hätte werden sollen, eine niederschlagende Bemerkung zu finden, ist in dieser Verhandlung vielmehr die freieste Uebereinkunft zu entdecken, und eine schon

damals gewissenhaft beachtete Gleichheit der Rechte. Die natürliche Folge dieses Verfahrens ist, daß die Bundesacte, wie sie ist, allein verbindlich für alle geworden ist, welches sie unter einer andern Form, an der das Uebergewicht Einzelner sichtbar gewesen wäre, nicht werden konnte. Nur was man freiwillig verspricht, hält man. Diesem Umstand ist es zu danken, daß die Höfe, die ihren Zutritt zur Bundesacte erst in Folge einer genauern Ueberlegung bewirken wollten, denselben jezt ohne den mindesten Vorbehalt wirklich gethan haben. In dieser allgemeinen Verbindlichkeit, die die Bundesacte zum heiligen Gesez macht, liegt nun die Gewähr des Rechtszustandes der Unterthanen. Die Souveränität der deutschen Regierungen ist allerdings durch die Bundesacte beschränkt, sie ist es aber freywillig, zum Vortheil der Regierenden selbst, und dem Wunsche der Völker entsprechend.

Im Verhältniß unter einander haben die Staaten ihre Souveränität zu ihrer eigenen Sicherheit beschränkt, im Verhältniß zu ihren Unterthanen, weil sie die Vorzüge der Souveränität nach den Foderungen des XIX. Jahrhunderts freiwillig anerkannt haben, das heißt derjenigen, die durch Repräsentativ-Systeme die Interessen der Regierungen und der Unterthanen genau miteinander verknüpft und befestigt. Das Charakteristische der Regierungsform jedes deutschen Staates und das Schild der deutschen National-Freiheit ist also, daß in jedem Lande eine landständische Verfassung seyn soll.

Auf diese oder vielmehr auf ihre Existenz kommt alles an. So wie in jedem größern Lande Europas das Repräsentativ-System der wesentlichste Bestandtheil der National-Freiheit ist, so ist es ein solcher auch in jedem deutschen Lande.

Wie nothwendig zur Begründung und Erhaltung einer Verfassung das gegenseitige Zutrauen zwischen Fürst und Volk ist, und wie schädlich für dasselbe ein zur Regel angenommener Recurs an den Bundestag oder ein Bundesgericht werden könnte, ist oben gezeigt worden. Außer dem Zutrauen sind aber unentbehrlich: die Einigkeit der verschiedenen Classen der Bürger, die richtige Ansicht ihres gegenseitigen Verhältnisses und desjenigen, in welchem sie gegen den Fürsten sich befinden, am Wichtigsten bey denen, die in einem neuen Verhältniß sich befinden, wie die Standesherren; ferner die Ueberzeugung der Repräsentanten, daß sie alle der Gesammtheit der Nation angehören, und daß sie nicht einzelner Classen Rechte zu vertheidigen haben, am wenigsten eine gegen die andere, folglich die möglichste Entfernung der Selbstsucht. Mit einem Worte, es muß der Geist der Verfassung aufgefaßt werden, und mit Geist muß sie gehandhabt werden. Dieß ist hier wie überall die einzige Bedingung ihrer Erhaltung und ihres Nuzens für's Allgemeine. Ohne Geist ist sie nichts; lehrt uns dieß nicht die Geschichte der vielen nacheinander gegebenen und untergegangenen Constitutionen in Frankreich? und beweist uns nicht dasselbe im umgekehrten Verhältniß die englische Verfassung, die, der Form nach, gar nicht so vollkommen ist, als man aus dem Erfolg zu schließen geneigt ist? was erhält sie anders, als der

Geist? Aus der Erfahrung, daß die am Besten berechnete Form ohne Haltbarkeit ist, wenn ihr der Geist fehlt, den patriotisch gesinnte Repräsentanten hineinbringen müssen, kann man den Schluß ziehen, daß alle auf Geseze gegründete, von außen her wirkende Mittel zur Aufrechthaltung der Verfassung fruchtlos seyn werden, wenn jene erste Bedingung vermißt wird. Vergeblich würde man versuchen, durch einen Recurs an den Bundestag oder ein Bundesgericht der Verfassung den Geist zu geben, an dem es ihr ohnedieß gebräche.

Deßhalb ist aber aus der Verfassung die Opposition nicht ausgeschlossen. Im Gegentheil, wenn sie richtig aufgefaßt wird, ist sie das einzige und beste Erhaltungsmittel, und leistet vollkommen, was man vom Recurs wünscht. Nie darf vergessen werden, daß die Opposition zur Erhaltung und Beobachtung der Constitution im Ganzen und in ihren Theilen gegen jeden, der sie in Gefahr bringen könnte, bestimmt ist. Daher müssen alle Mittel, die sie zur Erreichung ihres Zweckes anwendet, von der Art seyn, daß sie nicht zerstörend für die Verfassung selbst werde. Zu diesen zerstörenden Mitteln gehört die Einmischung der Fremden. Keine Opposition darf so weit gehen, diese zu Hülfe zu rufen, ohne sich der größten Verantwortlichkeit auszusezen, in Bezug auf die Erhaltung der Constitution und der National-Ehre.

Es wird Manchem seltsam erscheinen, von der National-Ehre kleiner Völkchen wie sie in den kleinen deutschen Staaten nur aus einigen tausend Köpfen bestehen, reden zu hören: allein für Bürgersinn, für Bürgertugend kann und soll kein

Maßstab nach der Volkszahl gefunden werden. Die Bürgertugend ist in der Gesammtheit von Unterthanen eines kleinen Staates eben so verdienstlich und derselben Natur, wie in einem großen Reiche. Zur Erhaltung dieser Bürgertugend ist das Gefühl der Ehre der Gesammtheit nothwendig, mithin für grosse und kleine Staaten eine National-Ehre denkbar. Diese Wahrheit ist weder in den kleinen griechischen, noch in den kleinen italiänischen Republiken geläugnet worden. In jedem, selbst in dem kleinsten deutschen Staate ist ein besonderer Patriotismus nothwendig, ehe von dem allgemeinen deutschen Patriotismus die Rede seyn kann, oder, wie ihn die Mode nennt, von dem Sinne für Deutschheit.

Mit dieser Deutschheit oder dem Deutschthum verhält es sich eben so, wie mit dem Kosmopolitismus. Diese grosse und erhabene Tugend wird ein leerer Schall oder gar eine poetische Tändelei, ohne den wahren und ächten Patriotismus für das Land, wo das Schicksal uns hingewiesen hat. Der ächte Patriot, zumal wenn er seine Bürgerpflicht aus einem höhern Standpunkt anzusehen vermag, arbeitet für die Menschheit, für die Welt, ist also schon an sich Kosmopolit. Der, welcher seinen Bürgerpflichten entgegen handelt, oder sich ihnen entziehen will, und sich mit dem Kosmopolitismus entschuldigt, ist ein bösartiger Egoist oder ein Schwärmer. Ganz so ist es mit der Deutschheit. Die Pflicht für den Staat, in dem wir geboren, oder dem wir freiwillig angehören, ist die erste. Aus dem partiellen Patriotismus entsteht der allgemaine. Die Pflichten für den Staat werden in unendlichen Abstufungen geleistet. So wie

vom häuslichen Leben der einzelnen Bürger das bürgerliche Leben im Staate sehr oft, fast immer abhängt, so ist auch die deutsche Bürgertugend nur denkbar, wenn sie auf diejenige der einzelnen Staaten gepfropft ist. Auf der Anerkennung dieses Grundsazes beruht der gesezmäßige Zustand, folglich das Glück und die Ruhe jedes einzelnen deutschen Staates. In ihm finden die Repräsentanten oder Landstände die Richtschnur ihres Betragens, besonders in zweifelhaften Fällen. Durch ihn wird das Repräsentativsystem der Grundpfeiler des Rechtszustandes, zuerst des einzelnen Staats, und sonach des allgemeinen deutschen Vaterlandes.

Ein Hauptmittel zur Erhaltung eines Rechts-Zustandes der Unterthanen ist die Preßfreiheit.

Es würde lächerlich seyn, der Preßfreiheit im Allgemeinen eine Lobrede zu halten und zu wiederholen, daß mit einer freien Verfassung dieselbe nothwendig verbunden seyn müsse. Ihre Vorzüge sind anerkannt. Die deutsche Preßfreiheit ist jedoch nicht ganz derselben Natur, wie die eines andern Landes. Der erste Unterschied von jeder andern liegt darin, daß sie eine für sich bestehende unüberwindliche Macht ist, und weder ihre Existenz irgend einem Gesez zu verdanken, noch das Mindeste von der Gewalt zu fürchten hat. Dieser grosse Vorzug liegt in der Eigenschaft der Souveränität und Unabhängigkeit der den deutschen Bund bildenden Staaten. Selbst wenn nicht alle Regierungen von dem Grundsaze durchdrungen seyn sollten, daß die Preßfreiheit die Bekanntmachung und den Druck jeder Schrift zuläßt, in welcher weder persönliche Beleidigungen gegen Individuen, noch

Verstöße gegen Sittlichkeit und Schicklichkeit enthalten sind, so sind der Mittel unendlich viele vorhanden, die in Einem Staate verbotene Schrift sogleich in einem andern zur Kenntniß des ganzen deutschen Vaterlandes kommen zu lassen, daß kein Gesez es zu verhindern vermag. Wäre dieß aber wohl möglich, wenn durch die Beschränkung der Souveränität der deutschen Staaten, durch eine von Manchen bezweckte Centralisation, der Gewalt Mittel gegeben würden, der Preßfreiheit Schranken zu sezen? Man erinnere sich des traurigen Zustandes der deutschen Preßfreiheit zur Zeit des Rheinbundes, und man ziehe den doppelten Schluß, theils wie nachtheilig die Beschränkung der Souveränität und der Unabhängigkeit der deutschen Staaten werden, theils wie leicht die Gewalt, selbst ohne durch ein ausdrückliches Gesez dazu berechtigt zu seyn, überhand nehmen kann.

Ein zweiter Punkt bei der deutschen Preßfreiheit ist, daß wenn sie auf der einen Seite durch die Souveränität der deutschen Staaten begünstigt wird, sie auf der andern wegen der Souveränität unumgänglich nothwendig ist. Sie ist das grosse moralische Bindemittel der einzelnen deutschen Staaten. Sie verhindert, daß sie je sich isoliren können. Durch die dem ganzen Bunde allgemeine Sprache fliegt bald ein Gedanke von dem entferntesten Punkte Deutschlands zum entgegengesezten, und die Mittheilung der Meinungen wird durch keine Gränze, durch keinen Zoll gehindert. Durch diese Mittel wird am sichersten der deutsche Sinn stets erhalten werden, und während in jedem einzelnen Lande der ihm angehörige Bürgersinn gepflegt wird, während jedes für sich der Vollkom-

menheit nachstrebt, vereinigt die so zahlreiche Republik der Schriftsteller alle, selbst die entferntesten Staaten durch die unermüdliche Mittheilung nnd den Austausch der Ideen. Und bedarf es denn mehr als dieses, um das Unglück abzuwehren, daß Deutsche einander fremd werden könnten?

Der dritte Unterscheidungspunkt der deutschen Preßfreiheit von jeder andern ist, daß sie nur nützlich seyn und nicht dieselben schädlichen Folgen haben kann, wie in andern Ländern. Wieder eine Folge der Souveränität und Unabhängigkeit der deutschen Staaten. Zur Verbreitung der Ideen, zur Beförderung der Civilisation, zur Rüge gewisser Gebrechen in einzelnen Ländern, zur Erhaltung der Nacheiferung in allen Staaten hat die deutsche Preßfreiheit hinlängliche Kraft; bei der etwaigen Absicht einer unmittelbaren Umwälzung der bürgerlichen Verhältnisse steht ihr die Theilung Deutschlands in unabhängige Staaten im Wege.

Da Deutschland nur durch ein politisches Band, nicht durch ein Staatsverband verknüpft ist, so wird sich der Angriff der ausgearteten, in Staatsangelegenheiten zur Ungebühr sich mischenden Preßfreiheit stets an der Souveränität der einzelnen deutschen Staaten brechen. Wie ganz anders wäre dieß, wenn im Mittelpunkte der deutschen Geschäfte die Discussionen über die Volksrechte der einzelnen Unterthanen der deutschen Staaten zugelassen würden! Wie nachtheilig könnte und müßte hier die Preßfreiheit wirken! Welches Mittel, die Zwietracht zwischen Fürsten und Völkern zu erhalten! Und wenn man denn endlich durch alle diese Brennstoffe es bis

zur Revolution gebracht hätte, zu wessen Vortheil würde sie ausschlagen? Die deutsche Preßfreiheit hat eben so in der Unabhängigkeit der deutschen Staaten eine feste Stüze, als diese Unabhängigkeit oder politische Souveränität — im Verhältniß zum Nachbarstaat — die Preßfreiheit in nothwendige Schranken hält, und sonach ihr einen sehr heilsamen Charakter verleiht. Durch diese Wechselwirkung wird sie eins der wichtigsten Mittel zur Erhaltung eines Rechtszustandes in Deutschland.

Ein anderes Mittel zur Erhaltung des Rechtszustandes ist die öffentliche Meinung.

Viel von ihrer grossen Gewalt zu sprechen, würde überflüssig seyn, da die Erfahrung uns gehörig darüber belehrt. Ganz besonders laut äußert sie sich aber in Deutschland, durch das Mittel der so eben behandelten Preßfreiheit. Der noch ganz neue Zustand der Dinge und die vielen, noch nicht erfüllten Wünsche eines grossen Theils des Publikums bringen in die gegenwärtig obwaltende öffentliche Meinung eine Bitterkeit, und ein daraus entstehendes Verzweifeln am Gelingen des Guten, die eigentlich nicht ihr Charakter seyn sollten, und auch nur zufälligen Umständen zuzuschreiben sind. Dieser grosse Uebelstand wird sich verlieren, sobald der Zustand der Dinge mehr befestigt seyn wird. Dann ist sie zur Erhaltung des Rechtszustandes der Deutschen unentbehrlich; denn sie wird nur über die Vermeidung und Entfernung der Mißbräuche wachen, und von dem revolutionären Geist sich selbst lossagen. Dazu ist aber erfoderlich, daß die Bundesacte von denen, die sie angeht, in ihrem

Geiste aufgefaßt und nicht durch Verwechselung der Begriffe verunstaltet, mißgedeutet, in ihrer heilsamen Wirksamkeit gehemmt werde. Diesem Geiste entsprechend muß als Princip die Souveränität der Bundesstaaten unter den Bedingungen, die in diesem Aufsaze ein Gegenstand der Betrachtung waren, und die Gleichheit ihrer Rechte unwandelbar angenommen werden.

Die Grundsäze einer solchen Souveränität, wie sie von den Bundesgliedern in der Bundesacte freiwillig anerkannt sind, werden der Einheit Deutschlands nicht allein nicht nachtheilig, sondern die sicherste Gewähr ihrer Erhaltung seyn. Mit dieser Zuversicht sehe das deutsche Vaterland der Eröffnung der Bundesversammlung entgegen, Alles von der Fürsorge der dasselbe schüzenden und regierenden Fürsten erwartend, und in der Ueberzeugung, daß in der unverbrüchlich strengen Beobachtung der Bundesacte sein Wohl sicherer begründet ist, als in den glänzenden, aber zweideutigen Grundsäzen eines neu einzuführenden Staatsorganismus, der unter den jezigen Umständen für Deutschland nicht anwendbar wäre. Nur in Erhaltung des Bestehenden, in der Erfüllung des Versprochenen liegt die wahre Deutschheit!

Im September 1816.

Flüchtige politische Rapsodien, die englischen und deutschen Handelsverhältnisse betreffend.

Einleitung und Vertheidigung.

Betrachtungen über die Handelsverhältnisse, die zwischen England und Deutschland statt finden, und über die Neigung oder Abneigung, die auf beiden Seiten vorhanden sind, eigene Waaren ausschließend zu liefern, oder fremde freudig anzunehmen, sollten in Deutschland eben so sorgfältig angestellt werden, als dies in England fort und fort geschieht. Hier sucht man in jedem Augenblicke zu erforschen, was dem eigenen Handel vortheilhaft, und was jeden Nachtheil von demselben abzuwenden fähig ist. Man wartet nicht den Hereinbruch eines nahenden Unheils ab, sondern man bietet alle Kräfte auf, um das mögliche im voraus zu errathen, und um das geahnete wo möglich ganz zu verdrängen.

Wenn auch solche Bemühungen nicht immer von einem erwünschten Erfolge begleitet sind, sondern zuweilen vereitelt werden, z. B. durch die allzukurze Dauer des Continental- und des spanischen, oder durch die zu lange Dauer des süd-

amerikanischen Revolutionskrieges: so lassen sich doch die Engländer durch hundert Störungen und Abirrungen nicht abhalten, täglich von Neuem allen ihren Scharfsinn aufzubieten, um das Errungene sowohl zu behaupten, als zu vergrößern.

Da aber das Leztere immer ungewiß, da der Besiz besser, als jede Hoffnung, und da der größte mögliche Ersaz eines Verlusts doch nie ein vollständiger seyn kann, sondern immer mit dem Gefühl einer Schmälerung eigener Eigenthümlichkeit verbunden seyn muß, da neue Handelswege schwer zu eröffnen, und noch schwerer zu sichern sind, so muß das Festhalten der alten und die Erwägung aller Umstände, wodurch es bewirkt werden kann, als eine Nationalsache angesehen werden.

Dies geschieht auch von Seiten der Engländer, und zwar mit einer eigenen Art von Rechtsgefühl, dem ein überschwenglicher Nationalstolz und jenes Machtbewußtsein zur Grundlage dient, welches uur allzuoft das Völkerrecht zu einem Recht des Stärkern macht — weil eben dies leztere bei den Weltbegebenheiten nie ganz seinen Einfluß verlieren kann, und weil daher sehr oft die Gebote der Noth *), als wären sie Rechtsgebote, so lange in Gültigkeit bleiben, bis sie von einer größern Gewalt für aufgedrungen erkläret, und andere an deren Stelle gesetzet werden.

Weil demnach scheint, daß in Völker-Vergatterungen sehr oft eine neue Rechtstiftung nichts

*) Napoleons Worte.

sey, als eine Beurkundung des Uebergangs von dem Rechte des Stärkern aus der einen Hand in die andere: so ist — um solchen Wechsel der Dinge zu vermeiden — von der Noth selbst die Heiligkeit des Besizstandes gepredigt, und die Lehre eingeschärft worden, daß er im Laufe der Zeit gewissermassen Unrecht in Recht zu verwandeln vermag, um einen mit Ruhe und Ordnung verbundenen Rechtszustand zu stiften *).

Daher ist es auch gekommen, daß der, welcher seinen Besiz erst gestern erworben hat, denselben eben so festzuhalten sucht, als habe er ihn vor Jahrhunderten erlangt, und als sei demselben jene Heiligkeit einverleibt, die glänzend aus dem Dunkel von Jahrhunderten hervorscheint **). Was sol-

*) Wenn man den Ursprung fast alles neuen Rechts betrachtet, in so fern es ein dauerndes, auf die Gesinnungen der Vorwelt gestüztes und dem Zeitgeist entsprechendes Wesen, nicht aber blos ein phantastisches, neues Ideenspiel seyn soll: so führen die kleinen, sprudelnden Rechtsquellen auf einen Gewaltstrom hinaus, gleichwie man umgekehrt, bei der Entdeckungsreise nach den am 4. Juli 1805 aufgefundenen drei Quellen des grossen nordamerikanischen Weltstroms Missouri, die eine Weisheit, die andere Philosophie und die dritte Philantropie nannte.

**) Diese Heiligkeit mochten die Malteser-Ritter im Sinne haben, als sie in einer dem Wiener Congreß übergebenen Schrift unumwunden erklärten, daß durch kein Verdienst und durch keine Macht der eigenthümliche Werth ersetzet werden könne, welcher dem Adel mittelst seiner Alterthümlichkeit beiwohne. S. Acten des Wiener Con-

len nun, neben Jenen, diejenigen thun, die sich eines seit Jahrhunderten angestammten Besizstandes zu erfreuen haben?

Fortsezung, Erläuterung und Vergleichung.

Vergleichungen erläutern — zumal alsdann, wenn von der verhängnißvollen Zeit selbst ein auffallender Contrast hervorgebracht worden, wie dies geschehen ist, als dem Eroberer Napoleon die welterobernden Britten gegenüber gestellt wurden.

Napoleon berief sich im Besize seiner Allgewalt auf seine und seiner Armeen Thaten und Siege; er sah jede Eroberung für eine rechtmässige Belohnung beider an, und drang, nicht ohne alles Recht, auf die Heiligkeit aller Verträge, mittelst welcher man seine Oberherrschaft hatte anerkennen müssen.

Diese hatte seiner Meinung nach eine Unverlezlichkeit erlangt, der gemäß nicht nur ein offener Widerstand oder ein laut verrathener Widerwille gegen dieselbe, sondern sogar die heimliche, überall geahnete, und mit Hinterlist — bei welcher

---

gresses, Heft 3. S. 97: La Noblesse de nom et d'armes, que l'Ordre exige dans ses preuves, et qui a tant contribué à sa réputation, est celle que le pouvoir même ne saurait accorder, mais que le mérite fonde et le tems seul consacre.

gegenseitige, anreizende Hinterlist vorausgesezt wurde — erforschte Abneigung gehaßt, bestraft und für die Zukunft durch diplomatische List und Kühnheit unschädlich zu machen versucht wurde.

Dabei stand dem Eroberer jenes Rechtsgefühl zur Seite, das sich jede Uebermacht von je her anzueignen wußte, und in Zukunft immer anzueignen wissen wird, und wodurch sie sich in eine irdische Allmacht zu verwandeln trachtet. Daher bekannte sich auch Napoleon öffentlich und unumwunden — mit einer Art von tollkühner Verachtung der Menschen und seiner Zeitgenossen — zu Grundsäzen, die seiner Herrschsucht entsprechend waren.

Gleichwie er der Nachahmer und das Nachbild früherer Eroberer, und gleichsam ein Inbegriff mehrerer erobernden Zeitalter, aber keine so neue Welterscheinung war, als Viele mit einem altklugen, eigenem Unvermögen schmeichelnden Erstaunen auszuschreien suchten *), gleichwie er zu einem Vorbild für künftige Eroberer geworden ist: so sind nuu die Engländer — als ob die Welt nicht ohne Eroberer bestehen könne — in seine Fußstapfen und an seine Stelle getreten, und genießen dabei den ungemeinen Vortheil, daß ihr Verfahren nicht mit der Schärfe und Strenge ge-

---

*) Darauf scheint in den deutschen Blättern ein Aufsaz von Georgius unter dem Titel: »Französische Erobe»rungssucht, geschildert mit Montesquieus Worten«, aufmerksam machen zu sollen.

prüft wird, mit welcher über das seinige zeither mit Recht ein fortdauerndes Weltgericht gehalten wurde und noch gehalten wird, ohne daran zu denken, daß nun auch über Großbrittannien ein gleich strenges gehalten werden muß.

Fortsezung. Uebergang. Brittische Hülfsmittel. Politische und Handels=Resultate.

Wie Frankreich und Napoleon am meisten und längsten Deuschland bedrückten: so hat gleichzeitig mit ihnen England ein Gleiches gethan, und thut es noch, erwägend, daß die gemüthlichen Germanen nur nach Jahre langen Leiden zu einiger grämlichen Nachdenklichkeit und Entrüstung zu bringen sind, und daß sie außerdem schon lange gegen Großbrittannien mit derselben Entrüstung aufgetreten wären, mit welcher sie zulezt gegen Napoleon aufgestanden sind. Denn gerade so, wie dieser, bekennet sich England offen und frei zu den ausschweifenden, Menschen und Völker verachtenden Grundsäzen einer vollendeten Eroberungssucht. Durch kriegerische Gewalt, durch diplomatische List der Britten, und durch eine noch größere — zeitliche — Gunst des Schicksals sind die Flotten aller andern seefahrenden europäischen Staaten entweder ganz untergegangen, oder befinden sich in einem Zustande der Entwaffnung und Wehrlosigkeit. Dadurch ist die Jungfrau Europa von Neuem in dieselbe Lage versezt, in welcher sie

sich nur allzuoft, ohne etwas von ihrem jugendlichen Leichtsinne zu verlieren, schon befand. Sie muß nun in Rücksicht der Seeverhältnisse Englands Winke, schmeichelnd und unbedingt, befolgen.

Gleichwie Napoleon zur Unterstüzung des Continentalsystems auf dem Festlande ein neues Kaperrecht gegen der Engländer Privateigenthum und Handelswaaren stiftete, gleichwie er dadurch — nach seinem eigenen Ausdrucke — mit Leidwesen zu der Barbarei der frühern Jahrhunderte zurückkehrte: so steht noch gegenwärtig den Engländern — ohne daß es ihnen zu einigem Vorwurfe gereichet — ein barbarisches, mit der rechtfertigenden Dunkelheit des Alterthümlichen umgebenes See-Kriegsrecht zur Seite, dem gemäß sie ihre bewaffneten Schiffe loslassen dürfen gegen die unvertheidigten Handelsfahrzeuge aller Staaten des Festlandes, und besonders des aller Seewaffen beraubten Deutschlands, so bald es ihnen einfällt, einen Seekrieg zu erklären, und dazu die Ursachen so begierig aufzusuchen und so schnell aufzufinden, als dies übermächtiger und launenhafter Willkühr immer eigen ist.

Wenn man gegenwärtig fast zu sehr den Glauben zu hegen scheint, daß man in dem kurzen Zeitraume eines Vierteljahrhunderts eine ganze Weltgeschichte erlebt habe, und daß man gleichsam — mit der Empfindung einer gewissen Leerheit — an das Ende aller Erfahrungen versezt worden sey: so

irret man sich zwar; hat aber dennoch in so fern recht, als in diesen fünfundzwanzig Jahren die alte Erfahrung erneuert worden ist, daß gerade dem Staate die größte Neigung zum Kriege beiwohnet, welcher von diesem größere Vortheile zu erwarten hat, als von einer ungestörten Fortdauer des Friedens.

Welchem Staate kann nun ein Krieg gegen Deutschland zu größerem Gewinn gereichen, als England? Wer weiß aber nicht, daß der, welcher Kriegslust hegt, sich nur zu leicht durch Friedens- und Staatsverträge beenget fühlt, und daher deren Wirksamkeit und Gültigkeit durch angezettelte Streitigkeiten aufzuheben sucht?

Sobald es unter solchen Umständen Großbritannien beliebt, sich in einen Zustand erwählter Mishelligkeit gegen Deutschland oder gegen einen einzelnen deutschen Staat zu versezen, vermag es seine Handelsschiffe durch eine bewaffnete Bedeckung geleiten zu lassen, während die deutschen waffenlos und unvertheidigt auf den Meeren segeln und in die Häfen einlaufen.

England kann außerdem, sobald es in der Rolle eines Angreifenden auftreten will, an seine Handelsschiffe die Warnung gelangen lassen, in die Häfen solcher Länder nicht einzulaufen, die mit seiner Feindschaft bedroht sind, während nach seinen eigenen Häfen die Fahrzeuge der leztern ungewarnt segeln, um daselbst eben so in Beschlag ge-

nommen zu werden, wie man sie auf den Meeren zu einer Beute der Kaperei macht. Beides geschieht sogar, sobald die Politik eine Mishelligkeit, einen, zwischen Kampf und Frieden schwebenden, Mittelzustand herbeigeführt hat, in welchem vorläufig ein Krieg gegen den Handel mittelst des Befehls angeordnet wird, die Handelsschiffe in Beschlag zu nehmen und aufzubringen, um auf jeden Fall der Kriegsbeute versichert seyn: es mag nun ein Friedenszustand wieder hergestellt, oder ein förmlicher Krieg begonnen werden. Im leztern Fall empfängt gleichsam der Krieg, um nach dem Sprichworte vom Krieg zu leben, bei seinem Beginn eine Ausstattung mit feindlichem Handelsgut. Es wird ihm erspart, das erst zu erobern, was ihm schon als eine gute Prise von dem abscheidenden Frieden aus- und eingehändiget wird, und was von diesem für ihn ohne eigentliche Anwendung des Kriegsrechts, gleichsam mit einer bittersüssen Miene, in Besiz genommen worden ist. Diese vorläufige Kriegsbeute dient für die zur See Machtlosen zu einem Beweggrund, Britanniens Willen und Vortheile gemäß die Beschwichtigung einer angezettelten Feindseligkeit, nicht aber die wirkliche Ausgleichung eines Zwiespalts herbey zu führen. So geschah es, daß Preußen, als es im Jahre 1805 mit Großbritannien in Uneinigkeit gerieth, mehr als fünfhundert Handelsschiffe verlor, bevor noch ein eigentlicher Kriegszustand eingetreten war. So ereignete sich ferner, daß von diesem Verluste ihm nichts wieder ersezt, und daß so-

gar in einem Bundesvertrage, welchen es freiwillig zu Memel mit England zu derselben Zeit schloß, in welcher es gezwungen wurde, zu Tilsit einen Friedensvertrag mit Frankreich zu errichten, ihm nur die Herausgabe der Schiffe versprochen wurde, welche vom Unterzeichnungstage des Memeler Freundschafts-Vertrages an aufgebracht werden würden. Sogar diese — auf täuschenden und weitläufigen Untersuchungen beruhende — Zusicherung konnte nicht in Erfüllung gehen, weil Preußen mittelst des Tilsiter Friedens in Bundesgenossenschaft mit Frankreich treten, den Handel Englands zu bekriegen, und dem leztern seine Häfen verschließen mußte.

Uebergang. Brittische Hülfsmittel.

Den Engländern steht demnach in Rücksicht der Seeverhältnisse und in Beziehung auf die unbewaffneten deutschen Staaten, so wie in Ansehung der halben und ganzen Seekriege, ein noch ganz barbarisches Völkerrecht zur Seite, dessen Mehrung und Minderung von ihnen abhängt, und das daher in allen Staatsverträgen, welche sie abgeschlossen, mit Stillschweigen übergangen werden und auf sich beruhend bleiben muß.

Weil sie sich dadurch im Besiz einer Uebermacht befinden, neben welcher oder durch die ihnen — gleichsam als ob es von dem Völkerrechte

selber geschehen sei — die eigene Willkühr zur Schiedsrichterin zugeordnet zu seyn scheint: so sind sie auch dahin gelangt, sich als Seeherren von Gottes Gnaden, die **den Ocean als Lehen von Gott empfangen** haben*), anzusehen, und sich so offen und frei seit fast Einem Jahrhunderte zum **Rechte des Stärkern** zu bekennen, als es Napoleon in Rücksicht der Continentalverhältnisse nur wenige Jahre gethan hat.

Dieses Recht des Stärkern empfängt von den Britten — **nicht ohne guten Grund** — den Titel **ihrer Seerechte.** Diese sehen sie für eine rechtmässige Beute an, welche ihnen ihre Schiffarths- und Seekriegs-Kenntnisse, ihre Tapferkeit und Beharrlichkeit, ihre Erfindsamkeit und ihre, nach Vollendung strebende und ehrliche Betriebsamkeit, ihre Großthaten und Siege und der patriotische Heldenmuth und Tod einer grossen Anzahl ausgezeichneter Männer verschafft hat, deren Andenken nur dadurch gehörig zu ehren ist, daß man **das** festhält, was sie erworben haben.

Politisches Recht und Selbstgefühl.

Nicht seit Tagen oder Jahren, sondern zum Theil seit Jahrhunderten befinden sie sich im Besiz **ihrer** Seerechte; und was zu diesen die gelungene That des lezten Tages hinzufügt, das se-

---

*) Worte des Morning Chronicle.

hen sie an und müssen sie ansehen für eben so heilig und unverlezlich, als das, was sie vor Jahrhunderten erworben haben. Daher dringen sie in jedem glücklichen Augenblick, nicht ohne ein rechtmässiges Selbstgefühl, auf allgemeines Anerkenntniß eines durch das Völkerrecht geheiligten Besizstandes.

Diesen haben sie sich erworben durch Kriegsthaten, durch Zerstörungen von Flotten und Städten, durch erzwungene Handels- und Staatsverträge. Die authentische Auslegung der leztern eignet sich sehr oft die Uebermacht oder die diplomatische List sogar dann zu, wenn ihnen die herkömmliche und menschenfreundliche Clausel beigefüget ist, daß sie zum Vortheil des am meisten Belästigten, ja von dem Sieger zum Vortheil des Besiegten ausgelegt werden sollen.

Alles Rechtliche, so oft es auch durch die That verlezt wird, muß wenigstens als Grundsaz aufrecht erhalten werden, damit die, welche mit menschenfreundlicher Rechtsliebe prahlend, sich zu rühmlichen Meinungen bekennen, aber widersprechende Thaten geschehen lassen, zu ihren eigenen Anklägern und Scharfrichtern werden.

Was Großbritannien an sich gerissen hat, das glaubt es auch völkerrechtlich zu besizen, und diesen Besiz sucht es zu bekräftigen und zu erweitern durch die Auslegung, welche es den Verträgen giebt *). Es weiß, daß, wer im Emporsteigen

*) England hat z. B. ein Schuzrecht, oder vielmehr eine

stille steht, zurückzusinken anfängt; daß wer das Alte sichern will, Neues hinzufügen muß. Es hat sich seiner eine dem Handel so widernatürliche, als oft zugesellte, carthaginensische Eroberungsbegierde bemächtiget, die ihm weder Ruhe noch Rast läßt. Daher muß es überall auf unbedingtes Anerkenntniß seiner im Frieden und im Kriege gewöhnlichen Seerechte und seines barbarischen Blocade- und Kaperrechts dringen. Daher muß es eine gleichsam alterthümliche Verblendung in Rücksicht des leztern zu unterhalten und zu vereinigen suchen. Daher muß sein ganzes Bestreben dahin gerichtet seyn, ausschließend im Besiz einer überwichtigen Seebewaffnung zu bleiben, durch welche in jedem Augenblicke die bewaffneten kleinen See-Paraden anderer Mächte von den Meeren verjagt oder vernichtet werden können.

Um sich in einem solchen zu seinen ausschließenden Rechten gehörigen, bewaffneten Besizstande zu behaupten, muß es sich seinen grossen Welthandel nicht blos zu erhalten, sondern immer zu erweitern suchen, damit es einzelne Störungen desto leichter überwinden, einzelnen Verlust desto leichter ertragen, und außerdem die nöthige grosse See-Armada fort und fort aufstellen könne.

Schuzpflicht in Rücksicht der unabhängigen und mit einer republicanischen Verfassung auszustattenden jonischen Inseln erhalten. Diese Inseln werden nun in englischen öffentlichen Verhandlungen den unterthänigen Ländern zugezählt.

Deswegen muß es allen andern Völkern gleichsam das Pflichtgefühl einpflanzen, sich immer und immer gefallen zu lassen, daß ihnen englische Waaren zugeführt, und daß sie dagegen von Tag zu Tag mehr und mehr des Anspruchs entwöhnt werden, auch ihren Erzeugnissen gebühre in England eine freie Einfuhr.

So muß es auch seyn; denn ein wesentlicher Bestandtheil und eine unentbehrliche Grundlage von Großbrittanniens völkerrechtlichem Besizstande ist Alleinhandel. Diesen durch alle kriegerische und gewaltige, oder diplomatische und listige Mittel zu behaupten, hat es seinem nationalstolzen Selbstgefühle gemäß ein Recht.

Weil es dem unterdrückten Europa Beistand leistete, weil es alle Staaten desselben durch Subsidien unterstüzte, und unabläßig zum Widerstand gegen französische Tyrannei aufreizte: so ist es als ein Zug allgemeiner menschlicher Schwäche oder Stärke anzusehen, daß es mit Uebermuth seiner umstrickenden Hülfleistungen sich bewußt ist, daß es auf den gefährlichen Gedanken geräth, Dankbarkeit zu fodern für zwar vorgerechnete, aber solche Unterstüzungen, die bisher in der politischen Welt nur dann geleistet wurden, wenn es der eigene Vortheil foderte. Je lästiger die Dankbarkeits-Verpflichtung allen Menschen ist, desto mehr wird und muß sie von denen aufgelegt werden, welche Dankwerthes gethan zu haben glauben.

Ob man wie Napoleon Länder, welche man erobert hat, verschenkt oder zurückgiebt, oder Länder, die man erobern könnte, denen läßt, welche sie besizen — in allen diesen Fällen wird man auf gleiche Dankbarkeit von Seiten der Gedemüthigten und Wiederhergestellten, von Seiten der Verschonten und Beschenkten Anspruch machen. Obwohl in politischen Verhältnissen nie an Dankbarkeit gedacht werden sollte, so wird sie doch verlangt, weil Staaten oder deren Regenten, wie andere schwache Menschen, die Meinung hegen, ihre eigene Angelegenheiten müßten Andern aus demselben Gesichtspunkte, aus welchem sie sie betrachten, mithin als rechtmässig und unwandelbar erscheinen.

Nichts ist daher gefährlicher, als auf etwas Anspruch zu machen, was bisher der politischen Welt ganz fremd war — nämlich auf Dankbarkeit. Was der eigenen Kraft und Macht zu entschwinden anfängt, das soll die fremde Dankbarkeit ersezen.

Als Preußen im Jahre 1806 in seiner Kriegserklärung die Wohlthaten aufzählte, welche es an Napoleon verschwendet hatte, erklärte es sich besiegt, bevor es geschlagen war. Als Napoleon Alles, was er Preußen gelassen, für Geschenktes und als eine neue, von seiner Huld gespendete Ausstattung ansah, und dafür dankbare Unterwürfigkeit foderte, that er seiner Seits im Jahre 1812, was Preußen sechs Jahre früher auch gethan hatte.

Nun betritt Britannien denselben Weg. Deutschland! unterdrücke daher nicht muthwillig dein gutmüthiges Dankgefühl, und verweigere nicht die unendlichen Aeußerungen desselben, die von dir verlangt werden! Sey doch deiner Ehrlichkeit eingedenk und mache dir es zur Pflicht, deine Rechte für Wohlthaten anzusehen, welche nach seinen Verhältnissen Großbritannien gewähren oder verweigern, mehren oder mindern könne und müsse!

Nothwendige Betrachtung.

Großbritannien muß Anspruch machen auf Deutschlands Dankbarkeit wegen der vielfältigen Hülfleistungen, welche es — ihm die alte Einweihung zu einem allgemeinen europäischen Schlachtfelde bewahrend — dargebracht hat, wenn dessen Staaten einzeln oder vereint, heimlich oder öffentlich sich gegen die verderbliche Uebermacht Frankreichs auflehnen wollten.

Zur Vernichtung dieser hat Großbritannien unstreitig sehr viel beigetrogen, auch hat es Opfer dargebracht, welche durch die Lenkungen einer höhern Vorsehung nicht ihm blos zu einseitigen, sondern zum allgemeinen Gewinn gerade so werden, wie Napoleons eigensüchtige Anstalten ihr Gutes gewirkt haben, und in Zukunft noch bewirken werden.

Beim Beginn des Continentalsystems hatte England mit grossen Schwierigkeiten zu kämpfen. Weil aber dieses System auf menschliche Schwachheit oder Schlechtigkeit berechnet, aber

nie ernstlich gemeint war, weil es daher nie ernstlich vollstreckt wurde, und weil dessen Wirkungen überall und wiederholt z. B. in Leipzig, in Frankfurt und in Hamburg *) auszukaufen waren: so ereignete sich, daß es bald genug demselben England, welches dadurch vernichtet werden sollte, zum viel grössern Vortheil gereichte, als dem Festlande, zu dessen Wohlseyn dem Vorgeben nach es bestimmt war. Für Großbritannien wurden neue Handelswege (z. B. nach der Levante, nach dem nördlichen Afrika, nach den eroberten Colonien) eröffnet oder erweitert, auch wurden einige Manufacturzweige fast ausschließlich in seine Hände gespielt, um z. B. Spanien, die Levante, Süd-Amerika u. s. w. mit seinen Seiden-, Schaaf- und Baumwollen-Waaren rc. zu versorgen.

Gleichwie solcher nüzlichen Lieferungen wegen außerordentliche Anstalten gemacht, und außerordentliche Hoffnungen gehegt werden mußten: so geschah es auch, daß das zu schnelle Aufhören des Continental-Systems in eine zu grosse Verlegenheit versezte.

Fortsezung und Ausschweifung. Erläuterndes Beispiel.

Es mag uns vergönnt seyn, ein Beispiel aus den Fabrik-Verhältnissen Deutschlands und Eng-

*) In dieser Stadt geschah es zum ersten Mal mit 16 Millionen Franken.

lands anzuführen, über welche wir künftig weitläufigere Erörterungen anstellen wollen.

Während der Dauer des abwechselnd so grausamen als schlafenden Continental-Systems, und während der Herrschaft der bestechlichen und habgierigen Vollstrecker desselben gründete sich aller Verkehr der Engländer mit den Deutschen, besonders aber der Absaz englischer Fabrikwaaren auf Schleichhandel, auf Bestechlichkeit und auf Meineide. Der erste bekam von Monat zu Monat eine festere Einrichtung. Als eine sichernde Grundlage mußten ihn Waaren befördern, welche den deutschen ähnlich waren, oder gleichsam ein deutsches Ansehen hatten, und die, wenn sie auch in Großbritannien verfertigt wurden, dennoch geringhaltiger seyn mußten, als es die eigentlichen englischen in der Regel sind und waren.

Um die leztern desto leichter und unbemerkter nach Deutschland zu führen, mußten sie mit schlechtern vermischt werden, und die Engländer mußten sich herablassen, geringhaltige Erzeugnisse künstlich und mit der Absicht nachzumachen, daß sie denen gleichen möchten, welche in manchen Fabrik-Gegenden Deutschlands nicht nach den Grundsäzen alter deutscher Ehrlichkeit und Ehrliebe, sondern in dem trüglichen Wahn, steigenden Gewinn durch fortgesezte Verminderung des innern Werths zu erlangen, verfertigt, und daher von Jahr zu Jahr schlechter werden, gerade

so, wie die Gesinnungen derer, welche sie verfertigen *).

Gleichwie Großbritannien den gefährlichsten Schritt that, als es begann, in politischen Verhältnissen auf Dankbarkeit Anspruch zu machen: so begab sich dessen Fabrik-Welt in eine noch grössere Gefahr, als sie sich — vielleicht auf immer — erniedrigte, und — gleichsam wettkämpfend — versuchte, es vielen deutschen Fabriken in Hervorbringung des Schlechtern gleich zu thun.

Es waltet eine höhere Vorsehung, welche die tollkühnen Fehler eigennüziger und herrschsüchtiger Menschen — z. B. auf der einen Seite ein zerstörendes und unehrliches Continental-, auf der andern Seite ein eben so unehrliches Schleichhandel-System — zum Bessern kehrt, und zu etwas Höherm lenkt. Die Deutschen können jezt Werkzeuge der Vorsehung werden, wenn sie alle und ganz zurückkehren zu der alten Ehrsamkeit des Handwerks, und von dem verwerflichen Grundsaz ablassen, durch verminderten innern Gehalt ihrer Erzeugnisse zu grösserem Gewinn, und zu täglich verminderter Ehre zu gelangen, und wenn sie jeder Handels-Tyrannei die Spize bieten, mithin nicht nur der englischen, sondern eben so der französischen u. s. w. **).

*) Davon künftig mehr. Siehe vaterländisches Museum 1. Heft. Allgem. Staats-Correspondenz 2. Bd. 4. Heft. S. 80 ꝛc.

**) Die französische Handels-Tyrannei ist in Beziehung auf Deutschland so groß, oder noch grösser,

Da hier nur von der ersten die Rede ist: so wiederholen wir, daß es zur Erhaltung derselben für die Britten eine zwar neue, aber fast spottend übernommene Aufgabe war, den Deutschen geringhaltige, ihren eigenen ähnliche Waaren zu liefern. Wie sich vormals deutsche Kaufleute dasselbe geringhaltige Geld, welches einige Staaten zur Vermehrung des Schlagschazes ausprägten, in England verfertigen ließen, und mit grossem Vortheil in Umlauf sezten; ja wie sie sich zuweilen den Ruhm erwarben, daß dieses Boltonsche Geld schöner von Gepräg und fast besser von Gehalt war, als das deutsche Original-Geld: so ereignete sich auch während der Continental-Sperre etwas Aehnliches in der Fabrik-Welt.

Die deutschen Kaufleute und Fabrikanten ließen sich von den englischen Manufacturen z. B. aus der damals in Großbritannien äußerst wohlfeilen Baumwolle eben so geringhaltige Waaren liefern, als sie selber zu verfertigen gewohnt, aber aus der durch die Continental-Steuer so vertheuerten Wolle kaum mehr zu machen im Stande waren, obwohl sie die unehrlichsten Wollenmischun-

---

als die englische. Unter der neuen königlichen Regierung sind die vor der Revolution und durch diese aufgestellten, alle vornapoleonischen und napoleonischen drückenden Einrichtungen, Anstalten, Formen, Auflagen, Handels-Verbote und Ansprüche nicht nur beibehalten, sondern noch sehr vermehrt und verstärkt werden. Davon ebenfalls künftig.

gen vornahmen, und die levantinische zur trüglichen Stellvertreterin aller indischen Baumwollen-Arten zu machen suchten. Gleichwie die vorgeblich deutschen, aber in England verfertigten Waaren nach Deutschland durch Schleichhandel gebracht wurden: so machten sich, um diesen zu erweitern, die Engländer zu Handlangern bei der Hervorbringung schlechter Waaren, weil unter Vermittelung derselben bessere in Deutschland eingeführt werden konnten.

Dieß ist eine der Hauptursachen, wegen welcher nach Aufhebung des Continental-Systems die deutschen Messen von den Engländern mit geringhaltigern Waaren, als sie sonst darzubringen pflegten, überschwemmt wurden, und daß diese Waaren, und neben ihnen viel bessere, für alle Preise und unter ihrem Werth zum grossen Nachtheile Deutschlands verkauft werden mußten.

Man täuschet sich demnach zu sehr, und überliefert sich einer nachtheiligen Verblendung, wenn man wähnt, in einem Zeitraume von wenigen Monaten oder Jahren habe der engliche, rechtliche und ehrliebende Gewerbfleiß — der nur für stäte Verbesserung seiner Erzeugnisse seit Jahrhunderten sorgte, und sich immer empor zu schwingen suchte — dergestalt, d. i. mit ihm habe der ganze englische National-Charakter sich so schnell verwandeln und verschlimmern können, daß auf Einmal Fabrikanten und Handwerker, wie in

Deutschland seit langer Zeit, nur darauf sinnen sollten, einander mehr durch Wohlfeilheit, als durch innere Güte der Waaren zu übertreffen, und daher neben beibehaltenem äußern Scheine von dem innern Gehalte derselben so viel fort und fort abzubrechen, als die Begierde dadurch Abkäufer an sich zu locken, gebietet.

Dieser Geist ist — wenn man lediglich auf das Allgemeine Rücksicht nimmt, und nicht bloß an einzelne Ausnahmen, die immer vorhanden waren*), denkt — in Deutschland noch vorhanden; in England, das deutsche Sitte am längsten treu bewahret hat, war er aber nie einheimisch, und kann es auch in einigen Jahren eben so wenig werden, als dieß in Deutschland geschehen ist. Da, wo er in England sich vorfindet, ist er bis jezt als Ausnahme von der Regel anzusehen, gleichwie er umgekehrt in Deutschland noch als leztere vorhanden zu seyn scheint, der freilich sehr viele rühmliche Ausnahmen zur Seite stehen. Die Engländer hatten, wie aus den erzählten Umständen sich ergiebt, im Jahre 1813 geringhaltige, theils für Deutschland, theils auch für Nordamerika verfertigte Waaren abzusezen, die sie für jeden Preis verkaufen mußten. Dadurch wurde Deutschland mit Vorräthen überschwemmt, die das Bedürfniß der verarmten Einwohner übersteigen, und dem

*) Siehe Staats-Correspondenz a. a. O. S. 96.

Wiederaufleben der einheimischen Fabriken hinderlich waren. Als daher in den folgenden Jahren eine grosse Zufuhr besserer Waaren erfolgte, mußten diese abermals allzu wohlfeil und unter ihrem Werthe verkauft werden. Dadurch, so wie durch das zu schnelle Aufhören des Continental-Systems sind die englischen Baumwoll-Fabriken in einen Nothstand versezt worden, aus dem sie sich auf Kosten Deutschlands nicht nur herausziehen, sondern auch auch außerdem Ersaz verschaffen wollen für den grossen Verlust, welchen sie — sey es nun mit Willen, oder wie wahrscheinlicher ist, größtentheils widerwillig — für den Augenblick leiden. Beides wird ihnen gewiß gelingen, wenn in Zukunft wie bisher der deutsche Gewerbfleiß unbeschüzt bleibt; wenn die deutschen Fabrikanten — wie dieß im Jahre 1813 geschah — z. B. ihre aus der durch die Continental-Auflagen vertheuerten Baumwolle gewebten und unscheinbaren Waaren mit dem größten Verluste hingeben; wenn sie in der Regel auf den Messen noch wohlfeiler als die englischen verkaufen; und wenn nach ihrem Untergange die deutschen Märkte bloß für die Engländer gehalten werden müssen: — damit diese alsdann die Preise aller Waaren nach ihrem Gutdünken bestimmen, und sich Ersaz für frühern Verlust, und zwar so lange verschaffen können, als die verarmten Deutschen noch etwas einzukaufen vermögen.

Englische Anstalten. Volksstimme und Minister-Anklagen.

Wir kehren nach dieser Ausschweifung zur Betrachtung der Anstalten zurück, welche die Engländer machen, um jede Verlegenheit, welche durch außerordentliche Ereignisse herbeigeführt wird, zu einer vorübergehenden zu machen, und aus allen Zeitstürmen unverlezt ihre Handelshoheit davon zu tragen.

Es wird aus Großbritannien berichtet, daß patriotische Männer aus allen Ständen in Vereine zusammentreten, bei welchen Jeder in der Meinung, für das allgemeine Wohl zu sorgen, allen Scharfsinn aufbietet, um die zeitliche Noth dieses oder jenes Handels- und Fabrikzweiges zu schildern, Rathschläge zu deren Abwendung zu ertheilen, und zum allgemeinen Nachdenken über die Mittel aufzufodern, welche deren Rückkehr auf immer verhindern sollen. Dabei erfahren wir daß in den öffentlichen Versammlungen, welche diese Vereine halten, bittere Klagen über die Minister und über die Unterhändler der Friedens- und Staatsverträge, welche Großbritannien in den neuesten Zeiten abgeschlossen hat, geführt worden sind, weil man wähnt, daß in allen diesen Verträgen die gehörige Sicherung des englischen Handels nicht — wie es sich gebührte — zu einer Grundbedingung gemacht worden sey.

Vorzüglich wurden den englischen Ministern deßwegen Vorwürfe gemacht, weil sie den deut-

schen Bundesstaaten die Gestattung einer ungestörten Einfuhr aller englischen Waaren nicht als eine Pflicht aufgelegt hatten, ungeachtet diese Staaten dem großmüthigen Großbritannien noch größere Dankbarkeit, als das ganze Festland schuldig seyen.

Die volksbeliebten Redner dieser Vereine äußerten, wie man mit Erstaunen und Schrecken vernommen habe, daß einige deutsche Staaten auf den undankbaren und ungeheuern Gedanken geriethen, die Einfuhr der englischen Waaren äußerst zu erschweren oder ganz zu verhindern, und lediglich die Verfertigung und den Absaz ihrer eigenen zu begünstigen. Nichts sey, sezten sie hinzu, nöthiger, als die pflichtvergessenen Minister zur Rechenschaft wegen ihrer Sorglosigkeit zu ziehen. Sie seyen bei den grossen Länderverteilungen zu schmeichelnden Dienern fremder Fürsten herabgesunken, ohne neue Unterstüzungen für den Grundpfeiler des allgemeinen Wohls, für den freien brittischen Handel auszubedingen. Nichts sey ferner nothwendiger, als diese Minister auf ihre Pflicht aufmerksam zu machen, und sie aufzufodern, daß sie nun auf ihrer Huth seyn möchten in Rücksicht aller Störungen dieses Handels. Daher sey besonders der an den bevorstehenden deutschen Bundestag abzuordnende Gesandte anzuweisen, daß er einen Staatsvertrag mit dem deutschen Staatenbunde abschließen, und dadurch die Erlassung eines allgemeinen deutschen Bundesgesezes bewir-

ken müsse, dem gemäß die Gesammtheit aller Staaten eben so wie jeder Einzelne eine von dem Völkerrecht geheiligte Verpflichtung zu übernehmen habe, nun und nimmer der freiesten Zufuhr englischer Waaren einige Hindernisse in den Weg zu legen.

Fortsezung. Minister-Thaten. Gunst der Verhältnisse. Fortgesezte Vergleichung.

Was hatte aber, bevor solche Anträge vorgebracht wurden, die hart angeklagte brittische Regierung gethan? und was war ihr gelungen? Wahrlich mehr, als die eigensüchtigste Gewinnbegierde, oder der eifrigste Patriotismus, oder der übermüthigste Nationalstolz verlangen konnten!

Während der kurzen Dauer des Continental-Systems, und noch mehr nach dem Aufhören desselben stand ihr der ungemeine immer glänzende Vortheil zur Seite, daß die brittische Regenten-Familie sich des anerkannten Vorrechts und der Wohlthaten der Legitimität zu erfreuen hatte, der gemäß ihre Rechte als eine Gabe des Himmels, nicht aber als ein Ausfluß irdischer Verhältnisse anzusehen, und aus Gottes Gnaden, nicht aber aus vergänglicher Volksgunst vorhanden waren.

Alle, welche einer andern Zeit als Emporkömmlinge angehören, und die dennoch nach einer der alten Legitimität ebenbürtigen Hoheit streben,

aber diese nur aus einem augenblicklichen, noch dazu durch schlaue List und vielfältige Täuschung gelenkten Volkswillen abzuleiten vermögen, müssen gewärtig seyn, daß ihre Gesinnungen leicht erforscht und entdeckt, ihre bösartigen Plane leicht errathen, ihre Herrschbegierde leicht enthüllt werde, und daß sie, je mehr sie sich — um festzuhalten, was sie einmal errungen haben — zum Fortschreiten in der Gewaltthat und zum Umsichgreifen angetrieben fühlen, desto mehr beargwohnt und desto schneller verhaßt werden. Dagegen gehört zu den wohlthätigsten und unschäzbarsten Vorzügen der Legitimität, daß sie sich eines durch Jahrhunderte begründeten Zutrauens zu erfreuen hat. Demselben gemäß kann und muß sie erwarten, daß Alles, was sie thut, als gerecht, als zum allgemeinen Volks-, Staats- und Weltwohl gethan angesehen werde; daß daher nie die Vermuthung aufkomme, jede ihrer Handlungen, die gerechte wie die ungerechte, sey bloß zur Unterstüzung herrschsüchtiger Absichten bestimmt. Wo dagegen eine verwerfliche Usurpation eintritt, da wird zwar zuweilen Gerechtes unter das Ungerechte gemischt, jenes aber dadurch seines ursprünglichen Charakters beraubt, und durch den bösen Zweck, welchen es befördern soll, selbst entheiligt: gleichwie umgekehrt durch einen guten Zweck niemals ein böses Mittel gerechtfertigt werden kann *).

---

*) Im Allgemeinen ist für die Welt nichts nöthiger und vortheilhafter, als der regste und Schlimmes

Jenes feste aus der Legitimität hervorgehende Zutrauen stand der brittischen Regierung zur Seite, als sie zu gleicher Zeit mit Napoleon die größten Eingriffe in die europäische Handelsfreiheit that. Diese blieben unbeachtet, weil es kämpfte für die hergebrachte europäische Verfassung, für die Rückkehr einer allgemeinen Beschwichtigung und gegen das französische Supremat.

Es war nichts natürlicher, als daß alle Anstalten, welche zur Errichtung des leztern und zugleich zur Begründung einer französischen Handels-Oberhoheit auf dem Festlande und einer französischen Herrschaft auf den Meeren gemacht wurden, mit dem regsten Mißtrauen beobachtet wurden, weil dabei von der Erreichung eines allgemeinen Wohls die Rede war, alle Länder und Menschen aber sehr fühlbares Wehe empfanden.

Auf gleiche Weise wurde der englischen Regierung ein auf die Heiligkeit der Legitimität begründetes Zutrauen in dem Zeitpunkte zu Theil, in welchem von Neuem und auf Jahrhunderte hinaus Europa mit einer festen, ja unvergänglichen Verfassung ausgestattet und beglückt werden sollte. Sowohl dadurch, als besonders durch die einseitige Vorsorge, die Uebel zu entfernen, durch welche die Welt während des lezten Vierteljahr-

---

befürchtende Argwohn gegen diejenigen, welche aus der Gemeinheit heraustreten, und sich und ihre Nachkommen auf Jahrhunderte zu unbeschränkter Hoheit emporschwingen wollen.

hunderts allzusehr erschüttert worden war, geschah es, daß der Seerechte überhaupt und der englischen insbesondere bei den grossen europäischen Völkerverhandlungen, die zu Wien gepflogen, und in den Verträgen, die denselben gemäß abgeschlossen wurden, so wie in der Schlußacte des Congresses, nicht mit Einem öffentlichen Worte gedacht wurde.

Dieses geschah, ungeachtet es gewöhnlich ist, daß eine jede in gewisser Art vollendete Machtvollkommenheit aus der einen Hand in die andere übergehet, aber schwer zu vernichten ist. Dieses geschah, ungeachtet sie in der Regel aus der Hand eines verhaßten und beargwohnten in die eines für den Augenblick beliebtern und unbeobachteten Inhabers kommt. Dieß geschah, ungeachtet die Seerechte zum Gegenstand eines unglücklichen Zwischenspiels der Revolution und Jahre langer Völkerkämpfe gedient, und obwohl Napoleon die offene Erklärung ertheilt hatte, daß Frankreich nach Großbritanniens Vernichtung zur See herrschen müsse.

Gleichwie sich Napoleon — nach seiner tollkühn-offenherzigen, Menschen und Völker und deren Regierungen verachtenden Weise — diese Aeußerung erlaubte, nachdem er früher, sogar mit einer Art von Ehrlichkeit, zum Gegenstand seiner politischen Verhandlungen die Freiheit der Meere gemacht hatte, gleichwie eben dadurch die Menschen und Staaten des Festlandes von der Erwägung von Sachen abgehalten wurden, die ih-

nen viel näher lagen: so ereignete sich auch umgekehrt, daß man, als die leztern geordnet werden sollten, einzig und allein an diese, aber nicht an die Aufstellung und Sicherung eines menschlichern und für alle Völker gleichen Seevölkerrechts dachte. Dadurch haben die englischen Seerechte eine neue Bekräftigung erlangt, und die Gefahr ist ganz unerwogen geblieben, daß in Zukunft irgend ein zweiter Napoleon, das Beispiel des ersten nachahmend und die Kraft des Continents sich zueignend, die Seerechte, welche unter alle Völker vertheilt, das ist für alle gleich seyn sollten, den Alleinbesizern derselben, den Engländern entreißen und sich zueignen könne.

Wenn die bisher angedeutete Besorgniß übertrieben scheint: so wird sie doch in so fern einige Entschuldigung verdienen, als von der Politik nicht bloß das Wahrscheinliche, sondern auch das Mögliche erwogen wird, und als die geschilderte Lage der Dinge der englischen Regierung behülflich war, in die Fußstapfen Napoleons zu treten.

So gelang es ihr, noch mehr als dieser an sich gebracht hatte, nicht etwa als ein neues Recht, sondern als ein altes Besizthum fast unbemerkt sich zuzueignen, und dabei die Vortheile einer langsamen und schleichenden Politik eben so zu genießen, als Napoleon die Nachtheile eines allzuvorschnellen Thuns empfand. Jener Langsamkeit wird in der politischen Welt leichter ein dauerhafter Sieg zu Theil, als einer auf über-

schwengliches Machtgefühl gestüzten Schnelligkeit. Leztere erweckt verdiente Erbitterung, giebt leicht entdeckte Blössen, und verstärkt dadurch den Scharfsinn und den Muth friedlicher Gemüther, so wie sie beide bis zur Stunde eines gelingenden Aufstandes auffspart und gleichsam verheimlicht.

Kriegerisches Rüstzeug.

Daher hat auch England aus dem langen Revolutionskampfe, als eine unbemerkte Sieges-Beute, ein neues Blocaderecht davon getragen, das lediglich durch Worte geltend gemacht wird. Kann es nicht dadurch Flüsse und Häfen, ohne sie mit Kriegsschiffen zu umstellen, sperren? Kann es nicht damit weit ausgedehnte Seeküsten umstricken, und ganze Reiche mit Seehandelsbann und Meer-Interdict belegen? Diesem Interdicte vermag es Nachdruck und Vollstreckung zu verschaffen mittelst seines schon erwähnten unverlezlichen und fast ausschließlichen Kaperrechtes, dem gemäß es von seinen Kriegs- und Freibeuterschiffen alle Handels-Fahrzeuge hinwegnehmen lassen kann, die einem in Blocade-Zustand erklärten Lande zugehören, und die Hunderte oder Tausende von Meilen sich von den Häfen und Seegestaden befinden, in deren Nähe das völkerrechtliche, herkömmliche und anerkannte Blocaderecht eigentlich nur ausgeübt werden darf.

Hat es nicht im Jahre 1805 wegen einer Streitigkeit mit einem einzelnen deutschen Staate

die Elbemündungen für blokirt erklärt, und dadurch alle andern deutschen, friedfertigen und in seinen Zwist gar nicht verwickelten Staaten der Elbeschiffahrt und des Handels auf einem der größten deutschen Ströme und des Auslaufens aus demselben in die Weltmeere beraubt? Kann es nicht sein Blocade- und sein Kaperrecht mit um so grösserer Hinterlist aufrecht erhalten, je mehr zu seinen ausschliessenden Reservatrechten gehört, in tausend einzelnen Fällen, in welchen es gefährlicher Erbitterung ausweichen, und eigenen Vortheil berathen will, eine Art von beschwichtigender Großmuth auszuüben, und Tausende von Licenzen oder Freibriefen zu verkaufen, wodurch es einzelne Eröffnungen seiner um ganze Welttheile ausgespannten Blocade-Ketten vornimmt?

Mit einer neuen Art von Rechtmässigkeit glaubt es nun, Tausende von Kriegs- und Freibeuterschiffen zur Kaperei gegen Jeden loslassen zu dürfen, welcher die Lösung eines Freibriefes verabsäumt, und dadurch frevelhafter Weise unterläßt, sich gegen England handelsunterthänig zu bekennen, und huldigend anzudeuten, daß Alles, was er auf der See besizen könne und gelten wolle, einzig und allein von der Anwendung abhänge, welche der Seeherr von seinen Seerechten, mithin von den Löse- und Bindeschlüsseln macht, womit er die Weltmeere eröffnen und versperren kann.

Was für Hülfsmittel stehen dem neuen Licenzen-Systeme, und dadurch dem Alten vom

Meere*) zur Seite? Simulirte Papiere und tausend und tausend Meineide. Hat uns nicht im Jahre 1811 eine englische Zeitschrift**) Folgendes wörtlich berichtet? »Jeder einem fremden Schiffe ertheilte Freibrief, sich von einem »Hafen Englands in einen des Feindes begeben zu »dürfen, ist so zu sagen eine Licenz, Verfäl»schungen, Meineide und Verführung »mit Geld zu erkaufen; ja noch mehr, solch »ein Freibrief zwingt sogar den, welchem er zu »Theil wird, dergleichen Verbrechen zu begehen, »weil er sonst den ihm vergönnten Handel nicht »treiben könnte. Die Besitzer von Licenzen begin»nen daher damit, sich — wie man es zu nen»nen pflegt — simulirte Papiere zu ver»schaffen, nämlich hier (in London) verfertigte Pa»piere, welche Zollscheine von irgend einem frem»den Hafen vorstellen, von dem das mit einer Licenz »versehene Schiff herzukommen vorgiebt, in der Ab»sicht, um in einem namentlich bezeichneten englischen »Hafen zugelassen zu werden. Um nun diesen Schif»fen alle ersoderlichen Papiere zu verschaffen, sind »hier (in London) eigene Fabriken errichtet, »worin alle Formularien (gedruckt oder geschrieben)

---

*) Im Gegensaze mit dem Alten vom Berge, dem Oberhaupte der Assassinen.

**) The new Quartely Rewiew, and British Colonial Register beginnt mit einem Aufsaz unter dem Titel: »Ueber die zum Behuf des Handels mit dem Auslande »ertheilten Licenzen.« S. Magazin für die Handlung rc. Jahrgang 1811 S. 552 und 557.

»von Zollscheinen oder Zeugnissen fremder Douanen »nebst den Wappen und der Unterschrift der Consuln »und anderer Zollbeamten in fremden Häfen nach-»gemacht werden; ja man hat es in der Kunst des »Nachmachens so weit gebracht, daß man ächte Ur-»kunden von falschen gar nicht mehr zu unterscheiden »vermag. Ist nun das Schiff in dem Hafen sei-»ner Bestimmung angekommen, so nehmen erst »die **Meineide** ihren Anfang; denn der Capitän und »häufig auch die ganze Schiffsmannschaft müssen nun-»mehr eidlich bestätigen, daß das Schiff wirklich aus »dem Hafen komme, auf welchen dessen Papiere ver-»lauten. Hieraus ergiebt sich die Nothwendigkeit, »anfangs die armen Matrosen zu bestechen, welche »zum Vortheil derjenigen, die sich ihrer bedienen, »falsche Eide schwören müssen, und nachher auch das-»selbe bei den fremden Zollbeamten zu versuchen, um »ihre Wachsamkeit einzuschläfern.» Daher wurde Englands Handel im Jahre 1808 und 1809 über Helgoland und nach den Häfen der Ostsee durch Licenzen neu belebt, und im Jahre 1810 mittelst falscher Papiere äußerst ausgebreitet *).

Der Verfasser des wörtlich angeführten Berichts von der Ruchlosigkeit des Licenzen-Systems war über dieses hauptsächlich aus dem Grunde entrüstet, weil er glaubte, daß dasselbe für England äußerst nachtheilig sey, weil er meinte, daß dieses durch Bezahlung fremder Frachtschiffahrer grosse Geldsummen verschwende und verliere, daß es frem-

*) Allg. Hand. Zeit. 1816. Nr. 18. S. 73.

den Mächten Gelegenheit zur Bildung einer grossen Anzahl von Matrosen gebe, und daß die leztern in Zukunft gegen England selbst, vielleicht sogar von Napoleon, gebraucht werden könnten. Daher führte dieser patriotische und halb ehrliche Britte bittere Klagen über die Minister, indem er Folgendes vorbrachte: *) »**Thatsache** ist es, daß **im Frühjahre** »1810 den englischen Ministern ein Vorschlag über»reicht wurde, daß man, anstatt Licenzen zu erthei»len, **eine Insel im baltischen Meere in Besiz neh»men sollte**, um sich derselben als einer Niederlage »zu bedienen, von wo aus man den Continent mit »englischen Waaren versehen könnte; — der Handel »dahin könnte alsdann nicht allein in derselben Aus»dehnung wie bisher (bis zum Frühjahre 1810) und »mit weniger Gefahr betrieben werden, sondern es »würden auch noch, indem man sich zur Versendung »der Waaren englischer Schiffe bediente, die grossen »Summen größtentheils erspart, die bisher für die »Fracht fremder Schiffe entrichtet werden mußten. »Allein dieser **kluge Rath** blieb un»befolgt.» —

Ein solcher kluger und nüzlicher Rath wird leichtlich von denen wiederholt, die einen schädlichen Meineid verwerfen, und alsdann findet er wohl auch mit der Zeit, wie man von einem guten Worte sagt, eine gute Statt. Leztere hat er ja zum Theil schon gefunden. Wenn ein leichtfertiges und verwerfliches deutsches Sprichwort sagt:

---

*) S. Magazin für Handlung ꝛc. a. a. O. S. 553.

Einmal ist Keinmal: so lehrt die Erfahrung, daß das, was in der politischen Welt einmal geschehen ist, nicht nur immer geschehen kann, sondern sogar wiederholt und als eine Regel angesehen werden darf. In dieser politischen Welt weiß man von einem andern und bessern deutschen Sprichworte, welches sagt: Nimmer thun ist die beste Busse, fast nie aus eigenem Entschlusse, sondern nur dann etwas, wenn man dazu durch die Uebermacht äußerer Umstände genöthiget wird.

Bis es dahin kommt, wird demnach von Großbritannien als ehrlich der Grundsaz angesehen, daß man fremde friedliche Länder in Besiz nehmen, daß man den klugen Rath, dies zu thun, nicht überhören, daß man Licenzen ausstellen und verweigern, Kaperei ausüben und augenblicklich einstellen, und daß man Meineide und Friedensbrüche billigen oder verwerfen müsse, um den Besiz erlangter Handels-Herrschaft zu erhalten und auszubreiten.

Citadellen und zugewendete Seegestade. Fortgesezte Vergleichung.

Weil die europäischen Friedens-Verhältnisse sich bisher auf eine fortdauernde Kriegsrüstung stüzten, und von der Bereitschaft zur schnellsten Kriegsführung noch jetzo abhängig sind, weil der am besten gerüstete Staat leichter mit Krieg bedrohen und überziehen, mithin seine kriegerischen Absichten unter Friedenschein und Versicherung durchsezen kann, so mußten wir des Seekriegzeuges ge-

denken, welches sich England nach und nach verschaft, und das es in der neuesten Zeit außerordentlich vermehrt und verstärkt, und für jeden Augenblick zum Gebrauch in seinen kriegerischen Vorrathshäusern liegen hat.

Wir wollen nun betrachten, was es bisher damit ausgerichtet, was es damit erworben, und wie es dadurch Deutschland eben so mit Citadellen umgeben hat, wie dies von Napoleon geschehen war.

Der leztere erwarb zuerst Wesel, und fügte dann Kastel zu Mainz und Kehl zu Strasburg; auch erwarb er sich den sorgfältig bewahrten Besiz von Stettin und Stralsund, besonders aber von Danzig, Glogau nnd Magdeburg. Er brachte hierauf die südlichen und den größten Theil der nördlichen Seeküsten Deutschlands an sich. Alles dieses geschah, um überhaupt für das Festland einen Handel des Innern zu stiften, besonders aber allen Handel Deutschlands zu einem mitteländischen, beide aber lediglich von Frankreich, und zwar dergestalt abhängig zu machen, daß in die Staaten des Festlandes alle eigene und fremde Waaren aus Frankreich ungestört verführt, in das leztere aber ausländische Handelsgüter fast gar nicht eingehen sollten.

Wie Napoleon hierin das englische Beispiel nachahmte, so wird nun umgekehrt von den Britten das seinige befolgt, indem diese ihre alten Ausschließungs-Grundsätze strenger als jemals befolgen, und weiter als jemals ausdehnen. Nicht nur dadurch, sondern auch durch die Ausübungs-Manier

derselben sind sie zu Napoleons sehr glücklichen Nachahmern geworden. Dieser suchte, um sein System eines Handels vom Innern auf- und festzustellen, Deutschland seines Zusammenhangs mit den Weltmeeren zu berauben. Britannien hat sich ein gleiches Ziel vorgesteckt, und es ist ihm in der neuesten Zeit gelungen, es zu erreichen, und — gerade wie es Napoleon, von Glück zu Gewaltstreichen verlockt, begegnete — immer weiter hinaus zu stecken.

Deutschland ist von brittischen Seefestungen umgeben, seitdem — ohne daß von der deutschen Politik auch nur Ein öffentlicher Einwand dagegen vorgebracht wurde — die englische Regierung die Insel Helgoland sich unterworfen hat, um dadurch so viel möglich die Schiffahrt auf der Elbe und auf der Nord- und Ostsee zu stören und beherrschen.

Gleiche Willkühr und Herrschaft wurde ihr in Ansehung der süddeutschen Schiffahrt zu Theil, mittelst der Erwerbung der jonischen Inseln, wodurch sie den Deutschen außer dem adriatischen auch das mittelländische und alle Weltmeere versperren, und sich dieses Vorrecht einer süddeutschen Seesperre sichern kann durch die in und bei Malta, in und bei Gibraltar, und auf dem mittelländischen Meere aufgestellte Seemacht.

Man kann im Gegensaz des verdienten Unglücks, welches Napoleon zu Theil wurde, das unverdiente Glück Großbritanniens nicht genug preisen. Dieses machte sich mit freundlicher Miene und gleichsam auf eine vertrauliche Weise zur Beherr-

scherin der süddeutschen Seegestade und alles Handels, der von denselben geführt werden kann.

Mit trotzender, allgemeinen Unwillen erweckender Vermessenheit brachte Napoleon Venedig, Triest, Fiume und überhaupt das adriatische und illyrische Küstenland und die jonischen Inseln an sich, während er alles aufbot, eine Seemacht zu errichten, wodurch ein solches Besizthum seine Vollgültigkeit erhalten konnte. Die Redner der französischen Regierung im Senat und im gesezgebenden Körper, welche zugleich die Erklärer, Lobpreiser und Vorbereiter der napoleonischen Unternehmungen waren, erklärten kühn und unumwunden, und allen Widerstand so sehr verachtend als herausfodernd, daß die mittelländischen und südeuropäischen Seegestade dem grossen Reiche einverleibt oder unterthänig werden mußten.

Diese französischen Wohlredner glaubten damals nicht, daß nach wenig Jahren das Wesentliche dessen für Großbritannien in Erfüllung gehen werde, was sie als ein natürliches Ziel der französischen und der Continental-Politik darzustellen suchten. Dies hat sich ereignet, indem die süddeutsche, nicht durch Kriegsgewalt beschüzte Handels-Schiffahrt ganz von Englands Launen abhängig geworden ist. Diesem gelang es auch, seiner Regenten-Familie und dadurch sich selber einen bedeutenden Theil der nördlichen deutschen Seegestade zuzueignen, während es seinen Plan, die niederländischen von sich abhängig zu machen, unverrückt vor Augen behielt und auszuführen suchte.

Daher wurden dem Königreiche der Niederlande ausgedehntere, und dem Königreiche Hannover neue Seegestade verliehen. Lezteres geschah durch die Einverleibung Ostfrieslands.

Wenn auch auf den Wasser- und Landstrassen in Emden und auf der Ems für Preußen ausgezeichnete Handelsvorrechte vorbehalten wurden, so mußte das leztere doch ähnliche den deutschen Unterthanen des brittischen Königs verleihen: so ist in der That die englische Regierung zur Oberherrin der Handelsstadt Emden und des deutschen Handelsstroms, der Ems geworden.

Ueberdieß sind außer den Preußen alle Deutsche von den erwähnten gegenseitigen Bewilligungen und Vorrechten ausgeschlossen, und diese Vorrechte selbst sind für die Begünstigten nur so lange vorhanden, bis entweder ein absichtlich herbeigeführter oder zufällig entstandener Zwiespalt zu deren Aufhebung der brittischen Seeübermacht Anlaß giebt.

Bei den gegenwärtigen Betrachtungen kann einzig und allein die Rede von dem seyn, was der Zweck Englands bei Vertheilung der niederländischen und eines Theils der deutschen Seeküsten war, und von dem, was ihm für solchen Zweck bis jezo gelungen ist, nicht aber von dem, was die Zukunft verbirgt, und was in der Hand der Vorsehung steht, oder was ein allgemeiner Unwille und ein allgemeiner Aufstand gegen die brittische Handelstyrannei herbeiführen könnte und sollte, und wozu mitzuwirken das offen bekannte

Bestreben des Verfassers von dem gegenwärtigen Aufsatze ist.

Zwischenbetrachtung. Verwickelung und Entwickelung der europäischen Begebenheiten zum Vortheile Großbritanniens.

Bevor wir fortfahren, die Zugriffe der brittischen Regierung zu schildern, müssen wir einiger europäischer Ereignisse gedenken, und bemerken, wie der Gang derselben für England vortheilhaft, und wie er ihm zur Unterdrückung des deutschen Handels und zur Erwerbung neuer, ausschließender Vorrechte behilflich war.

Während des grossen Riesenkampfes, der um und zwischen Seeherrschaft und Continental-Uebermacht geführt wurde, gab es für das Festland kein höheres Ziel, als sich theils dem Manne, welcher die leztere in Händen hatte, fort und fort, heimlich und öffentlich zu widersezen, theils die Grundsäze zu bestreiten, welche er und seine Anhänger aufgestellt, oder die sie, als Erfindungen früherer Revolutionsmänner und anderer Zeitgenossen und Vorfahren, vorgefunden und beibehalten hatten.

Daß dieser Kampf, wenn er auch zuweilen ausgesezt werden mußte, doch nie ganz aufgegeben werden dürfe, — darüber waren Alle im Herzen einig, denen die Unterordnung unter eine ausländische Oberhoheit eben so verhaßt seyn mußte, als sie drückend und ehrlos war, denen alte, angestammte Hoheit theuer, und ein gesicherter Rechts-

und Ruhestand heilig war, und die vor allen andern an die Rettung ihres nur zu oft gefährdeten Daseyns denken mußten, dabei aber nie die Befestigung und Ausbreitung ihrer Macht, und eine beiden entsprechende Ausdehnung und Abrundung der Staaten aus den Augen verlieren durften.

Indessen war der Wechsel der Begebenheiten so wundersam und erstaunlich, daß das, was als das höchste Ziel Allen erschien, doch auf Augenblicke verläugnet werden mußte, um einer zeitlichen und übermächtigen Willkühr nachzugeben, und um zugleich die günstige Gelegenheit zu einem neuen und selbstthätigen Wirken für das einzelne und allgemeine Wohl abzuwarten. Obgleich dies von jeher der Gang der Welt und einer Alles wohl überlegenden und schlauen Politik war, so schien doch die Lösung einer solchen Aufgabe nie so sehr Pflicht gewesen zu seyn, als in dem außerordentlichen Zeitpunkte, von welchen wir sprechen; denn wer unablässig nichts an den Tag legte, als ein beharrliches Widerstreben gegen die französische Oberhoheit und einen unverschleierten und unversöhnlichen Haß gegen den Inhaber derselben, der wurde unglücklich. Er wurde, weil er sich nicht in die Zeit zu schicken wußte, nicht nur von dem höchsten Gewalthaber, sondern auch von dessen zeitlichen Freunden und Feinden bestraft. Durch diesen sehr seltsamen, aber gewiß nothwendigen Wechsel der Dinge geschah es, daß Rußland zum Besitz Finnlands gelangte, und dadurch eine Sicherheit seiner grossen, prächtigen und täglich wachsen-

den Hauptstadt erlangte, nach welcher es seit einem Jahrhunderte getrachtet hatte. Bis dies gelungen war, durfte die Besorgniß einer Unsicherheit nicht aufgegeben werden, weil eben die rechte Politik keine Besorgniß aufgeben darf, und am wenigsten die, besorgnißlos zu seyn. Daher mußte die verblendete, in gewisser Rücksicht sehr despotische, und zugleich abergläubische Hartnäckigkeit, und die blinde, keinen Augenblick nachlassende Haßäußerung Gustav Adolphs IV. an diesem Könige durch Entthronung, und an Schweden durch den Verlust Finnlands geahndet werden.

Kurze Zeit darauf schlug für Napoleon eine Entscheidungs Stunde. Die schwedische Regierung ergriff im glücklichsten und entscheidendsten Augenblicke die Parthei des Festlandes gegen Frankreich, und empfieng — weil es in der That eine Belohnung seiner festen und rechtlichen Haltung verdiente — die Gewährleistung eines Anspruchs auf Norwegen, welches ihm als eine Entschädigung für Finnland, und unter dem fast gelehrten Titel einer gleichsam von der Natur gebotenen Vereinigung der scandinavischen Halbinsel zugedacht wurde.

Damals stellte der sonst so hochachtungswürdige August Wilhelm Schlegel (in einer Schrift über das Continentalsystem) mit freimüthiger und überraschender Offenheit einen ganz neuen Grundsaz des Völkerrechts auf, der fast zu einer ewigen Kriegsführung Anlaß und Rechtfertigung darbieten könnte. Dies that er in einem Zeitpunkte, in wel-

chem Jeder die Hand an das Schwerdt legte, um endlich einmal einen Frieden, und einen langen zu gewinnen. Er predigte nemlich — freilich nur an die Lage Schwedens denkend — daß jeder Staat dahin trachten müsse, seine Verluste zu ersezen, obwohl nicht gerade auf der verwundbaren Seite, auf welcher er sie erlitten habe *). Er lehrte also gleichsam ein ewiges, sich immer weiter ausdehnendes, und durch Kriegsgewalt oder Kriegsdrohung hervorzubringendes Wellenschlagen der Politik, wobei ein unaufhörliches und sehr unterhaltendes Schauspiel — hier von Verlust-Verursachung, dort von Verlust-Erstattung — zum Vorschein kommen, leztere aber, wie es seit Jahrhunderten gewöhnlich, in Deutschland gesucht werden mußte.

So ereignete sich, daß, als Schweden um eine Entschädigung für Finnland zu erhalten, einen Bundesvertrag mit England abschloß, der Vortheil des leztern, und zugleich der Handelsnachtheil Deutschlands auf eine auffallende Weise besorgt wurde.

---

*) Ueber das Continentalsystem S. 100: »Man muß »an den Ersaz seiner Verluste (die Politik hat »diesen undeutschen Pluralis erfunden) denken, aber »diese Wiederherstellung nicht gerade ge»nau auf der verwundbaren Seite suchen, »deren Vertheidigung lange Zeit einen »grossen Theil der Staatskräfte verschlun»gen hat.«

Fortsezung. Geschichte des neuen schwedischen Stapelrechts in Stralsund.

Schweden gewährte nämlich den Britten in einem deutschen Lande, in Pommern, ausschließende Handelsvorrechte, und bewirkte gleichsam eine Verpflanzung der englischen Navigations-Acte in dieses deutsche Herzogthum dergestalt, daß auf jene Vorrechte weder die deutsche Bundesgenossenschaft, noch ein einzelner ihr zugehöriger Staat Anspruch machen darf, so wie auch beide nie daran denken dürfen, in England ähnliche Begünstigungen zu erlangen, wie sie England in Pommern zu Theil geworden sind.

Der erwähnte Bundesvertrag wurde zu Stockholm am 3. März 1813 *), mithin an demselben Tage abgeschlossen, an welchem der König von Preußen einen Aufruf an sein Volk ergehen ließ, um es zu einen Kampf der Verzweiflung aufzubieten. Es gewährt einen überraschenden Contrast, wenn man erblickt, wie auf der einen Seite eine Leib und Leben, Gut und Blut aufopfernde Begeisterung der Preußen, Meklenburger und Hanseaten, und bald auch der übrigen Deutschen entstehet, und wie auf der andern Seite die Engländer sogleich darauf sinnen, allen möglichen Vortheil aus einer gehoften, und durch solche Begeisterung zu bewirkenden Umgestaltung der Dinge zu ziehen.

---

*) S. Acten des Wiener Congresses, Heft 20. S. 513.

Mittelst des Stockholmer Vertrags vom 3. März 1813 wurde nämlich in einem deutschen Lande, Schwedisch-Pommern, und in einem deutschen Seehafen, Stralsund, die sich beide damals noch in französischen Händen befanden, und die erst von deutschen Waffen wieder erkämpft werden sollten, *ein Stapel- und Niederlagsrecht* auf zwanzig Jahre für alle Manufactur- und Colonialwaaren, und überhaupt für alle Erzeugnisse eingeräumt, die sowohl aus England, als aus englischen Colonien *auf* **englischen** und **schwedischen** *Schiffen* eingebracht werden würden, dergestalt, daß diese Waaren nur *ein Procent* ihres Werths beim *Einkommen*, und nur eben so viel beim *Ausgang* entrichten sollen. Von der nützlichen Frachtschiffahrt in die englische Stapelstadt Stralsund wurden demnach *alle Handelsfahrzeuge*, die keine englische oder schwedische, sondern *eine deutsche Flagge* führten, *ausgeschlossen*.

Das für England überaus vortheilhafte Stapelrecht bewilligte auf **deutschem** *Grund und Boden* das **fremde Königreich** *Schweden und dessen Regent*.

Wenn in Großbritannien die Nachricht ausgebreitet würde, daß die deutsche Eidgenossenschaft oder daß ein zu derselben gehöriger Staat *den Anspruch mache*, in London wie vormals eine deutsche Guildhalle, oder im Hafen von London oder in einem andern brittischen Hafen ein Stapelrecht für die Waaren aller Welttheile zu

erlangen, und nur bei der Aus- und Einfuhr derselben einen Hunderttheil des Werths zu bezahlen; wenn ferner in Großbritannien die Nachricht vernommen würde, daß der König von Hannover mittelst eines Staatsvertrags den Königen von Schweden oder von Dänemark eine Guildhalle oder ein Stapelrecht in Großbrttannien verleihen wolle; was anders würde entstehen als ein allgemeines Geschrei des Unwillens? Jeder Britte würde den Gedanken an die Möglichkeit solcher Ansprüche und Verleihungen verabscheuen, und ihn zu hegen, würde er als eine schändliche Selbsterniedrigung ansehen. Was würde entstehen, wenn solche Verleihungen durch Staatsverträge **wirklich** erfolgt wären? — — —

Als in Deutschland alles für Nationalrechte — die doch nie aufrecht erhalten werden können, wenn sie nur gegen einen fremden Staat, und nicht gegen alle vertheidiget werden — erglühete, wurde das englische Stapelrecht in Stralsund wirklich gestiftet: was geschah in Deutschland? Alles schwieg. Ein Einzelner, schwacher, überhörter oder verachteter Laut ließ sich vernehmen.

Es wurde gefragt *): »Ist es wohl unbillig, »und zu verdenken, wenn man fragt, ob diese eng»lisch-schwedischen Anstalten der wieder erkämpf»ten und hochgerühmten deutschen Freiheit entspre-

---

*) Dies geschah 1814 in der Allgem. Staats-Correspondenz, 2. Band, S. 351.

»chen? Ist es unrecht zu fragen: wo denn diese »theuer erkaufte Freiheit anfängt oder aufhört? »Ist es unrecht, solche Fragen aufzuwerfen, nach»dem in dem über seine Nationalfreiheit jubiliren»den Deutschlande **auch nicht eine Stimme** »sich öffentlich hat vernehmen lassen, welche über »die verwerfliche schwedische Verleihung eines »deutschen Stapelrechts eine gebührende Mis»billigung ausgedrückt hätte?«

Ferner: »Sind die Deutschen in Rücksicht »ihrer auswärtigen Verhältnisse für frei zu erach»ten, so lange fremde Mächte auf dem Gebiete »des vormals sogenannten heiligen römischen deut»schen Reichs ausschließende, den deutschen Staa»ten und Bürgern, und der deutschen Betriebsam»keit schädliche Privilegien bewilligen, und so lan»ge fremde Mächte solche ausschließende Vorrechte »von fremden Mächten erlangen können?»

»**Sie sind nicht frei**, so lange das »geschilderte **englische Stapelrecht** in »Stralsund vorhanden ist, und so lan»ge von Einem der Besieger Napoleons und »von dessen Verbündeten einseitig dem König »von Dänemark die Verpflichtung aufgelegt wer»den darf, daß er bei der Erwerbung von Schwe»disch-Pommern zum Nachtheil Deutschlands das »englische Stapelrecht eben so anerkennen, mithin »gleichsam von Neuem verleihen müsse, wie es »Schweden verliehen hat.«

Gleichwie der Stockholmer Vertrag der Ero-berung Norwegens und der Verbindung desselben

mit Schweden zu einer Einleitung diente, so erfolgte auch aus der Wiedervereinignng des von jeher durch Gesinnungen, wie durch Bergketten getrennten Scandinaviens eine neue Bestätigung und Beglaubigung des Stapelrechts, welches Großbritannien in Stralsund erworben hatte.

Dänemark und Preußen.

Am 14. Januar 1815 mußte der König von Dänemark in dem Kieler Friedens-Vertrage das Königreich Norwegen an Schweden abtreten, und empfieng dafür als eine Entschädigung Schwedisch-Pommern, wobei er sich verbindlich machen mußte, das Stralsunder Stapelrecht Englands ebenfalls zwanzig Jahre lang gelten zu lassen *).

*) Im 9. Artikel des Kieler Friedens-Vertrags heißt es: »Da Se. M. der König von Schweden zufolge Art. 6. des am 3. März 1813 zu Stokholm mit Sr. M. dem König von Großbritannien und Irland abgeschlossenen Allianztractats sich verbindlich gemacht haben, für die Zeit von zwanzig Jahren, vom Tage der Auswechselung der Ratification benannten Tractats an gerechnet, den Unterthanen Sr. Brittischen Majestät den Hafen von Stralsund zum Stapelplaz aller Colonialwaaren, Producte und Manufacturwaaren sowohl aus England, als aus den Colonien, auf englischen und schwedischen Schiffen angebracht, mittelst Bezahlung von Ein Procent Lagerzoll vom Werthe der Waare beim Einkommen, und eben so viel beim Ausgehen, einzu-

Hierbei wurde für Deutschland nichts verändert, als daß die ausschließende Frachtschiffahrt, welche neben den brittischen, die schwedischen Schiffe durch den Stokholmer Vertrag erlangt hatten, auf die dänischen Fahrzeuge übertragen, mithin die Ausschließung aller deutschen Handelsschiffe erneuert wurde.

Während dies geschah, hatte die Besiegung Frankreichs Anlaß zu einer allgemeinen Friedens-Stiftung gegeben, wodurch nicht nur aller Zwiespalt ausgeglichen, sondern auch die Grundlage zu einem neuen Gleichgewichts-Systeme, und zu einem demselben entsprechenden Völkerrechte hergestellt werden sollte. Dieser Friedens- und Völkerrechtsstiftung mußte natürlich ein dankbares Anerkenntniß der außerordentlichen Verdienste derjenigen Macht zur Grundlage dienen, die so viel zur Befreiung Europa's und Deutschlands von französischer Oberhoheit beigetragen hatte.

Dies war Rußland. Daher wurde zu einer alle weitere Erörterungen ausschließenden Grundbedingung der Friedens- und neuen Völkerrechts-Stiftung gemacht, daß Rußland eine verdiente Entschädigung empfangen müsse, und diese nur durch eine, seinen Wünschen entsprechende Ver-

räumen, so verspricht Se. M. der König von Dänemark, als Souverän von Schwedisch-Pommern, jene Bedingung zu erfüllen, und dieselbe in dem mit Großbritannien abzuschließenden Tractat zu erneuern.

größerung und durch Ausdehnung seiner Gränzen bis an Deutschland erlangen könne.

Alle Mächte, die durch neues Kriegsglück zum vorigen Besiz ihrer Länder zurückkehren konnten, mußten daher zuerst an die Rußland schuldige, vergeltende Dankbarkeit, und alsdann erst an ihre eigene wohlverdiente Entschädigung denken. Dies ereignete sich besonders in Rücksicht Preußens. Gleichwie zum Vortheil Rußlands Schweden mit Norwegen, und Dänemark mit Schwedisch-Pommern gleichsam ausgestattet werden mußte, so war es noch viel mehr nöthig, das hochverdiente Preußen zu entschädigen für den Verlust aller Art, den es erlitten, besonders aber für die Aufopferung der ihm so wohlgelegenen, es abrundenden polnischen Länder, welche es bis zu Ende des Jahrs 1806 besessen hatte, und welche es im Jahre 1814 aufopfern mußte zur verdienten Vergrößerung Rußlands und zu Wiedererweckung eines selbstständigen Königreichs Polen, welche feierlich beurkundet wurde, als der bewunderte und ruhmwürdigste Selbstherrscher und Kaiser Alexander eine neue Constitution ertheilte, seinen Titeln den eines Königs von Polen zusezen, und diesen Titel zwischen denen der Königreiche Kasan und Siberien einfügen ließ.

Zum Ersaz zusammengeschlossener Länder empfieng Preußen ein weit ausgedehntes, fast zerrissenes Gebiet, und sah sich in die Lage versezt, so viel möglich eine Abrundung durch Länder-Vertauschungen zu bewerkstelligen. Auf solche Weise

gelangte es im Jahre 1815 zum Besiz von Schwedisch-Pommern, das in der That die Natur selber zu einem ergänzenden Bestandtheil der preußischen Küstenländer bestimmt zu haben scheint.

Nachdem es der französischen Herrschaft entrissen worden war, hatten sich in zwei Jahren dreimal dessen Oberherrn und gewisser Massen sein Schicksal verändert, aber unter dem unstätesten Wechsel der Dinge für Herrscher und Beherrschte blieb, als etwas Unveränderliches, nur das vorhanden, was die Engländer an sich gebracht hatten, — nämlich das Stapelrecht in Stralsund. Denn sogar Preußen gelobte eben so, wie es Dänemark gethan hatte, dieses Stapelrecht, wobei nur die einzige Aenderung vorgieng, daß die ursprünglich den schwedischen und dann den dänischen Schiffen verliehene Frachtschiffahrt nun auf die preußischen übertragen *), und daß die Ausschließung aller deutschen Schiffe von dem englischen Handel nach und aus Stralsund von Neuem bekräftiget wurde.

Das englische Stapelrecht zeigte sogleich

*) S. Acten des Wiener Congresses, Heft 20. S. 507. u. 513. Dies geschah durch einen Vertrag vom 4. Juni 1815, in welchem es heißt: S. M. le Roi de Prusse. en entrant en possession de droits, se charge en même temps des obligations que S. M. le Roi de Danemarc à contractées par les articles — 9. — — du traité de Kiel, à l'égard de la cession de la Pomeranie suédoise et de l'isle de Rugen.

nach seiner Entstehung eine für Deutschland schädliche Wirksamkeit.

Durch die Vernichtung des größten Theils der französischen Armee in Rußland und durch den schnellen Rückzug des übrigen Theils, so wie durch den Krieg, welchen Preußen gegen Frankreich erklärte, hörte das Continental-System zuerst in den preußischen Küstenländern und in Schwedisch-Pommern auf, während noch auf dessen Handhabung in den Mittelländern, so weit sie noch von französischen Truppen besezt oder umgeben waren, gedrungen wurde.

Gefährliche Folgen für Deutschland. Neue Handels-Zerrissenheit.

Siebenzehn Tage nach dem Abschluß des Stokholmer Vertrags, am 20. März 1813, verfügte Preußen: »daß alle Einschränkungen aufgehoben seyn sollten, wodurch der Handel unter dem Namen des Continental-Systems gelitten, und daß allen Schiffen und Waaren befreundeter und neutraler Länder der Eintritt in die preußischen Häfen und Länder frei stehen sollte.«

Es wurde zugleich vorgeschrieben: »daß die Eingangs- und Durchgangs-Abgaben von 1810 so lange erhoben werden sollten, als die durch den Krieg zur Befreiung Deutschlands vermehrten Staatsausgaben es erfodern würden.«

Im Jahre 1810 waren alle Durchgangswaaren mit den Abgaben der Verbrauchswaaren

belegt worden, und diesen am 20. März 1813 von Neuem wieder eingeführten Abgaben wurde der Name eines Kriegsimposts beigelegt.

Am 18. April desselben Jahres wurde bestimmt, daß z. B. vom Zucker 12 Rthlr., vom Thee, Kaffe, Pfeffer, Kakao u. s. w. 9 Rthl., vom Indigo, Cochenille, Zimmt, Nelken, Muskatblumen und Nüssen, auch von überseeischen seidenen, baumwollenen, wollenen und haarenen Manufacturwaaren 25 Rthl. u. s. w. als Kriegsimpost erhoben werden sollten. Diese Auflage war im Verhältniß zu den aufgehobenen, ungeheuern Continental-Abgaben als eine grosse Erleichterung anzusehen, und wurde gleichsam geheiliget, in so fern sie zu einem hohen und edeln Zweck als Mittel dienen sollte.

Weil Preußen eine auf den deutschen und auf den allgemeinen Continental-Patriotismus berechnete Durchgangs-Abgabe erheben wollte, so war zu hoffen, daß sie freudig entrichtet werden würde; so war nicht zu befürchten, daß durch dieselbe die wieder auflebende Handelsfreiheit gestört, oder daß umgekehrt die leztere für die neue Auflage gefährlich werden könne.

Aber alle klugen Berechnungen, welche man gemacht hatte, schlugen fehl, und alle guten Hoffnungen wurden vereitelt. Es ereignete sich Unerwartetes, und zwar durch den Einfluß und durch die Schuld Großbritanniens. Zu derselben Zeit, in welcher die preußischen Seeküsten und Häfen für einen freiern Handel wieder eröffnet wurden, geschah dies auch in Rücksicht Schwedisch-Pom-

merns. Nun trat das neue, in Stralsund gestiftete englische Stapelrecht in seine ganze Vollgültigkeit. Mittelst desselben wurde die Zufuhr von englischen und Colonialwaaren von den preußischen Häfen abgelenkt, und in die Stralsunder Niederlagen geleitet. Daher mußte die preußische Regierung bald genug den ausgeschriebenen Kriegsimpost nach der Lage der Provinzen verändern, vermindern, und zulezt ganz aufheben. Daher wurde am 12. Juni 1813 erlaubt, daß bei Schiffsladungen von 2000 Zentnern Brutto eine theilweise Vorauszahlung des Imposts in ganzen Viertheilen verstattet werden sollte. Daher wurde bewilliget, die eingebrachten Waaren sechs Monate lang ganz, oder in einem oder mehrern Viertheilen in dem Eingangshafen niederzulegen, ohne den Kriegsimpost — der ursprünglich sogleich bezahlt werden sollte — zu entrichten. Es wurde sogar verstattet, diese Waaren im Ganzen aus den preußischen Häfen innerhalb derselben Zeitfrist (von 6 Monaten) unbesteuert wiederum auszuführen.

Auch dies war vergeblich; denn alle dem Kriegsimpost unterworfenen Waaren konnten ja in Stralsund in der größten und kleinsten Menge ein- und ausgeführt werden, und ohne allen Zwang lagern, so lange es jeder Eigenthümer derselben zuträglich fand.

Was entstand ferner daraus? Sogar die überaus patriotischen, zu jeder Aufopferung bereitwilligen preußischen Kaufleute,

die bei wieder entstehender Handelsfreiheit einige nicht blos ihnen, sondern auch ihrem Vaterlande nüzliche Handels-Unternehmungen machen wollten, sahen sich genöthiget, sich der Bezahlung des Kriegsimposts zu entziehen. Daher mußten sie in Stralsund als Einkäufer von englischen und Colonialwaaren auftreten; daher mußten sie aus jener Stadt diese Waaren in fremde Länder versenden, wobei sie nur so viel in und durch die preußischen Staaten gehen ließen, als sie für den innern Absaz und Verbrauch für nöthig erachteten.

Wer die angeführten Handels-Verhältnisse genau kennt, kann und wird gewiß ein Zeugniß ablegen, daß die gemachte Schilderung derselben der Wahrheit gemäß ist.

Mittelst einer preußischen Verordnung vom 12. Mai 1814 wurde die Erhebung einer Durchfuhrabgabe von fünf Thalern in Frd'or vorgeschrieben für jede Pferdelast, wenn die Waaren aus Meklenburg und Schwedisch-Pommern kamen, und durch die Kurmark giengen. Diese Maaßregel mußte ergriffen werden, weil, wie öffentlich bekannt gemacht wurde, der Versuch fehlgeschlagen hatte, »eine gleiche Abgaben-Erhebung in den »benachbarten Häfen der Ost- und der Nordsee zur »Ausführung zu bringen.« Dies erklärte der preußische Finanzminister am 28. Mai 1814, als er eine königliche Cabinetsordre vom 6. Mai desselben Jahrs bekannt machte, wodurch der Kriegsimpost aufgehoben, und die Abgaben von 1806 wieder eingeführt wurden.

»An diesen beklagenswerthen Verhältnissen war »demnach theils das lediglich für sich sor»gende England, theils Schweden Schuld, wel»ches sich anmaßte, auf deutschem Grund und Bo»den den Engländern ein Stapelrecht zu verleihen, »und Anlaß zu geben zu der wiederholten Frage: »wo beginnt die deutsche Nationalfreiheit und wo »hört sie auf?«

Zur Selbstvertheidigung und Wiedervergeltung wurden wechselweise Anordnungen gemacht, wodurch dem Handel des nördlichen Deutschlands ein feindseliger Charakter zu Theil wurde, und wodurch sich alle deutsche Handels-Verhältnisse von dem Zeitpunkte an, in welchem sie sich der französischen Fesseln entledigten, in eine Zerrissenheit versetzt sahen, die einzig und allein Großbritannien zum Vortheil gereichte, gleichwie sie von demselben veranlasset wurde.

Dieser Zustand der Dinge konnte nicht aufhören, sondern mußte eine fast gefährliche Vergrößerung erlangen, als Schwedisch-Pommern an Preußen gelangte, als dieses eine — seiner Würde und dem Wohle Deutschlands widersprechende — Bestättigung des Stralsunder englischen Stapelrechts ertheilen mußte, und sich zugleich genöthiget sah, Maaßregeln zu ergreifen, um dessen Wirksamkeit so viel als möglich zu beschränken.

Obwohl Meklenburg-Schwerin vom 1. Januar 1816 an den Durchgangszoll ganz aufgehoben hatte*), so vermochte doch Preußen, zur Er-

*) Allg. Hand. Zeit. von 1816. N. 2. S. 11.

leichterung des Handelsverkehrs eine größere Milderung nicht eintreten zu lassen als die, daß es unter dem 13. April — in Verhältniß zu den früher ausgeschriebenen Abgaben — einen Durchschnittsaz von drei Thalern, als Durchgangszoll für den Zentner von Meßwaaren anordnete, die landwärts in der Richtung von Süden und Westen, nach Norden und Osten geführt werden, wobei nur eine Ausnahme in Rücksicht der Waaren gemacht wurde, welche in derselben Richtung von der Messe in Naumburg an der Saale kommen, indem diese nur einen Thaler vom Zentner zu bezahlen haben *).

*) Am 13ten April wurde in Berlin bekannt gemacht, daß zur Erleichterung des Handelsverkehrs, statt der Säze des Ersaz-Zoll-Tarifs von 5 Rthlr. für den Zentner landwärts eingehender Manufacturwaaren, und von 1 Rthlr. 12 gr. für den Zentner Fabrikwaaren, ein billiger Durchschnittsaz von drei Thalern für den Zentner brutto von den in der Richtung von Süden und Westen, nach Norden und Osten, unmittelbar auf einer Achse durchgehenden Meßwaaren erlegt werden, und neben demselben weder ein besonderer Eingangs- noch ein besonderer Ausgangszoll erhoben werden, und daß dieser Durchschnittsaz zur Anwendung kommen soll, wenn die als Meßgut declarirten Waaren 14 Tage nach dem Schlusse der Leipziger Neujahr-, Jubilate- und Michaelismesse am Eingangspunkte eintreffen ꝛc. Bei der von der Messe in Naumburg an der Saale in der vorerwähnten Richtung durchgehenden Waaren aber ist der Durchschnittsaz ꝛc. noch auf einen Thaler für den Zentner brutto, unter vorerwähnten Modificationen er-

Bald darauf gaben die im nördlicheu Deutschland vorgefallenen Veränderungen des Länderbesizes Anlaß zu einer neuen preußischen Verordnung, welche am 6. Mai 1816 erschien, und durch die vorgeschrieben wurde, daß von allen von Lüneburg nach dem Königreiche Sachsen und umgekehrt durch das Magdeburgische und Halberstädtische ohne Umladung gehenden Waaren ohne Ausnahme, ein Durchgangszoll von fünf Thalern in Gold für jedes Pferd, ohne Rücksicht auf das Gewicht und den Werth der Waaren, erlegt werden solle *).

Um diese Verhältnisse anschaulicher zu machen, kann man die Städte Stralsund und Naumburg, welche fast zu gleicher Zeit der preußischen Hoheit unterworfen wurden, zum Beispiel anführen, und einander vergleichungsweise gegenüberstellen. Zum Zeitpunkt dieses Vergleichs kann man die Mitte des Jahres 1816 annehmen.

Alle englischen, oder alle von Britannien für die seinigen ausgegebenen Waaren dürfen in Stralsund gegen Abgabe eines Procents eingeführt werden; sie dürfen in dieser englischen Stapelstadt so

---

mäßigt. Allg. Hand. Z. N. 84. S. 342. Man sieht aus den Bestimmungen dieses Gesetzes, wie viel dazu gehört, um den Durchgangszoll nach dem Durchschnittsaz und nach dessen Ermässigung entrichten zu dürfen, und daß für den entgegengesezten Fall alle Bestimmungen fehlen.

*) S. Allg. Hand. Zeit. N. 104. S. 424.

lange man will, lagern, und bei ihrem Ausgange darf abermals nur ein Hunderttheil ihres Werths entrichtet werden.

Um die Messe der Stadt Naumburg zu einer preußischen und deutschen Weltmesse zu erheben, sollen alle Waaren, die vierzehen Tage nach dem Schluß durch die preußischen Staaten gehen, nur ein Procent vom Zentner an Durchgangszoll entrichten. Nach dem Werth der Waaren, die in der englischen Stapelstadt aufgespeichert werden, nach dem Gewicht der Güter, welche von der preußischen Meßstadt kommen, sollen die Abgaben erhoben werden. Der Ersten ist ein von eigener Willkühr abhängiges, unbeschränktes Niederlagsrecht zu Theil geworden, während die Leztere sich eines begünstigten Durchgangs durch die preußische Staat nur dann erfreuen soll, wenn sie davon innerhalb des kurzen Zeitraums von wenigen Tagen Gebrauch machen kann. In der Ersten sollen die Waaren Monate und Jahre lagern dürfen, ungeachtet sie in der Leztern diese Befugniß nur wenige Stunden nach Verfluß der Messe genießen können. Für die Erste wird die Ein- und Ausfuhr aller Waaren durch die Abgaben-Erhebung von dem Werthe in eben dem Grade erleichtert, in welchem für die Leztere die Fahrt durch die preußischen Staaten in Rücksicht der Güter erschwert wird, welche grossen Umfang und grosses Gewicht, aber geringern innern Werth haben, indem z. B. Nürnberger Spielsachen und Brüsseler

Spitzen einerlei Durchgangszoll zu entrichten haben.

Weil es seewärts keine nahe und landwärts nur noch sehr wenige Strassen giebt, welche ohne preußisches Gebiet zu berühren, mit Waaren, die von den Leipziger Messen kommen, befahren werden können, so ist der Handel, welcher seit Jahrhunderten durch diese Messen befördert worden ist, und zwar so lange erschwert oder sogar abgeschnitten, bis entweder das — noch zweifelhafte — Unternehmen, in Naumburg einen grossen deutschen Weltmarkt zu errichten, gelingen, oder bis die Erfahrung lehren wird, daß dies unmöglich sey.

Indessen darf England ungestört mit allen Waaren, welche es für die seinigen ausgeben will, einen Weltmarkt in Stralsund aufschlagen, und diese Stadt befindet sich dermal in einer weit vortheilhaftern Lage, als das hochbegünstigte Naumburg.

Freie Handels- und Hansestädte.

Die deutschen Handels- und Hansestädte verdienten zwar immer den Schuz der englischen Regierung, auch erfreueten sie sich desselben zuweilen, und verdankten ihm in der neuesten Zeit zum Theil die Wiedererlangung ihrer Unabhängigkeit. Diese sollten sie aber beibehalten, und jener wurde ihnen zugewendet, nicht um ihrer selbst, nicht um des allgemeinen Glücks der Handelswelt, und nicht um

des besondern deutschen Wohles willen, sondern darum, weil freie Handelsstädte gerade für den Staat ihre größte und thätigste Vermittlung aufbieten müssen, welcher vermag, sich durch seine Macht und Politik den größten Theil des Welthandels ausschließend zuzueignen.

Wenn dagegen zwischen allen Staaten entweder die Handelsfreiheit oder die Handelseinschränkung gleich groß ist, so werden die freien Handelsstädte allen auf gleiche Weise durch ihren wohlthätig vermittelnden Zwischenhandel hülfreich seyn.

Die Thätigkeit derselben kann sich aber, wenn ungleiche Verhältnisse eintreten, nur dahin richten, wo noch einige Handelsfreiheit zu finden ist. So lange daher alle englische Waaren ungehindert in Deutschland eingeführt werden dürfen, und dagegen allen deutschen Erzeugnissen der Eingang in England fast unmöglich gemacht wird, so lange überhaupt der Handel aus und nach Deutschland von den englischen Umstrickungs-Anstalten abhängig bleiben soll, können sich um ihr Vaterland die freien Handelsstädte nicht in dem Grade verdient machen, in dem es ihrer wohlerworbenen und hochverdienten Unabhängigkeits-Ernennung entspricht, und in welchem es in einer bessern Zukunft gewiß geschehen wird.

Neue englische Anstalten, die deutschen Erzeugnisse betreffend.

Nachdem wir einiges getreu angeführt, was die Engländer in Kriegs- und Friedenszeiten ge-

than, um die Deutschen zur Annahme ihrer Waaren zu nöthigen, wollen wir nun auch auf das einen Blick werfen, was in Rücksicht der deutschen Erzeugnisse geschehen ist.

Wurden etwa in Großbritannien und in dessen einverleibten oder unterworfenen Ländern für die Deutschen Stapelpläze und Handelsniederlagen errichtet? Wurde eine neue Guild-Hall oder ein neuer Steelgard in London gestiftet? Nichts von dem Allen geschah, oder durfte auch nur verlangt werden, ob es wohl der völkerrechtlichen Gleichheit entsprechend, und als eine natürliche, friedfertige und gastfreundliche Erwiederung der Stapel- und anderer Vorrechte anzusehen gewesen wäre, welche die Britten in Deutschland an sich gebracht hatten, und noch täglich an sich zu reißen suchten.

Es geschah dagegen Folgendes. Obgleich die Dauer des Continental-Systems sehr kurz war, so gewährte es England unter andern auch den Vortheil, daß es dasselbe auf seine Ackerbau-Verhältnisse aufmerksam machte, und zu der Wahrnehmung hinleitete, daß sich mittelst derselben Großbritannien in einer Abhängigkeit von andern Ländern befinde. Mangel, welcher einige Male mehr befürchtet worden, als wirklich eingetreten war, hatte diese Wahrheit veranlaßt. »England wurde,« wie an einem andern Orte gesagt worden ist, »seitdem es Alles von »seinem Kunstfleiße abhängig zu machen suchte und ver»mochte, durch zunehmenden Mangel an Lebensmit»teln von andern Ländern und von deren Erzeugnis»sen abhängig.« Gerade dadurch war es auf eine wohl-

Bayerische Staatsbibliothek München

thätige und rechtliche Weise in die allgemeine Handelswelt eingefüget, in so fern diese nur aus Mitgliedern bestehen soll, welche fortwährend ein Anerkenntniß ihrer gegenseitigen Bedürftigkeit und Unentbehrlichkeit — einander gebend und von einander nehmend — ablegen, und die nicht auf den Gedanken verfallen, an die allgemeine Handels-Genossenschaft aller Völker eine englische Löwen-Gesellschaft (societas leonina) anzuschließen. In diese verwandelt sich in der That ein Volk, welches bloß verkaufen und nicht einkaufen will.

Von dem Auslande war England allmählig in dem Grade abhängig geworden, in welchem es von seinem frühern Systeme einer freien Getreideausfuhr abwich und Sperre verhängte, weßwegen es in neuern Zeiten Preise auf die Einfuhr des Getreides sezen mußte, gleichwie es dieselben früher auf dessen Ausfuhr gesezt hatte *).

*) In England wurde im XVI. und XVII. Jahrhundert beständig gesperrt, und es war sehr oft grosse Theuerung und sogar Hungersnoth vorhanden. Vom Jahre 1688 bis 1752 gab man die Ausfuhr frei, und hatte einen um 16 Schillinge niedrigern Preis des Waizens als vorher. Dabei führte man eine bedeutende Menge Getreides aus, und nicht viel ein. Nachher sperrte man bald, bald öffnete man. Nun mußte man nicht nur anfangs den Einfuhrzoll mindern, sondern endlich ganz aufheben, und zulezt sogar Preise für die Einfuhr geben und einen bestimmten Preis gewähren. S. Webers Lehrbuch der Oekonomie. Allg. Hand. Zeit. N. 153 S. 632.

Um sich die Getreide-Zufuhr zu versichern mußte es seine See- und Kaperrechte, mithin sein Recht des Stärkern beschränken, durch Licenzen-Ertheilungen. Es fühlte mit Schmerzen, daß es dadurch in einen verderblichen Widerspruch mit sich selber getreten sey.

Es war nicht genug, daß wie Jepson Oddy *) berichtet, der Absaz der englischen Waaren in Deutschland, deren Werth im Jahre 1784 nur 1,245,438 Pfund Sterling betragen hatte, bis zum Jahre 1801 zu der ungeheuern Summe von 12,562,876 angewachsen war, und daß er im Jahre 1802, 12,337,578 Pfund Sterling betrug und fortdauernd stieg. Es war nicht genug, daß nach Castlereaghs Angabe die Summe der englischen Ausfuhr im Jahre 1815, 42,400,000, und 5,300,000 Pfund Sterling mehr, als 1814 betrug **;) es sollte auch noch dafür gesorgt werden, daß weder an sich solche Summen, noch der reine Ertrag, der von denselben für die Engländer übrig bleibt, jemals auch nur zeitlich geschmälert, sondern im Gegentheil immer vergrössert werde. Beides sollte bewirkt werden durch Ausschließung fremder, mithin auch besonders der deutschen Getreide-Einfuhr.

Durch dieses eigennüzige Verlangen wurde England auf eine viel höhere Betrachtung hingelenkt, in Rücksicht welcher es — so feindselig und eigensüchtig auch seine Absichten seyn mögen, und so sehr man

*) S. dessen European commerce und die Nachricht von demselben im Magazin für die Handlung ꝛc. Jahrgang 1811 S. V.

**) S. Allg. Hand. Zeit. N. 32. S. 131.

Bayerische Staatsbibliothek München

auch vor denselben warnen muß — nachgeahmt zu werden verdient. England erlangte nämlich die Einsicht, daß man — mitten im Gedränge der durch ewige National-Eifersucht der Staaten veranlaßten Reibungen — nur dann einer sichernden Unabhängigkeit, besonders in Ansehung der Handels-Verhaltnisse, sich erfreuen könne, wenn vor allen andern Dingen für den Ackerbau gesorget werde.

Wie überall die Noth zur besten Lehrmeisterin dient, so geschah es auch in England. Weil dieses von einer ungeheuern Last von Nationalschulden gedrückt wurde, so würden in Kurzem die Eigenthümer und Pächter der Grundstücke durch die Last der Abgaben erdrückt worden seyn, wenn die Einfuhr fremden Getreides fort und fort frei geblieben wäre, indem dieses nicht nur wohlfeiler als einheimisches, sondern sogar unterhalb der Erzeugungskosten des leztern hätte verkauft werden können.

Durch diese mit der größten Umsicht und Weisheit erwogenen Umstände wurde das Parlament genöthiget, ein Gesez zu geben, dem gemäß nicht nur die Preise, welche auf die Einfuhr des Getreides gesezt waren, aufgehoben, sondern sogar ein Verbot aller Einbringung desselben auf so lange erlassen wurde, bis der inländische Waizen den Preis von 80 Schillingen Sterling übersteigen würde.

Wenn man auch — die Sache mit brittischen Augen betrachtend — die Zweckmässigkeit und Nothwendigkeit dieser Maßregel bereitwillig und lobend anerkennen muß, so muß man doch eben so wenig unbemerkt lassen, daß sie der herkömmlichen und Bei-

Bayerische Staatsbibliothek München

spiel gebenden National=Selbstsucht der Engländer entsprechend ist, und daß die leztern dadurch in eine neue feindselige Stellung gegen Deutschlands Betriebsamkeit, und gegen den Grundpfeiler derselben den Ackerbau getreten sind. Feindseligkeit üben sie — ihrer Parlaments=Acte gemäß — aus, wenn sie, sobald keine Theuerung vorhanden, deutsches Getreide abweisen, und wenn sie dieses, sobald Theuerung eintritt, sich zu verschaffen suchen. Die Wirkung für Deutschland kann oder muß sogar in beiden Fällen gleich seyn; weil im ersten Falle aus Mangel an Absaz des Ueberflüssigen deutsche Verarmung, im leztern durch Entziehung des Nothdürftigen Theuerung und Hungersnoth herbeigeführt werden kann. Die Deutschen sind demnach in den Zustand einer schwankenden Ungewißheit versezt durch das gewisse Abweisen, so wie durch das ungewisse zeitliche Annehmen ihres Getreides. Beides kann eine Art von erkünstelter Hungersnoth hervorbringen. Denn es ist Eins, ob der wegen unverkäuflichen Ueberflusses Verarmende, oder ob wegen Getreidmangel der Arme verhungert.

Deutschlands innere Verhältnisse. Schlechte Erndte in Deutschland und England.

Gleichwie aller Gewerbfleiß und der Wohlstand Deutschlands auf den Ackerbau begründet ist, so wurde dieser bis zum Jahr 1814 befördert durch die Getreide=Bedürftigkeit Englands. Indem dieses deutsches Getreide, und zwar für höhere Preise, als

ohne solchen Käufer dafür bezahlt worden seyn würden, sich zuführen ließ, sezte es die Deutschen noch einiger Massen in den Stand, willige Einkäufer englischer Waaren zu werden und zu bleiben. Diese Willigkeit ist ihnen auch jezt — aus einer Art von Unbedachtsamkeit und Langsamkeit — noch eigen, ungeachtet sich die Engländer eigener Noth durch Erregung und Vermehrung der deutschen zu entziehen suchen, und überhaupt fortdauernde deutsche Aufopferung verlangen, während sie der brittischen Großmuth und Völkerverachtung für nicht entsprechend halten, in Friedenszeiten so viel möglich auch das kleinste eigene Opfer, oder die geringfügigsten Subsidien andern Völkern darzubringen. Diese ungleichen, zuerst für Deutschland und in der Folge auch für England verderblichen Umstände werden fortdauern, bis sie durch das höchste Unvermögen des Ersten aufhören, im Fall dieses nicht bald zur Einsicht der wahren Lage der Dinge gelangt, und so schnell als möglich zu einer völkerrechtlichen Wiedervergeltung schreitet, um die Engländer, zu deren eigenen sowohl als zum allgemeinen Vortheil, zu einem völkerfreundlichern und menschenfreundlichern Bezeigen zu nöthigen.

Zur Besinnung über diese Verhältnisse und zu einer entsprechenden Entschlossenheit zu kommen, wurden bisher die Deutschen verhindert durch den Mangel öffentlicher Berathschlagungen, und durch die Unterlassung oder durch die Langsamkeit ihrer öffentlichen und einzelnen Untersuchungen, die eine Folge theils ihrer, alle Uebereilung entfernenden, verständigen Bedächtlichkeit, theils einer ge-

wissen innern Zerrissenheit war. Diese wurde veranlaßt von dem verschiedenartigen Interesse der einzelnen Staaten, das immer ein verschiedenartiges einzelner Menschen zur Folge hatte, und sehr oft durch ein Wiedervergeltungsrecht zu sichern war, welches im Innern ausgeübt wurde, anstatt daß es gegen das Ausland hätte gerichtet werden sollen.

An die gemeinschaftliche Ausübung einer Nothwehr gegen andere Staaten wurde daher nur im höchsten Nothstande, nämlich während eines solchen gedacht, wie der im Jahre 1813 und 1815 vorhandene war. Durch Besiegung eines Nothstandes scheint aber jede Furcht vor einem andern mit besiegt zu werden, weßwegen man nicht, ohne die deutsche Langmuth hochzuachten, aber auch nicht ohne Mißvergnügen die Bemerkung machen kann, wie eines oder mehrere Völker sichtbare Anstalten zur Herbeileitung eines gleich grossen neuen Unglücks machen können, ohne daß dessen Eintreten oder Anwachsen vorgebeugt oder früher etwas gethan wird, als bis dessen Vollendung an das Versäumte erinnert.

Wenn auch, wie erwähnt worden, an diesem Zustand der Dinge die vormalige innere Zerrissenheit Schuld war, so scheint doch unzweifelhaft, daß ganz Deutschland in Rücksicht des Ackerbaues einerlei Interesse, daß alle Deutsche dieß einzusehen gleichen Beruf haben, und daß die erlangte Einsicht Allen zu gleichem Gewinn gereichen muß.

Dennoch wurde bisher eine solche Einsicht fast verläugnet, weil politische und Naturereignisse die Aufmerksamkeit der Deutschen zunächst auf sich zogen.

Die Parlaments-Acte gegen die Zufuhr ausländischen Getreids wurde ertheilt, nachdem die Oberherrschaft Frankreichs gesprengt war, und mit ihr das Continental-System und die Blocaden und Seesperren aufgehört hatten. Gleichwie die Zerstörung der ersten Anlaß gegeben hatte, die Deutschen einige Zeit zu beschäftigen bald mit der Hoffnung auf einen neuen und außerordentlichen Glück-Zustand, bald mit Planen, ihn herbeizuführen, bald mit dem Mißvergnügen über dessen verzögertes Erscheinen, so war zu gleicher Zeit das Aufhören der Seesperre dem Getreidehandel so günstig, daß ein augenblickliches, gutmüthiges Wohlbehagen entstand, während dessen das unbeobachtet blieb, was die Engländer unternahmen, um die Dauer oder Wiederkehr desselben zu verhindern. Das Jahr 1813 verschaffte nämlich den Deutschen die erwünschte Gelegenheit, ihre während des gestörten Handels aufgespeicherten Getreide-Vorräthe in England zu verkaufen. Diese Zufuhren verursachten in diesem Lande eine Wohlfeilheit, welche den geschilderten unwiderstehlichen Anlaß zu der Bemerkung gaben, daß eine solche fortdauernde, oder wohl gar zunehmende Wohlfeilheit den englischen Ackerbau — der ja auch zum Grundbestand des englischen Wohlseyns gemacht werden sollte — fast gänzlich vernichten und zugleich das leztere untergraben könne, und daß daher nöthig sey, die schleunigsten Maßregeln gegen solche Uebel zu ergreifen.

Seit dem Jahre 1812 befand sich neben den mittelmässigen und schlechten Erndten keine ausgezeich-

net gute. Wie aber den Menschen sehr oft eine Art von Mitleid mit sich selbst eigen zu seyn pflegt, und wie sie dann lieber sich beklagen als zufrieden bezeigen, lieber tadeln als loben: so wurde auch in Deutschland von Jahr zu Jahr ein Klaglied nach dem andern angestimmt bald über mißrathene, bald über gerathene Erndten, und zuweilen sogar über ein befürchtetes, obwohl der deutschen Armuth entsprechendes Sinken der Getreidepreise. Diese Furcht wurde unterdrückt, als ein Kriegsgetümmel auf das andere und ein Heer auf das andere folgte, indem zuerst im Jahre 1812 der Westen und Süden auf den Norden, und zulezt der Norden auf den Westen stürzte, und alle Heerhaufen, welche unterwegs sowohl der erste als der leztere an sich riß, durch Deutschland zogen, und in Deutschland verpflegt werden mußten. Durch fortdauernde Lieferungen wurde die Wohlfeilheit verhindert. Die versprochenen Entschädigungen waren ungewiß, oder erfolgten langsam, und die empfangenen waren — wenn sie ungefähr nach den vor dem Wiener Congreß bestimmten, oder nach noch geringern Säzen geleistet wurde — mehr die spottende und Mißvergnügen erweckende Anerkennung, als die wirkliche Bezahlung einer Schuld *).

*) Dem Kaiser von Oesterreich und dem verewigten Könige von Württemberg gereicht es zur grossen Ehre, daß beide durch einen besondern Staatsvertrag vom 5. April 1815 die Entschädigungssäze des Wiener Congresses in Rücksicht der Durchmärsche, welche von ihren Truppen durch ihre gegenseitigen Staaten geschehe-

Außerordentliche, einheimische Bedürfnisse verminderten demnach den nicht überflüssigen Vorrath und das Verlangen nach Ausfuhr, so wie die Aufmerksamkeit auf das Nachtheilige, was indessen in England gegen des deutschen Ackerbaues Fortbestand und Ausbreitung vorgenommen wurde.

Als die Durchzüge grosser Armeen aufhörten, und nur noch einzelne Hunderte oder Tausende von Ergänzungs- oder heimziehenden Truppen — die fort und fort, als wäre kein eigentlicher Friedenszustand möglich, nach französischer Kriegsmanier unterhalten werden mußten, in Deutschland hin- und herwanderten; als demnach die Bedürfnisse und Verschwendungen eines wirklichen Krieges aufgehört hatten, so dauerte doch noch gleichsam ein Mittelzustand zwischen Krieg und Frieden fort. Alle Staaten mußten theils wegen der Länder-Vertheilungen und Grenzberichtigungen, theils wegen der überaus gespannten und gefährlichen Lage, in welcher sich Frankreich befand, in einem kriegsgerüsteten Zustand verharren, welcher jeden anderer früherer Zeiten übertraf, und bei welchem

---

hen können, vergrössert haben. Jede erschwerte Soldaten-Verpflegung in freundlichen Ländern ist eine Kriegsverhinderung, und jede Kriegsverhinderung eine Wohlthat. S. Acten des Wiener Congresses, Heft 16. S. 488, wo 6½ kr. für die Soldaten-Portion, 9 kr. für die leichte Ration, und 12 kr. für die schwere Ration bestimmt werden. Oesterreich und Württemberg sezten dagegen 14 kr. für die Portion u. s. w. fest. S. daselbst S. 506.

es eine neue Aufgabe war, dessen Furchtbarkeit eben so sehr zu verbergen, als zu verstärken. Dies gebot eine seit vielen Jahren an Kriegsgetümmel gewöhnte, und daher dieses leicht befürchtende Politik, und zu den Mitteln, welche sie anwendete, gehörte auch Getreide-Aufspeicherung in Kriegsmagazinen.

Weil, wenn ein Staat so handelte, alle so handeln mußten, so führen wir nur Eines anstatt mehrerer Beispiele und zwar Oesterreich deswegen an, weil nie bezweifelt worden ist, daß dessen Regierung die wohlwollensten Gesinnungen gegen ihre Unterthanen hege. Wie für die vorhergehenden Jahre, so wurde auch für das Militärjahr 1816 von der Steiermark eine unentgeldliche Getreide-Lieferung in die Kriegsmagazine verlangt, deren Werth 3,203,732 fl. 4 1/2 kr. betrug, und deren Hälfte auf Vorstellung und Bitte der Steiermärker Stände auf das Jahr 1817 verlegt wurde *).

*) Für das Militärjahr 1816 wurde von Steiermark eine unentgeldliche Landeslieferung von 20,826 6/8 Metzen Waizen, 112,585 Mezen Korn, und 120,734 4/8 Mezen Hafer verlangt. S. In der Allg. Hand. Zeit. N. 137. S. 563 eine Vorstellung der Stände der Steiermark. Der Werth dieser Lieferung oder die Reluitions-Summe derselben betrug 3,203,732 fl. 42 1/2 kr. Hand. Z. N. 138 S. 567. Nach einer Bekanntmachung des ständischen Ausschusses von Steiermark vom 6. Juni ist die Hälfte der für 1816 ausgeschriebenen Landeslieferung auf 1817 verlegt worden. Ebend.. N. 149. S. 617.

Wahrscheinlich mußten die übrigen an sich reichern, in ihrer Betriebsamkeit weniger gehemmten, und von dem Kriegs- und Oberherrn-Wechsel weniger gedrückten österreichischen Provinzen in die Kriegsmagazine noch viel grössere Lieferungen machen als die Steiermark. Wahrscheinlich wurden in andern Ländern auf ähnliche Weise kriegerische Vorrathshäuser angefüllt, weil das, was ein Staat thut, die andern nicht leichtlich unterlassen können.

Solche fortdauernde Kriegsbedürfnisse verringerten die Getreide-Vorräthe und das Bedürfniß der Ausfuhr, und lenkten die Anfmerksamkeit von den gefährlichen Unternehmungen ab, welche England gegen den Ackerbau Deutschlands machte.

Ein gleiches geschah, als diesem im Jahre 1815 eine geringhaltige Erndte zu Theil wurde, welche einen angemessenen einheimischen Werth des Getreides, erwünschte Nachfrage nach demselben und Handels-Unternehmungen zur Folge hatte, mittelst welcher hier und da einzelne Speicher geleert oder auch gefüllet wurden, im ganzen aber nirgends grosse Vorräthe vorhanden blieben.

Für die zunehmende einheimische Verarmung Deutschlands war Getreide-Wohlfeilheit eben so erwünscht, als sie — ungeachtet der schlechten Erndte des Jahres 1815 — befördert wurde durch das englische Verbot der Getreide-Einfuhr. Der inländische, die Bedürfnisse des Augenblicks stillende Verkauf und die erwähnten einzelnen Handels-Unternehmungen verhinderten Klagen sowohl über Mangel an Getreide-Absaz als über Theuerung.

Eine Art von Gleichgewicht des Bedürfnisses und des Vorrathes, des Mangels und des Ueberflusses — durch die Mittelmässigkeit der Getreidepreise ausgedrückt — war eingetreten, und gerade durch die Verkettung dieser Umstände schien das Schicksal selbst den Engländern beizustehen, und die Aufmerksamkeit der Deutschen immer von Neuem von dem auswärtigen Getreidehandel abzulenken.

Dabei trat etwas viel Höheres ins Spiel. Die Lösung der grossen Aufgaben, mit welcher sich während eines Vierteljahrhunderts nicht blos Frankreich, sondern mehrere Völker Europa's beschäftiget hatten, sollte nun auch in Deutschland versucht werden. Dieses befand sich daher nicht blos in einem Zustande der Ungewißheit, sondern sogar einer Gährung, deren Aufbrausen gerade bei den kräftigeren Völkern am gefährlichsten ist. Alle Gemüther waren leidenschaftlich ergriffen und erschüttert, so verschiedenartig auch die Ansichten der Dinge und die Wünsche waren. Denn bald wurde die gänzliche Rückkehr des Alten, bald eine ganz neue Gestaltung der Dinge, bald eine seltsame Vermittelung zwischen dem Alten und dem Neuen, bald — nicht ohne Nationalhaß — die Bewahrung oder Verrückung der Grenzen, bald die Zerreißung oder Ergänzung der Staaten, bald neue oder alte Constitutionen, oder beider Verwerfung, und von diesem allen nichts mit Ruhe, sondern mit einer enthusiastischen Leidenschaftlichkeit verlangt, deren partheiische Sehnsucht nur durch Außerordentliches befriedigt werden konnte. Neben einem solchen Sin-

nen über ihre gegenwärtigen innern Angelegenheiten, oder gleichsam neben solchem Ausbrüten einer räthselhaften Zukunft konnten die Deutschen ihre Blicke auf ausländische Verhältnisse nur in so fern lenken, als von grossen Ländervertheilungen oder von den Angelegenheiten des Staats die Rede war, durch dessen Uebermuth sie so lange Zeit grosses Unglück erduldet hatten. Sie vermeinten fast, daß neues Misgeschick in Zukunft nur von daher, wo früheres hereingebrochen, kommen könne. Die an sich grossen Angelegenheiten der Handelswelt mußten neben solchen Ansichten und Betrachtungen in Schatten und Dunkelheit zurücktreten. Die Constitutions-Gährungen Deutschlands waren für die Engländer um so günstiger, als sie sich selbst einer Verfassung erfreueten, an welcher Jahrhunderte gebildet haben, und die sogar eine grössere Festigkeit und Sicherheit durch das Uebergewicht zu erlangen schien, welches in derselben das monarchische Princip gewann. Dadurch sahen sich die Engländer in die glückliche Lage versezt, daß sie auf die Angelegenheiten ihres Handels und jedes einzelnen Zweiges desselben unverrückt ihre Aufmerksamkeit richten, und jeder nahenden Gefahr vorbeugen konnten.

Als im Jahre 1816 — unter abwechselnder Furcht und täuschender Hoffnung in Deutschland eine erträgliche Erndte bald erwartet, bald bezweifelt wurde, so gereichte auch dieses allzulange Schwanken den Engländern zum Vortheil.

Von den Deutschen wurde alles dem Laufe der Dinge überlassen, und niemand dachte daran, sich durch dessen Betrachtung oder durch das Vorahnen seines Ausgangs in seiner Gemüthsruhe entweder stören oder bekräftigen zu lassen. Während man sich mit der Hoffnung auf eine eigene gute Erndte hinhielt, ließ man sich auch zu lange durch die trügliche Nachricht täuschen, daß Großbritannien einer vortreflichen Erdte entgegen sehe *).

Daß das Gegentheil unvermeidlich sey, wurde allzuspät bekannt, nämlich als es sich schon ereignet hatte, und als die brittische Mißerndte schon einen Einfluß auf die deutschen Getreidepreise erlangt haben oder wenigstens vorbereiten mußte. Denn in diesem Zeitpunkte waren die deutschen Vorräthe durch heimlichen englischen Einkauf unbemerkt schon vermindert worden, so wie sie dadurch fort und fort und so lange vermindert und zugleich vertheuert werden müssen, als man durch freie Ausfuhr des deutschen Getreides nach England den brittischen Wünschen und Ansprüchen eben so entgegen kommt, wie in Rücksicht einer ungestörten Einfuhr aller englischen Waaren in Deutschland.

---

*) Man vergaß auch die früher aus England eingegangenen Berichte, denen gemäß zu Anfang des Jahrs 1816 die Speicher geleert, und die Getreide aus Geldmangel auf die Märkte gefahren und wohlfeil verkauft worden waren. S. Allg. Hand. Zeit. Nr. 21. S. 27.

Gefährliche Lage.

Gefährlicher ist die Lage der Dinge geworden, weil die guten Deutschen zu einem Gegenstand ihrer guten Hoffnungen sogar einen vortrefflichen und lange dauernden Herbst machten, welchen sie mit einer Art von Gewißheit erwarteten, indem sie sich in ihrem Glauben durch Weissagungen bestärkten, die sie sich wechselseitig aus allen Gegenden als ein schönes Beruhigungsmittel zusendeten. Wie nun der Sommer nicht geleistet, was man von ihm gehoffet, so täuschte der Herbst noch vielmehr die Erwartungen, welche man in Rücksicht seiner gehegt hatte. Jezt — am 19. November oder am Tage einer grossen sichtbaren Sonnenfinsterniß — sind die unreifen und ungeerndteten Früchte auf den Feldern mancher Berggegenden, ja einzelner wohlgelegenen Dorfmarkungen mit Schnee bedeckt, und die Erfahrung hat gelehrt, daß von allen Feld- und Gartenfrüchten auch nicht eine wohlgerathen, daß sogar ein Mißwachs der Kartoffeln vorhanden, und eine noch nie erhörte Theuerung derselben, so wie überhaupt ein Zustand der Dinge eingetreten ist, wie er in Jahrhunderten kaum Einmal zum Vorschein kommt.

Weil eben gute Hoffnungen für und gegen Alles Rath und Hülfe schaffen sollten, und weil das Sprüchwort: Vorsicht kann nie schaden, vergessen wurde, so war nun Alles auf Einmal von solchen Schrecken befallen, und von so kleinmüthigen Sorgen geplagt, daß die Preise aller Lebensmittel schnell

und immer schneller und außerordentlich stiegen, daß man sich hier und da auf den Marktpläzen — als wäre ein Zustand der Nothwehr eingetreten — die feilgebotenen Waaren aus den Händen riß. Nur die Reichsten konnten an die Anschaffung nothdürftiger Vorräthe denken, und sich vor Verzweiflung retten. Aber gerade diese eigensüchtige und muthwillige, gleichsam von der Angst erkünstelte Theuerung war als die gute Seite einer schlimmen Sache anzusehen, weil die Hoffnung entstand, daß diese Theuerung nur eine augenblickliche, und daß sie sogar für die Armen bald genug wohlthätig seyn möchte.

Daß Lezteres geschehen werde, konnte oder mußte man hoffen, so lange man nicht befürchten durfte, die von einheimischen Reichen verursachte Theuerung könne durch den Zutritt ausländischer nicht bloß verlängert, sondern sogar zu einer fortwährenden gemacht werden. Wird aber, wie dieß durch den Einfluß der Engländer wahrscheinlich oder kaum vermeidlich scheint, der natürliche Gang der Dinge gestört, so muß zu dem einen an sich allzu grossen Unglück noch ein zweites unbemerktes, aber nicht minder grosses kommen, nämlich das, daß der Wahn entsteht, Alles habe sich nicht anders, als geschehen, begeben können, daß demnach eine belehrende Erwägung vaterländischer Begebenheiten und Fehler, und auch dessen unmöglich wird, wovon wir nun sprechen wollen.

Dem natürlichen Gange der Dinge gemäß scheint nämlich die nach der Erndte entstandene und

durch zu grosse Sorge herbeigeführte Theuerung sich vermindern zu müssen; denn nach Befriedigung der Reichen scheint ein Mangel an verschwenderischen Einkäufern zu entstehen, und die Preise scheinen alsdann in einiges Verhältniß mit dem Vermögen der minder Reichen treten zu müssen. Auf solche Weise scheint die Vorsehung selbst eine Einleitung getroffen zu haben, um die Aermeren, welche auf einige Zeit von den Marktpläzen verscheucht und von allem Einkauf abgehalten waren, wiederum zu diesem und auf jene zurückzuführen, und zwar gerade in dem Zeitpunkte, in welchem — bei vorhandener natürlicher Theuerung — nicht nur die größte Theuerung, sondern sogar der größte Mangel zu befürchten seyn würde. Dieß würde höchst wahrscheinlich der Gang der Dinge seyn, wenn Deutschland einzig und allein für seine eigenen Bedürfnisse zu sorgen hätte, und wenn es vor einer fortdauernden Hinwegnahme seiner unentbehrlichen Vorräthe gesichert wäre — nicht durch sich selber, sondern durch den Fortbestand der für diesen einzelnen Fall Deutschland wohlthätigen, übrigens aber so schädlichen englischen Parlaments-Acte.

Englische Vorsicht und Aufhebung der Parlaments-Acte.

Die Hoffnung auf eine wohlthätige Fügung der Umstände wurde vernichtet, als über das Meer herüber die Nachricht kam, daß unähnlich den Deut-

schen, die Engländer den möglichen Ausgang der Dinge zu ahnen und den wahrscheinlichen zu errathen suchen, und daß sie daher, eine Mißerndte befürchtend, schon lange Vorsichts-Anstalten getroffen haben.

Am 9. October 1816 wurde aus London berichtet *), daß man zwar in öffentlichen Blättern, aus wucherlicher Absicht täuschende Bekanntmachungen von einer schönen Erndte in England und Canada **) ertheile, daß aber in England selber fast niemand das geerndtete, weiche, nasse und zu Mehl fast untaugliche Korn haben wolle, und daß in Schottland (zu Anfang des Octobers) die ganze Erndte noch auf den Feldern stehe. Daher war am 9. October der Durchschnittpreis von dem Quarter Waizen schon auf 88 Schillinge gestiegen, und betrug mithin 8 Schillinge mehr, als der Preis, welchen der inländische Waizen überschreiten mußte, wenn eine einstweilige Aufhebung der Parlaments-Acte, und eine einstweilige Erlaubniß fremder Getreide-Einfuhr erfolgen sollte. Eben so wurden am 8. und 9. October von der Lloyds-Compagnie mehrere Versicherungs-Verträge für Schiffe unterzeichnet, die sich in dem baltischen Meere befanden,

*) S. Allg. Hand. Zeit. Nr. 207 S. 854.

**) Dennoch war schon im August 1816 zu Montreal in Canada das Brod sehr theuer, und das Faß Mehl kostete 18 Dollars, und weil die Erndte schlecht ausgefallen, war die Getreide-Ausfuhr verboten. Ebend. Nr. 188 S. 744.

und mit Getreide für England befrachtet waren *). Zu derselben Zeit schäzte man das fremde, bereits in England angekommene und in dessen Niederlagen befindliche Getreide auf 130,000 Quarter **).

Bevor uns die trefliche allgemeine Handels-Zeitung diese Nachrichten ertheilte, hatten gutmüthige und so leichtgläubige als arglose politische Zeitungsschreiber die Neugierde der Deutschen zu stillen gesucht, mittelst der Erzählung, daß aus dem Norden eine grosse Menge Getreides, welches nach Spanien und Portugal und nach allerlei Weltgegenden bestimmt, in dem Hafen von London angekommen sey, und daß die Fahrzeuge, welche es geladen — gleichsam als ob sie Erfrischungen ein-

*) S. Handl. Zeit. N. 207 S. 853. Die englischen Kaufleute rechneten darauf, daß die brittischen Häfen am 15. November für die Getreide-Einfuhr geöffnet werden würden, und der patriotische Wuchergeist stellte sogleich Erwägungen an, und warf die Frage auf: ob auch diese Maßregel klug sey? — Da gerade wegen des so günstigen Wechselcurses — sezte man hinzu — das Gold aus allen Ländern den Engländern zuströmte, so sey zu befürchten, daß es für Brod wieder ausgeführt, und daß auch dem einheimischen Ackerbau einiger Nachtheil zugefügt werden möchte. Auch diese englische Bemerkung ist sehr beherzigungswerth für die Deutschen, für welche, wie weiter unten gezeigt werden soll, auch der für England so günstige Wechselcurs die Getreide-Theuerung vermehrt.

**) S. Allg. Handl. Zeit. N. 206 S. 849. 130,000 Quarter betragen ungefähr 1,003,500 baierische Mezen.

nehmend, den Ablauf der für die Schiffahrt günstigen Jahrszeit und die Herbststürme abwarten müßten — wahrscheinlich ihre Ladungen in England verkaufen würden, wenn während ihres Ausruhens die Wirksamkeit der Parlaments-Acte aufgehoben werde. Diese deutschen Zeitungen, welche zugleich mit einer Art von Freudigkeit berichteten, daß durch eine so günstige Fügung der Umstände London auf vier bis fünf Wochen mit Getreide versehen werden würde, erriethen daher nicht, oder deuteten wenigstens nicht an, daß dieser Zufall nicht von selbst entstanden, sondern herbeigeleitet worden sey von der englischen Vorsichtigkeit und von dem englischen Unternehmungs-Geiste, welcher die Aufhebung der Parlaments-Acte voraussah, welche der Noth, bevor sie eintrat, zu begegnen, und die Seefahrt, bevor sie durch die Herbst- und Winterstürme erschwert, verhindert oder wenigstens sehr vertheuert wird, zu benuzen suchte.

Contrast.

Dagegen hat man in Deutschland den Ausgang der Dinge ruhig abgewartet. Man hat alsdann die Erndte-Tabellen aufnehmen lassen, und gehörig eingesehen, um hierauf Beschlüsse zu fassen, und nöthigen Falls nordisches Getreide in einem Zeitpunkte, in welchem die Natur eine Ostsee-Sperre zu verhängen beginnt, einkaufen zu lassen. Dieß that man aber nicht unter der Hand und durch Vermittelung verständiger Kaufleute,

sondern mit einer weitläuftigen Oeffentlichkeit, indem man in allen Zeitungen zur allgemeinen Erbauung die Nachrichten bekannt machen ließ, daß hier und da wetteifernd im October und November der rühmliche Entschluß gefaßt worden sey, von den nordischen Märkten Getreide zu beziehen. Man gerieth in Gefahr, sich selber auf diesen Märkten durch solche Verkündigungen die Preise zu verderben, während man sich in eigener Lobpreisung der deutschen langsamen Vorsorglichkeit und Humanität gefiel, der gemäß man die Absicht zuweilen für die That hält, manchmal eine verfügte Anstalt für eine vollendete ansieht, und zuweilen nicht mehr darnach fragt, ob und wie sie gelungen sey.

Daher geschah es auch, daß man an die einstweilige Aufhebung der englischen Parlaments-Acte — bevor sie geschah — und an die unvermeidlichen, ja schon vorausgehenden Wirkungen dieser Aufhebung eben so wenig dachte, als man früher auf das Wohlthätige aufmerksam gewesen, welches aus dem Daseyn dieser Acte zufälliger Weise für Deutschland hervorgegangen, indem durch dieselbe auf einige Zeit die Ausfuhr des Getreides verhindert, und dessen Wohlfeilheit befördert worden war. Eben deßwegen war auch mit deutscher Langmuth und ohne einige Aufregung des Nationalstolzes der feindselige Charakter übersehen worden, welcher dieser Parlaments-Acte in Beziehung auf Deutschland eigen war, als sie gegeben wurde, eigen blieb, als sie bestand, und eigen wird, wenn nun auf unbestimmte Zeit deren Wirksamkeit gehemmet wird.

Je früher in England diese Hemmung als nothwendig und unvermeidlich vorausgesehen wurde, und je natürlicher es war, den Zeitpunkt im Voraus zu berücksichtigen, in welchem sie eintreten mußte, desto mehr mußte sich der erwähnte Charakter brittischer Feindseligkeit äußern, und für Deutschland verderblich werden, da die Engländer genöthiget waren, ihre für den Spätherbst nöthigen Getreidezufuhren nicht aus dem entfernten Norden, sondern aus den nächsten Ländern und besonders aus Deutschland kommen zu lassen. Daher ereignete sich eben, daß, wie oben erwähnt worden, im October 1816 Versicherungs-Verträge in London in Ansehung der Getreideschiffe abgeschlossen wurden, welche sich auf dem baltischen Meere befanden. Daher stiegen in Dänemark und besonders in den Herzogthümern Holstein und Schleßwig im November die Getreidepreise schnell und außerordentlich. Daher gieng die mecklenburgische Ausbeute einer erträglichen Erndte seeauswärts, um englische, nicht landeinwärts, um deutsche Noth zu lindern. Lezteres wurde sogar und wird bis jezt erschwert durch die oben geschilderte, durch das englische Stapelrecht in Stralsund veranlaßte Handels-Zerrissenheit des nördlichen Deutschlands.

Ein neuer feindseliger Einfluß Englands auf Deutschland hat sich demnach geäußert, bevor man in dem leztern an dessen Möglichkeit dachte, und er muß sich mit zunehmender Grösse in dem Grade äußern, in welchem sich die Noth verlängert, welche zu Englands Gebieterin, wenn dieses seine Par-

laments=Acte außer Wirksamkeit sezt, und zu Englands Gewaltgeberin wird, wenn es dadurch eine launenhafte Willkür in Bezug auf Deutschland ausübt.

Gleichwie nur so lange Getreide verlangt werden wird, als es die Deutschen nicht entbehren können, so wird dessen Zufuhr erst alsdann wieder abgewiesen werden, wenn ein preiswürdiger und nicht allzuwohlfeiler Verkauf des Getreides für Deutschlands Wohl und für dessen unabhängiges und geachtetes Daseyn nöthig seyn würde. Es muß wenigstens Ein Jahr, und es können wohl auch — wenn die Erndte des Jahres 1817 nicht außerordentlich gut ausfällt *) — mehrere Jahre vergehen, bevor Deutschland die Schmach erlebt, daß man sein jezt gesuchtes Getreide wieder verwirft. Einer so dunkeln Zukunft für die guten und ehrliebenden Deutschen kann und wird Großbritannien dadurch am besten vorbeugen, daß es fortfährt, ihnen völkerfreundlich und handelsfreundlich die Nahrungsmittel abzuleiten, und daß es dadurch recht Vielen derselben den Hungertod vorbereitet, der ja — wie überhaupt der wohlthätige Tod — allem irdischen, nur zu oft mit Nahrungssorgen verbundenem Daseyn ein Ende macht!

---

*) An diesen sehr leicht möglichen und fast wahrscheinlichen Fall hat bis jezt noch Niemand gedacht, ungeachtet es gut wäre, ihn zu befürchten. Sorgt in der Zeit, so habt ihr in der Noth!

Erläuterung.

Wie die Anstalten zu einem solchen Ende aller Dinge durch deutsche Sorglosigkeit und brittische Vorsorge eingeleitet sind, und wie sie sich gleichsam von selber täglich verstärken müssen, kann am Besten abgenommen werden, wenn man Vergleichungs Weise die Getreidepreise einander gegenüber stellt, welche in dem oben erwähnten Zeitpunkte — am neunten October des Jahres 1816 — in England, und die, welche in Deutschland vorhanden waren, als die Nachricht ankam, daß in dem ersten Lande der Quarter Waizen 88 Schillinge-Sterling gestiegen sey.

In Rücksicht der deutschen Getreide-Preise wählen wir die einer Stadt in der Mitte und in einer der fruchtbarsten Gegenden Deutschlands, nämlich Bamberg, und nehmen an, daß in dem erwähnten Zeitpunkte der baierische Schäffel Waizen dreißig, mithin der Mezen fünf Gulden (im 24 Guldenfuß) kostete *). Weil in dem-

*) Diese Bestimmung ist entlehnt aus den amtlichen Bekanntmachungen des Polizey-Commissariats in Bamberg, denen gemäß nach der Erndte am 11. September 1816 das Schäffel schon 30 fl. galt, hierauf aber bis zum 24. September auf 24 fl. sank, und dann wiederum stieg, und zwar bis zum 2. October auf 27 fl., am 12. auf 28 fl. 30 kr., am 16. auf 29 fl. 30 kr., am 30. auf 30 fl., und am 9. November auf 32 fl. An den Markttagen des 13. November konnte sogar kein Preis notirt werden, weil kein Waizen verkäuflich war.

selben Zeitpunkte der englische Wechselcurs (in Beziehung auf Deutschland) hauptsächlich durch die Handels- und Meßverhältnisse Leipzigs bestimmt wurde, so legen wir den Wechselkurs dieser Stadt bei der Ausmittelung der englischen Getreidepreise zum Grund. Da dieser Curs auf London am 4. Oktober 1816 zu 6 rh. 18 gl., und am 12. November zu 6 rh. 15 gl. notirt wurde, und im Zwischenraum steigende und fallende Schwankungen hatte, so nehmen wir als ein Mittelverhältniß desselben 6 rh. 16 gl. oder 12 fl. (im 24 Guldenfuß), mithin den Schilling zu 36 kr. an. Wenn man nun das englische mit dem baierischen Maß vergleichet: so findet man, daß der Quarter ungefähr $7\frac{23}{32}$ baierische Mezen enthält, weßwegen in dem Zeitpunkte, in welchem der Preis von jenem auf 88 Schilling oder 52 fl. 48 kr. stieg, dieser (nach dem Curs von 6 rh. 16 gl.) in England schon mit 6 fl. $50\frac{106}{247}$ kr. bezahlt wurde, während er in der Mitte Deutschlands noch für fünf Gulden erkauft werden konnte. Wenn man auf den zum Theil durch das Mißgeschick Deutschlands veranlaßten hohen Kurs keine Rücksicht nimmt, sondern den Schilling zu $33\frac{15}{17}$ kr., mithin 88 Schill. zu 49 fl. $41\frac{11}{17}$ kr. rechnet *), so kostete der baierische Mezen 6 fl. $26\frac{50}{247}$ kr.

Wenn demnach ein Deutscher den Betrag des von ihm nach England verkauften Getreides durch

*) Nach seinem Pari-Werth. S. Geld- und Münzwissenschaft für Geschäftsleute 2. Auflage. S. 23.

abgegebene Wechsel bezog, so verkaufte er ledig-lich durch die Gunst der Wechsel-Verhältnisse den baierischen Mezen um $24\frac{56}{247}$ kr. theurer, als es ohne diese übrigens für Deutschland so nachtheiligen Wechsel-Verhältnisse geschehen konnte. Auch dadurch mußte er verlockt werden, sein Getreid seeauswärts und lieber den Engländern als seinen Landsleuten zuzuführen. Dieser Reiz wird fortdauern, so lange sich der hohe englische Curs erhalten kann, und wenn dieser aufgehört haben wird, werden die unterdessen steigenden englischen Getreidepreise eine fortdauernd vergrösserte Anlockung darbieten *).

*) Die Engländer können kaum anders für deutsches Getreide Zahlung leisten, als durch Wechsel, welche auf sie gezogen werden. Baarsendungen können sie nicht machen, weil sie auf der Leipziger Michaelis-Messe von 1816 den Werth des Goldes durch zu grosses Gesuch desselben außerordentlich in die Höhe getrieben haben. Dieß thaten sie, weil sie des zu hohen Kurses wegen vermeiden mußten, Wechsel auf England einzukaufen. — Gleichwie nun dieser Curs unter solchen Umständen einen reizenden Anlaß zur Ausfuhr deutschen Getreides darbietet, so muß umgekehrt durch die leztere der erstere sinken. — Aber dieses Sinken — so erwünscht es auch für Deutschland seyn möchte — muß ihm doch von nun an zum Nachtheile gereichen. Denn durch dasselbe wird ihm die Beurkundung einer überaus grossen Ausfuhr eigener unentbehrlicher Bedürfnisse, und die Erneuerung der herkommlichen Erfahrung zu Theil werden, daß nämlich des Deutschen Handels-Schicksal von Großbritanniens Willkür bestimmt wird.

Die neuesten Nachrichten, die uns aus England zugekommen sind, verkündigen, daß in London (ungeachtet der grossen, von der Vorsicht englischer Kaufleute herbeigeleiteten Getreide-Zufuhren) der Quarter um 15 Schillinge gestiegen sey *).

Wir wollen dieses Steigen — fast dem Wortsinne entgegen — nur auf den Saz von 80 Schillingen beziehen, welcher dem Einfuhr-Verbote des Getreides zur Grundlage diente, und mithin annehmen, daß der Quarter am 24. Nov. nur auf 95 Schillinge gestiegen sey. Dieser Voraussezung gemäß kostete (wenn man nach den erwähnten Kurs-Verhältnissen den Schilling zu 36 kr. und 95 Schillinge zu 57 fl. rechnet) der baierische Mezen am 24. Nov. in London 7 fl. $23\frac{19}{247}$ kr. Rechnet man dagegen bloß nach dem Pari-Curs den Schilling zu $33\frac{15}{17}$ kr., und demnach 95 Schillinge zu 49 fl. $41\frac{11}{17}$ kr., so war dennoch der Preis des baierischen Mezen 6 fl. $50\frac{106}{247}$ kr.

Wir bitten nun jeden Leser, Betrachtungen über die deutschen und englischen Getreidepreise, welche wir einander gegenüber gestellt haben, anzustellen, und fragen, ob es möglich sey, daß z. B. die Mecklenburger ihre Vorräthe landeinwärts führen können und werden, oder ob sie nicht vielmehr dieselben den Engländern zubringen müssen; Wir fragen, ob dieß nicht sogar wegen der geschilderten Zoll-Verhältnisse des nördlichen Deutschlands ge-

---

*) S. Baireuther Zeitung von 1816 Nr. 293. S. 1155.

schehen muß; Wir fragen ferner, ob die Warnung nicht schon groß genug sey, welche Deutschland durch die Nachricht empfangen hat, daß in Holstein seit Kurzem die Getreidepreise schnell und auf einmal sehr bedeutend gestiegen sind.

Leinen-Fabricate.

Wir wollen nun unsere Blicke auf einen uralten Hauptzweig der deutschen Betriebsamkeit richten, der einen unentbehrlichen Bestandtheil des deutschen Ackerbaues ausmacht. Die Ausfuhr von den Erzeugnissen dieser Betriebsamkeit und die herkömmliche Vollgültigkeit derselben auf allen Weltmärkten ist für Deutschland eben so nöthig oder vielleicht noch nöthiger, als ein ungestörter, einheimischer und — wenn die Engländer besiegt sind — auswärtiger Handel mit seinem Getreide.

Wir wollen nämlich an den Flachsbau, an die Leinenweberei und an den Handel erinnern, welcher mit den verschiedenartigsten Erzeugnissen beider bisher getrieben worden ist. Diese Gewerbzweige sind seit vielen Jahrhunderten in den Händen der Deutschen, und dergestalt in deren Landwirthschaft und ländliches Hauswesen, so wie in deren Zusammenhang mit der allgemeinen Handelswelt verflochten, daß, wer Anstalten zur Herausreißung derselben aus der leztern macht, die Hauptstüzen des deutschen Ackerbaues, und mit demselben der deutschen Ausbildung — absichtlich oder ohne Ueberlegung frevelnd — umzustossen beginnt.

Die Revolution und besonders deren Ausbreitung über Spanien und Amerika, verbunden mit dem Zwischenspiele derselben, mit dem Continental-Systeme, hatten den Handel mit den deutschen Leinen-Fabricaten ungemein vermindert. Der Verkehr, welchen vormals theils die Hanseestädte und besonders Hamburg, theils die Engländer mit deutschen Leinen, die sie fremden Welttheilen zuführten, getrieben hatten, wurde während der Continental-Sperre fast ganz vernichtet.

Die Engländer, um Alles in Allem in der Handelswelt zu seyn, sahen von jeher jeden fremden Fabrikzweig mit neidischen Augen an, und suchten ihn an sich zu bringen, oder so lange dieß nicht möglich war, den Handel mit dessen Erzeugnissen zu erschweren durch grosse Abgaben, welche sie auflegten.

Dieß ereignete sich auch in Rücksicht der deutschen Leinen-Erzeugnisse seit der Mitte des XVIII. Jahrhunderts, besonders aber nach dem siebenjährigen Kriege, dessen, so wie das Ende des damit verbundenen Seekriegs zwar den deutschen Leinen-Fabriken überhaupt, vorzüglich aber den schlesischen, lausnizern und böhmischen nach langen Stöhrungen einen freien Spielraum wieder zu eröffnen schien. Dennoch bewirkten dadurch die Engländer nicht, daß sie auf den grossen Weltmärkten mit andern Leinen-Waaren erscheinen konnten, als mit ausländischen, mit französischen Batisten, mit holländischer, besonders aber mit deutscher und schlesischer Leinewand u. s. w. Daß sie diese Leinen-

waaren allen Welttheilen zuzuführen vermochten, ungeachtet sie sich durch grosse Auflagen den Handel mit denselben erschwert hatten, und daß dieser dennoch bedeutenden Gewinn brachte, war für eine überall nach Alleinhandel strebende Habsucht nicht hinreichend. Zur Betrübniß mußte es ihr fort und fort gereichen, daß alle Erleichterung, welche sie der Einfuhr ausländischen Hanf- und Flachsgarns gewährte, nicht gleichsam durch ein Wunderwerk zu einer augenblicklichen Erschaffung aller Handelswaaren führte, welche daraus für die Märkte aller Welttheile verfertiget werden.

Jedes Ausschließungs-System, wenn seine Kraft nicht durch Wiedervergeltung gebrochen, und wenn die leztere ihm nicht sogleich nach seiner Entstehung entgegen gesezt wird, bleibt nicht ohne Erfolg. Diesen muß es eben gewinnen, wenn es seine Bestimmung erfüllen, und im Laufe der Zeit zu einer allgemeinen und zulezt sich selbst zerstörenden Zerrissenheit führen soll, durch welche Volk von Volk, Land von Land, und zulezt Stadt von Stadt getrennt werden. Auf gleiche Weise brachten die feindseligen Anstalten Großbritanniens gegen die deutschen Leinen-Erzeugnisse sowohl in England als besonders in Irland einzelnen Erfolg hervor.

Die durch das Continental-System herbeigeführten Handelstörungen lenkten der Engländer Aufmerksamkeit auf die Leinen-Weberei und auf den Flachsbau, und beide vermehrten sich ungemein, besonders in Irland, die erste aber auch in Eng-

land. Colonien-Besiz, Colonien-Stiftungen und Entdeckungs-Reisen wurden angewendet, um schon bekannte Hanf- und Leinen-Stoffe herbeizuholen, und neue zu entdecken. Canada, Neuseeland und die azorischen Inseln sollten sie liefern, und in jedem neu entdeckten Eilande wurde erforscht, ob es nicht ähnliche Lieferungen machen, ob es nicht dazu beitragen könne, die deutschen Leinen-Stoffe gänzlich auszuschließen.

Indessen konnten wegen der kurzen Dauer des Continental-Systems diese Ausschließungs-Anstalten nicht die gewünschte Vollendung erhalten. Als daher jenes vernichtet worden war, und als nun wahrscheinlich wurde, daß den deutschen Leinen-Fabriken eine neue und vergrösserte Thätigkeit, und deren Erzeugnissen eine herkömmliche und wohlverdiente Gültigkeit in der Handelswelt wiederum zu Theil werden möchte, so wurden von Seiten der englischen Regierung sogleich im Jahre 1813 Anstalten gemacht, aus derselben die deutschen Leinen-Fabricate zu entfernen, um an deren Stelle brittische und irrländische treten zu lassen. Daher wurden auf die ersten neue grosse Zölle mit Beibehaltung der bedeutenden alten gelegt, und zwar mit solchem Erfolge, daß schon zu Anfang des Jahres 1814 aus London berichtet wurde: »es sey zu »befürchten, daß dieser Handelszweig (mit Leinen) »für die Deutschen mit der Zeit ganz verfallen wer»de *).« Auch war es schon damals dahin gekom-

*) S. Allg. Handl. Zeit. vom Jahre 1814 N. 3. S. 14.

men, daß deutsches Leinen nicht anders als mit Verlust verkauft werden konnte, und daß dagegen das deutsche und preußische, und besonders das ermeländische leinene Garn sehr gesucht, und meistentheils vortheilhaft abzusezen war.

Als die Handels-Verhältnisse zwischen Holland und England zu Ende des Jahres 1813 wieder angeknüpft wurden, ereignete sich sogar die außerordentliche Begebenheit, daß unter den ersten Schiffen, die aus England in Amsterdam ankammen, sich zwei befanden, welche (außer mit Stockfisch) mit nichts als mit Leinewand beladen waren. Diese wurde mithin einem Lande zugeführt, von welchem eine der berühmtesten Sorten (die holländische) ihren Namen hat *). Es schien also in Rücksicht des Leinen dasselbe Ereigniß eingeleitet zu seyn, welches in Ansehung der schafwollenen Tücher und Zeuge Statt gefunden hat, welche England ursprünglich aus Deutschland und den Niederlanden empfieng, wie es sie nun diesen Ländern und allen Welttheilen zusendet, die alle ihm nicht das Geringste von schafwollenen Waaren zubringen dürfen. Daß England auf gutem Wege ist, in Rücksicht der Leinen-Erzeugnisse ein ähnliches Glück zu machen, und einen ähnlichen Triumph der Selbstsucht zu erlangen, blieb in Deutschland bisher unbeachtet, weil man sich abermals mit guten Hoffnungen, und besonders mit der täuschte, daß es den Engländern noch nicht gelungen sey,

*) Allg. Handl. Zeit. v. 1814 N. 13 S. 55.

Maschinenspinnereien des Flachses zu errichten *). Dagegen gab uns ein wohlunterrichteter Reisender schon am 26. Juni 1816 in der Allg. Handels-Zeitung **) eine Beschreibung der bereits in England vorhandenen Flachs-Spinnmaschinen, welche um so zuverlässiger zu seyn scheint, als sie mit Sachkenntniß und mittelst einer Vergleichung der Flachs- mit den Baumwollen-Spinnmaschinen ertheilt ist. Er schildert uns das Gespinnst derselben, und sagt, daß es von mittlerer Feinheit sey. »Der Faden,» sagt er, »war egal und fest. Man verarbeitet es haupt»sächlich zu einer Art Leinewand, welche zu Tuchkap»pen verbraucht wird. Auch wird viel zu Bett»lacken verarbeitet. — Vor Anlage der Spinne»reien,» berichtet ferner dieser Reisende, »erhielt

*) In der Allg. Lit. Zeit. vom September 1816 N. 211 S. 81 heißt es noch: »Es ist ein Glück für »Deutschland, daß sich der Flachs nicht anders, als »durch Menschenhände spinnen läßt, sonst wäre ihm »auch dieses Gewerbe durch englisches Spinngetriebe »verkümmert. Was durch Zölle geschehen »konnte, ist geschehen.» In dem Allg. Anzeiger der Deutschen vom 25. November 1816 N. 320. S. 3349 wird in einem Aufruf der Deutschen gegen die Engländer gesagt: »Die Leinwand-Fabrication »schien einer der wenigen Gegenstände zu seyn, den »England dem deutschen Gewerbfleiße nicht würde ent»ziehen können, weil es der Mechanik wenigstens bis »jetzt nicht gelungen ist, das Gespinnst dieses »deutschen Natur-Products auf Maschinen in der er»foderlichen Vollkommenheit herzustellen.»

**) S. N. 122 S. 503 ꝛc. ꝛc.

»man das Garn aus Deutschland. Die Hemmung »des Handels während des lezten Krieges veran»laßte, auf Mittel zu denken, den Bedarf in Eng»land selbst hervorzubringen, und es sind seit we»nigen Jahren in der Gegend von Leeds sechs grosse »Flachs-Spinnmaschinen angelegt worden. Wie »man allgemein sagt, stehen die Unternehmer sich »dabei sehr gut, und besser, als bei dem Be»trieb von Baumwollspinnerei. Diese Anstalten ge»ben einer Menge Menschen Beschäftigung. Die ei»ne Spinnerei allein ernährt über 200 Arbeiter, »welche 6 bis 30 Schillinge wöchentlich verdienen. »Die Maschinen werden durch eine Dampfmaschine »von der Kraft von 80 Pferden in Bewegung ge»sezt.» Die englische Leinewand, welche man zum einzelnen Verkauf und zum innern Verbrauch feil hielt, war nach der Erzählung desselben Reisenden in Rücksicht des Gewebes und der Bleiche sehr schön, aber auch um ein Drittheil theurer als die Bielefelder Leinwand, mit welcher sie am meisten übereinkommt. »Mit der nachgemachten schlesischen Lein»wand für den Handel in den Colonien ist man »in Rücksicht der Güte und des Preises ziemlich »weit gekommen, so daß man versicherte, die Con»currenz mit der schlesischen Original-Leinwand »wohl aushalten zu können.»

In dem Allgemeinen Anzeiger der Deutschen *) wird uns berichtet, daß die englischen Fabricanten seit geraumer Zeit das Baumwollen-Gespinnst und Gewebe dem der Leinwand ähnlich zu

*) S. N. 320. S. 3349.

machen suchten, und daher baumwollene Zeuge in der Länge und Breite der Leinwand verfertigen, ihnen eine den Leinenwaaren ähnliche Zubereitung, Zusammenlegung und Benennung geben ließen, und sie anstatt der leztern nach den Colonien brachten. Die Bewohner des Südens, welche diese Zeuge anfangs für wirkliche Leinwand halten mochten, scheinen sich allmählig daran zu gewöhnen, und sie auch nach entdeckter Täuschung beizubehalten.

Eine solche Verwechselung geschieht aber nicht bloß im Süden, sondern sogar in Deutschland, und zwar in Rücksicht eines baumwollenen Stoffes, welchen man Longbloath nennt, der einen runden, wohlgesponnenen Faden und ein dichtes Gewebe, und mittelst künstlicher Zubereitung die größte Aehnlichkeit mit der Leinwand hat, und von Jedem dafür gehalten wird, welcher nicht die genaueste Waaren-Kenntniß besizt. Der Erzähler dieser Umstände, welchem die leztere eigen ist *), sezt hinzu: »Ich sehe die traurige Gewißheit voraus, daß in wenig Jahren auch nicht **Ein Stück Leinwand** von unserm sonst so bedeutenden Leinwandhandel nach den Colonien seeauswärts gehen wird.«

Irlands Leinwand-Ausfuhr hat seit 1808 jährlich zugenommen, und betrug 43,383,000 Ellen im Jahre 1815 **); auch nahm in Cadix, wohin sie vor kurzer Zeit noch gar nicht, sondern fast kein

*) S. Allg. Anz. d. Deutschen a. a. O.

**) S. Allg. Hand. Zeit. v. 1816. N. 118. S. 487.

anderes als deutsches Leinen geführt wurde, der Absaz derselben immer mehr zu *).

Schon im Jahre 1814 wurde gefragt: »ob »unter solchen Umständen für Deutsch»land und Preußen nicht ein allgemei»nes Ausfuhr-Verbot des leinenen »Garns nöthig sey **).«

Holzhandel.

Gleichwie während der Continental-Sperre, bei welcher die Deutschen nur duldend und leidend, aber nicht selbstthätig, unternehmend waren, von Seiten der brittischen Regierung nicht nur der canadische, sondern sogar der französische Getreide-Handel nach England durch Licenzen begünstiget wurde, um des deutschen Getreides entbehren zu cönnen, so wurden und werden fortdauernd ähnliche Anstalten zu Gunsten des canadischen Holz-Handels gemacht. Die Auflagen, welche deßwegen von dem deutschen Holze bezahlt werden müssen, sind so groß, daß wohlfeiler als dieses das canadische in England verkauft werden kann, ungeachtet mit des leztern Herbeiführung grosse Kosten der Land- und der langen Schiffahrt, daher grössere Gefahr und grösserer Versicherungs-Aufwand

*) Eben daselbst. N. 205. S. 845. Diese Nachricht wurde am 16. October 1816 bekannt gemacht.

**) S. Allg. Staats-Correspond. Band II. S. 125. Handels- und Finanz-Pandora. S. 62.

verbunden sind. Dadurch muß eine Holzausfuhr, die aus mehrern holzreichen Gegenden Deutschlands nach England eingeleitet werden könnte, fast ganz unmöglich gemacht werden.

So könnte z. B. aus Schlesien auf der Oder und über Stettin auf kurzem, sicherem und mithin wohlfeilem Wege, mit selbst erbautem Holze ein Handel eröffnet werden, der eben so groß oder noch grösser seyn könnte, als der, welcher von Memel aus mit fremdem Holze betrieben wird, und von dem uns Handelsberichte eine Schilderung machen, indem sie erzählen, daß unter 434 Schiffen, welche im Jahre 1815 aus dem Hafen dieser Handelsstadt ausliefen, 337 mit Holz beladen waren *). Ein eben so nüzlicher Handel könnte aus Württemberg und Baden mit dem Holzüberfluß einzelner Gegenden des Schwarzwaldes auf dem Rheine geführt werden, wenn von England nicht so grosse Hindernisse in den Weg gelegt würden.

Schafwolle.

Obwohl dem brittischen Ausschließungs-Systeme gemäß nicht bloß die Erkaufung fremder Fabrik-Erzeugnisse, sondern auch der rohen Stoffe verbannt werden soll: so werden doch die leztern eine Zeit lang herbeigelockt, begierig aufgenommen und theuer erkauft, um sie theils den Fabriken

---

*) S. Allg. Handels-Zeit. v. 1816. N. 13. S. 56. (81 Schiffe giengen mit Getreide und Flachs aus.)

anderer Länder zu entziehen, theils unter der Hand Anstalten zu deren Selbst-Erzeugung oder wohlfeilern Herbeischaffung aus eigenen Ländern und Colonien zu machen, um sie mit der Zeit eben so zu verwerfen, wie die daraus verfertigten ausländischen Erzeugnisse.

Gleichwie dieß mit deutschem und preußischem Leinengarn und mit Flachs geschieht, gleichwie zugleich Anstalten gemacht werden, beide sobald als möglich ganz zu entbehren, so ereignet es sich auch in Rücksicht der Schafwolle, und zwar mit einem so grossen Nachtheile für Deutschland, daß dieses jezt nicht mehr im Stande ist, seine eigene Wolle neben den Engländern zu verarbeiten, und aus derselben eben so gute, eben so wohlfeile Waaren als die leztern zu machen, und mit eben so grossem Gewinn als den diese davon haben, zu verfertigen.

Dazu sind die Deutschen, ungeachtet nun ihre Schafwolle alle andere an Güte und Preis übertrifft, unfähig geworden, weil ihnen die Capitale fehlen, und weil sie daher durch Maschinen (Spinn-, Web- und Tuchscheer-Maschinen) den Arbeits-Preis nicht vermindern, und durch Auswahl und Vermischung vieler Wollenarten den Werth und die Wohlfeilheit der Waaren nicht vermehren können.

Dieß vermögen sie nicht, weil ihren Tüchern und andern Wollenwaaren nicht nur England, sondern fast alle auswärtigen Märkte verschlossen sind, besonders aber weil sie in den deutschen Ländern, auf den deutschen Messen und Märkten, und in den Stapel- und Niederlag-Städten ein gefährliches

Zusammentreffen mit den englischen Schafwollen-Erzeugnissen zu bestehen haben, welche durch Anwendung ehrlicher und politischer Hülfsmittel zum Theil besser und zum Theil wohlfeiler als die der Deutschen sind.

Daher sehen sich diese bis jezt genöthiget, ihre beste Schafwolle den Engländern zuzuführen, und betrachten und lobpreisen dieß als ein Glück, daß ihnen dadurch anstatt so vieler vernichteter ein neuer nothdürftiger, wenn auch nur augenblicklicher Handelszweig zu Theil geworden sey. Dabei genossen sie mit besonderer Freudigkeit des wohlverdienten Ruhms, daß die deutsche Schafwolle den höchsten Werth erlangt hat, daß namentlich die sächsische andere übertrift, und daß, wie diese aller spanischen vorzuziehen ist, die böhmische nach der besten spanischen für den höchsten Preis in England verkauft wird *). Während dieses die Preise der Schafwolle für Europa und besonders für Deutschland bestimmte, genoß es das Glück, daß seine Tuch-Manufacturen in der größten Thätigkeit waren, und daß im Spätherbste des Jahres 1816 aus

*) Am 28. September 1816 wurde zu London die spanische Leonesas-Wolle zu 5 bis 6 Schilling 6 Den., Segoria 3 bis 4 Sch. 3 Den., Soria 2 bis 3 Sch. 9 Den., Sevilla 1 bis 3 Sch.; sächsische, erste Sorte 7 Schill. 6 Den. bis 8 Schill. 9 Den., zweite Sorte 4 Schill. 9 Den. bis 6 Schill. 9 Den.; böhmische erste Sorte 4 bis 5 Schill., zweite Sorte 2 bis 4 Schill. verkauft. Allg. Hand. Zeit. N. 199. S. 818.

Süd-Europa, Holland und Indien grosse Bestellungen eingiengen *).

Mit der Nachricht von der außerordentlichen Blüthe eines so ausgebreiteten Fabrikzweiges kam auch die nach Deutschland, daß die Britten sich dadurch nicht befriediget sehen, sondern darauf sinnen, den Deutschen die Lieferung der Schafwolle durch neue Auflagen zu erschweren, und dadurch die Einleitung zur allmähligen und gänzlichen Verwerfung derselben zu machen. Deßwegen trat Lord Sheffield im Juli 1816 im Parlamente auf, und machte den Antrag **), daß auf die fremde Schafwolle ein vergrösserter Zoll gelegt werden möchte. Er führte dabei an, daß zu Anfang des XVIII. Jahrhunderts jährlich nur für 800,000 Pfund Sterling, in den Jahren vor der französischen Revolution für 2,600,000 Pfund Sterling, seitdem aber immer mehr, und zulezt in den Jahren 1814 und 1815 für 30 Millionen Pfund Sterling Schafwolle eingeführt worden sey.

Er berichtete zugleich, daß die feine Schafzucht in Deutschland, Frankreich und Ungarn sehr zugenommen habe, und schlug eben, um solches Emporkommen zu verhindern, und der englischen Schafzucht ihr altes Uebergewicht zu sichern, neue Auflagen auf die ausländische Wolle vor ***).

*) S. Allg. Hand. Zeit. N. 201. S. 825.

**) S. Allg. Hand. Zeit. N. 156. S. 645.

***) Der edle Lord scheint sogar seine Angabe etwas übertrieben zu haben, in der guten Absicht, seinem Antrage dadurch desto leichter Gehör und Ausführung

Schon im Jahre 1814 *) wurde Folgendes, obwohl vergeblich, geäußert: Der Wirkungskreis der englischen Schafwollen-Manufakturen hatte sich, während das Continental-System herrschte, in dem Grade erweitert, in welchem durch dieses System das englische Handels-Uebergewicht zerstört werden sollte. Gleichwie die Engländer mit ihren schafwollenen Waaren das ganze südliche Amerika zu versorgen hatten, so hatten sie auch den Handel mit Tüchern nach den levantinischen Echellen, welcher sich vormals größtentheils in den Händen der Franzosen befunden hatte, fast ganz an sich gebracht.

Je grösser dieses Glück war, desto nöthiger mußte ihnen die Zufuhr der spanischen Schafwolle, desto empfindlicher die durch den Krieg veranlaßte Störung und Verminderung derselben seyn, und desto unentbehrlicher ward ihnen die deutsche Wolle, deren Preise sie auf eine für die deutschen Fabriken nachtheilige Weise in die Höhe treiben mußten. Dieß ereignete sich schon im Jahre 1813, und noch mehr seit dem Anfange des Jahrs 1814.

So zuträglich in einiger Rücksicht für die deutsche Landwirthschaft und Schafzucht vor und während der neuesten Unglückszeit die freie Ausfuhr

---

zu verschaffen. Denn nach andern Nachrichten (vom 25. März 1816 in der Allg. Hand. Zeit. N. 96. S. 277) machte der Mittelbetrag der eingeführten Wolle in den acht Jahren, von 1806 bis 1813, jährlich 7,729,992 Pfund aus, stieg aber 1814 auf 15,712,512 Pfund, und im Jahre 1815 noch höher.

*) S. Allg. Staats-Corresp. B. II. S. 379.

der Schafwolle war, so verderblich muß sie von nun an für die deutsche Landwirthschaft und Schafzucht seyn, weil leztere von den wechselnden Bedürfnissen, von der veränderlichen Laune, und von dem guten und bösen Willen des Auslandes, besonders aber von der Annahme oder Verwerfung jenes Vorschlages abhängig geworden ist, welchen Lord Sheffield im Parlamente vorgebracht hat.

Bevor dieser Antrag — welches mit der Zeit gewiß geschehen wird — Gehör findet, ist zu befürchten, daß die deutschen Wollen-Fabriken, die eines ausländischen Absazes fast gänzlich beraubt sind, bloß aus der ihnen übrig bleibenden schlechtern, von den Engländern nicht begehrten Wolle geringhaltige Waaren verfertigen, und an ihre verarmten Landsleute nur für hohe Preise verkaufen, daher mit den bessern und dennoch wohlfeilern englischen Schafwollen-Waaren das Zusammentreffen weder auf den grossen auswärtigen Weltmärkten, noch sogar auf ihren einheimischen Märkten und Messen aushalten können.

Dieß scheint fast unvermeidlich zu seyn, wenn nicht wenigstens auf einige Zeit die Zufuhr der englischen Wollenfabricate von den Deutschen gänzlich verboten, und wenn nicht zu gleicher Zeit ein Verbot der Schafwollen-Ausfuhr, und zwar durch eine gemeinschaftliche und übereinstimmende Maßregel aller deutschen Staaten angeordnet wird.

Baumwolle.

Fast zu derselben Zeit, in welcher Lord Sheffield im Parlamente auftrat, ließ sich in England eine öffentliche Stimme vernehmen, welche das Verlangen ausdrückte, daß die Baumwolle und das baumwollene Maschinengarn mit grössern Auflagen beschwert, und daß dadurch vorzüglich die Deutschen von Verarbeitung beider abgehalten und genöthigt werden möchten, anstatt beider die von den Engländern daraus verfertigten Stoffe einzukaufen.

Zu solchem Einkauf suchen die Britten zu zwingen, weil sie von eigener Noth bezwungen werden. Ihre vollgefüllten Waarenlager suchen sie zu leeren mittelst des wohlfeilsten Verkaufs, und sogar durch Versteigerungen. Sie wollen eine spielsüchtige Gewinn-Begierde, einen abentheuerlichen Speculations-Geist in die sonst so ehrliche und bedachtsame Handels-Welt verpflanzen, nicht sowohl um Gewinn, als um Verminderung des Verlusts zu erlangen. Dieses verderbliche Unternehmen muß zulezt den Urhebern desselben verderblich werden; dieß wird sogar dann geschehen, wenn ihnen zeitlicher Erfolg zu Theil wird, und wenn sie nach gänzlicher Lähmung der deutschen Baumwollen-Fabriken Ersaz hoffen für die verschwendeten Aufopferungen, welche sie zu ihrer Selbsterhaltung machen mußten. Aber muß man diesen wahrscheinlich langsamen und mit grossen Uebeln verbundenen Gang der Dinge abwarten? Und soll man nicht

versuchen, zu dem Ziel allgemeiner Ehrlichkeit zurückzuführen auf kürzerem und leidenloserem Wege?

Wenn dieß in Rücksicht der deutschen Baumwollen-Fabriken geschehen soll, so scheint nöthig zu seyn, daß man nicht nur die englischen Baumwollen-Waaren gänzlich aus Deutschland verbanne, sondern, daß man sogar jede Zufuhr von Baumwolle und von baumwollenem Garn, die aus englischen Häfen kommt, gänzlich untersage, daß man alle englische Waaren, die aus den Häfen von Stralsund und Emden landeinwärts gehen, mit den höchsten Abgaben in jedem einzelnen deutschen Staate belege, und daß man einige Zeit lang alle Baumwolle keiner Auflage unterwerfe, welche zur See von den Nordamerikanern, von den Hanseaten, von den Papenburgern, von den Dänen und Meklenburgern, von den Pommern und Danzigern, so wie von den Venetianern und Triestern ꝛc., und zu Land über Wien herbeigeführt wird.

Wenn England sein aus ostindischer Baumwolle verfertigtes Maschinengarn nach Ostindien führen kann, wo der Taglohn zwei Groschen, so wie jezt in England sechszehn Groschen beträgt: so kann dasselbe Garn noch viel leichter, gefahrloser und mit Ersparung grosser Frachtkosten nach Deutschland versendet werden, wo der Tagelohn im Durchschnitt ungefähr sechs Groschen ausmacht. *)

*) Wenn jezt der nicht gar Eine baierische Elle lange Strang von 12 Gebünden zu 60 Fäden für zwei Kreuzer gesponnen werden wird, so muß er in Ostindien nach dem angegebenen Verhältnisse des Tage-

Daher scheint ein Verbannungs-Urtheil über das englische Baumwollengarn ausgesprochen werden zu müssen, um die armen deutschen, von Kälte und Hunger gedrückten Spinner nicht in eine Lage zu versezen, in welche die bedürfnißloseren ostindischen kaum jemals gelangen können, ungeachtet sie, wie alle unter fremder Oberherrschaft Lebende, als rechtlos angesehen, rechtlose Menschen aber gewöhnlich auch glücklose sind, indem mit dem Rechtsanspruche auch die Glücksansprüche verschwinden. Dagegen tragen die deutschen Spinner noch einiges Gefühl selbstständigen Rechts in sich; sie müssen aber schmachten und untergehen, wenn ihnen, wie man sprichwörtlich von dem Baumwollen-Spinnen sagt, der Kummerfaden von den Engländern abgerissen wird.

Es ist nichts gefährlicher, als jene in der neuesten Zeit entstandene Oeffentlichkeit, die nur das Gute und Gelungene heraushebt, und immer und immer mit guten Hoffnungen zu beruhigen oder zu täuschen sucht. Man schmeichelt sich selbst und hintergeht sich durch gefährliches Selbstlob, wenn man z. B. zu grosse Ruhmreden auf eine neuerlich entstandene Vollkommenheit der deutschen Baumwollen-Fabriken hält, und Eine oder einige einzelne für Ebenbilder oder Stellvertreter Aller ansieht. Während der Continental-Sperre wurde einer bedeutenden Anzahl derselben ein trügliches Ver-

lohns nur 2⅔ Pfenninge Spinnlohn kosten; mithin gewinnen die Engländer, wenn sie ihr Maschinengarn, anstatt nach Ostindien, nach Deutschland senden können, — 66⅔ Prozent in Rücksicht des Spinnerlohns.

mischen der levantischen und der indischen Baumwollen-Arten zu einer allzuschädlichen Gewohnheit, welche man noch nicht aufgegeben hat, und neben welcher der Einfluß Englands und die ungestörte Zufuhr von dessen Baumwollen-Waaren den deutschen Fabriken verderblich werden kann. Wenn die leztere verbannt, und wenn zugleich die deutschen Gewerbe wieder unter jene alterthümliche Aufsicht von ehrsamen Schauämtern gestellt werden, so werden sie bald genug von einigen ihrer Ehrlichkeit widersprechenden, und ihnen gleichsam von der Noth aufgedrungenen Fehlern ablassen; sie werden vor neuen Ausartungen bewahrt und der Vollkommenheit entgegen geführt werden.

Dieß wird sich besonders in Rücksicht der deutschen Baumwollen-Fabriken ereignen, denen es nie an dem nöthigen Stoff fehlen wird. Es wird ihnen wohlfeile Baumwolle aus der Levante, aus Nord- und Südamerika, und aus Ostindien zugeführt werden, so bald sie von den Engländern keine mehr annehmen. Die leztern selbst werden sie ihnen, wo nicht auf rechten, doch auf Schleichwegen zubringen. Die einheimischen Baumwollen-Fabriken werden auch dann empor blühen, wenn die Deutschen sich sogar des Anspruchs begeben, ihre Waaren auf auswärtigen Märkten feil zu bieten, und sich bloß darauf beschränken, einander damit zu versorgen, und in deren Verfertigung zu übertreffen. Nur dadurch wird England abgelenkt werden von dem übermüthigen Wahn, gegen Deutschland durch eine neue und vergrösserte Besteuerung

der Baumwolle die Feindseligkeit seiner selbstherrischen Handelsabsichten an den Tag zu legen, von welchen man sich einen Begriff machen kann, wenn man erwäget, daß bloß im Monate Jäner 1816 in den Häfen von London, Liverpool und Glasgow 40,712 *), und daß während des Jahrs 1815 aus Ostindien 181,966 Säcke Baumwolle eingeführt worden sind.

Ueberflüssige Herzensergießung.

Wessen das Herz voll ist, davon geht der Mund über. Es kann nicht oft genug daran erinnert werden, daß die Engländer, ungeachtet sie außerordentliche Handelsvortheile besonders in Deutschland erlangt haben, als einen Ausfluß ihres unwandelbaren Rechts das Verlangen ansehen, es möchte einer der ersten Gegenstände nach der verzögerten Eröffnung des deutschen Bundestages die Unterhandlung eines Staatsvertrages seyn, mittelst dessen der unbeschränkte Absaz englischer Waaren von und in allen deutschen Staaten zugesichert werde. Diese und ihre Einwohner sollen demnach völkerrechtlich zum Festhalten der Meinung verpflichtet werden, daß sie von Allem, was sie um und an sich haben, den Britten nichts darbieten dürften, als — gegen Subsidien — Leib und Leben.

Einkaufen sollen sie, um verkauft zu werden. Einkaufend sollen sie arm, und verkauft sollen sie reich werden, wie dieß ehemals

*) S. Allg. Handl. Zeit. N. 42. S. 170, N. 69. S. 277.

geschah, als von Hessen, Baireuth u. s. w. Söldlinge zur Aufrechthaltung englischer Herrschaft in fremden Welttheilen verkauft wurden. Noch Schlimmeres ereignete sich in der neuesten Zeit, als deutsche Legionen unter brittischen Fahnen in der Meinung siegreich kämpften, daß dieß für das Wohl Europa's geschehe. Als aber der Gegner Englands besiegt war, wurden sie aufgeopfert, nachdem sie in Sicilien, in Malta, im Genuesischen, in Spanien und Frankreich und in Deutschland als wackere Kriegsleute sich bewiesen hatten. Sie wurden ihrem Schicksale überlassen, und zum Theil wie Schiffbrüchige in den Niederlanden und in Deutschland an das Land gesezt. Als Verarmende und Verlassene wurden sie ihrem verarmten Vaterlande in die Arme geworfen, das Allen den wohlverdienten Lohn ihrer Thaten, oder wohl auch den abentheuerlichen Wünschen Vieler ein Ziel veränderlicher Thätigkeit darbieten sollte, ungeachtet es bemühet seyn mußte, ihren unruhigen Geist mehr zu beschwichtigen als zu beschäftigen.

Keine Handels- wie keine bürgerliche Freiheit.

Der widernatürlichen Handels-Feindseligkeit Englands gemäß wird es als ein Zug des Patriotismus jedes einzelnen Engländers angesehen, Eigenes anzubieten, und Fremdes nicht nur von den eigenen Märkten, sondern auch von den Welt-Märkten zu entfernen, gleichwie sich auch in jedem guten Britten ein hochmüthiges Bewußtseyn seiner

eigenen bürgerlichen Freiheit neben einer Art von Unwillen über andere Völker regt, die auf gleiche Freiheit Anspruch machen. Dieß war auch — um ein ganz neues und höchst merkwürdiges Beispiel anzuführen — die Ursache, daß bei den Verhandlungen über die Schweizer Angelegenheiten auf dem Wiener Congreß am 2. December 1814 der englische Gesandte Lord Stewart auftrat, und seinen Unwillen äußerte über eine freimüthige Erklärung der Abgesandten des Cantons Argau. Diese hatten erklärt, daß ihre Mitbürger sich oder ihr Gebiet oder einen Theil desselben nur dann, wenn sie mit Gewalt dazu genöthiget würden, einer fremden Herrschaft wieder unterwerfen würden. Diese Erklärung wurde von allen Gesandten ohne Mißbilligung aufgenommen; dem Bericht einer besondern über die Schweizer Angelegenheiten niedergesezten Commission wurde sie sogar als ein Beweggrund für die Aufrechthaltung der Unabhängigkeit des Aargaues angeführt *); aber dennoch äußerte der englische Gesandte seine Verwunderung, daß der Canton Aargau sich einer Entscheidung, wodurch der Umfang seines Gebiets geschmälert werden solle, nur dann unterwerfen wolle, wenn man ihn durch Gewalt dazu zwinge **).

*) S. Akten des Wiener Congresses 19. Heft S. 273.: Les réclamations territoriales sont fondées sur le principe de l'ancienne possession etc. On l'objecte — — — enfin, que le Peuple, celui d'Argovie du moins, est resolu de ne pas s'y (au pouvoir des anciens cantons) soumettre.

**) S. Acten rc. Heft 18. Viertes Protokoll v. 2. December 1814. S. 211. Lord *Stewart* ayant té-

Der Freiheitssinn, welchen die Aargauer Erklärung ausdrückte, würde, wenn man diese einem Engländer in den Mund legte, von allen Britten vielleicht sogar von Lord Stewart bewundert werden. Der europäische Congreß drückte seinen Beifall durch die That aus, indem er die Unabhängigkeit des Cantons Aargau und die Unverlezlichkeit seines Gebiets aussprach, aber auch zugleich des englischen Gesandten Erklärung und Gesinnung verwarf. Auf gleiche Weise sollte der Einspruch aller Britten gegen die Handels-Unabhängigkeit Deutschlands und gegen die Handels-Freiheit aller Völker durch die That vernichtet werden. Erwache Deutschland!

Muthwillige Vertheuerung der Colonial-Waaren.

Deutschland ist bisher zur Vergeltung seiner Treue fort und fort von England besteuert worden. Lezteres mußte zur Befriedigung seiner wucherlichen und ausschließenden Handelsbegierde, durch unge-

---

moigné de la surprise de ce que le député d'Argovie venait de faire entendre au Comité, que son canton ne se soumettrait que par force, à une décision qui devait porter atteinte à son intégrité territoriale, celui-ci s'explique, et s'en rapporte à la disposition du peuple Argovien et à la forme populaire de sa constitution, d'après lesquelles, dit-il, le gouvernement seul ne serait pas à même de mettre à exécution une pareille décision.

heure Auflagen Arme machen, um Arme zu versorgen. Dieß geschah auch in Rücksicht der Deutschen, welche von Zeit zu Zeit einigen Antheil an den europäischen, von den Britten ausgetheilten Armen-Spenden, die man Subsidien nannte, empfangen sollten. Deßwegen war nöthig, Abgaben von ihnen zu erheben, welches auf keine andere Weise geschehen konnte, als durch Besteuerung aller Waaren, welche man in Deutschland weder jemals sich versagen, noch aus andern, als englischen Händen empfangen sollte.

Daher wurden mit grosser Folgerechtigkeit Anstalten gemacht, eine fortdauernde Vertheuerung der Colonial-Waaren zu bewirken.

Dieß geschah durch Aufspeicherungen, welche sowohl in den Colonien, als besonders in England vorgenommen, und deren Veranlassung sogar zu einer Sache des englischen Staatsrechtes, und eben dadurch zu einer des Völkerrechts erhoben werden sollte. Beides sollte geschehen, weil es zu einer englischen volksthümlichen Angelegenheit geworden war, die reichen, größtentheils in England lebenden, überall schwelgenden und besteuerten Besizer der außereuropäischen Pflanzungen in den Stand zu sezen, die grossen Summen aufzubringen, die nicht nur zu allen diesen Bedürfnissen, sondern auch zu der theuern Bewirthschaftung der Colonien mit Neger-Sclaven nöthig sind.

Daher kam es dahin, daß man in England die Wohlfeilheit der Colonial-Waaren für ein National-Unglück ansah, und daß deß-

wegen ein besonderer Grundvertrag zwischen den westindischen Pflanzern und dem Mutterlande erdichtet wurde, dem gemäß das leztere für die Beibehaltung hoher Preise der Colonial-Waaren sorgen müsse. Ein Zustand der Dinge, welcher solchen Ansprüchen und Wünschen widersprach, wurde mit einer besondern und neuen, nämlich mit der Benennung: Westindischer Unfälle (Westindia distresses), bezeichnet *).

Um die Anwendung dieses Wortes zu vermeiden, und um das schwelgerische Wohlseyn der Pflanzer zu einem Bestandtheil des Nationalwohls zu machen, wurde die Aufspeicherung außerordentlicher Vorräthe von Colonial-Waaren allmählig eine Grundbedingung des Handels mit den leztern. Dabei zeigte sich ein seltsamer Widerspruch, indem auf der einen Seite die zur Vertheuerung nothwendige Anhäufung als ein Uebel, und auf der andern Seite eine Verminderung der ungeheuern aufgespeicherten Vorräthe als die Ursache einer annahenden und gewünschten Theurung angesehen wurde. So wurde im Jahre 1809 in Schriften, welche über die Rechte der Pflanzer in Rücksicht des Mutterlandes, und besonders über deren Ansprüche auf eine gehörige Theuerung der Colonial-Waaren erschienen, bekannt gemacht und beklagt, daß sich im Jahre 1804 in den westindischen Magazinen ein unverkaufter (d. i. ein **nur**

*) Dieser Zustand der Dinge ist geschildert in der neuesten Handels-Chronik, im Magazin für die Handlung 4. Band. 2. Heft. S. 99. ꝛc.

zu hohen Preisen verkauflicher) Vorrath von 60000 Hogheads *), am Ende des Jahres 1815 — 69000 Hogh. oder 811,440 Zentner, und am Ende des Jahres 1806 sogar 82,000 Hogh. oder 964,320 Hamburger Zentner Zucker befunden haben. Es wurde erzählt, daß 1804 von einer in England geschehenen Zuckereinfuhr von 164,000 Hogheads 39,000 Hogh. oder 458,640 Zentner, 1805 von einer Einfuhr von 195,000 Hogh., 964,000 Zentner, 1806 von einer Einfuhr von 187,000 Hogh. 85,000 Hogh. oder 999,600 Zentner Zucker in London übrig geblieben seyen. Da man erst mit dem Ende des Jahres 1806 das Continental-System einzuführen begann, so wurden die erwähnten Aufspeicherungen nicht vorgenommen aus Mangel eines Absazes, der bei natürlicher Wohlfeilheit gewiß erfolgt seyn würde, sondern in der wucherlichen und feindseligen Absicht, eine fortdauernde Theuerung dadurch zu erzwingen, und mithin alle der Colonial-Waaren bedürftigen Völker einer immerwährenden Besteuerung zu unterwerfen.

Nachdem das Continental-System aufgehört hatte, betrugen die Vorräthe in den Waarenhäusern Englands, die in den Colonien ungerechnet, zu Ende des Jahres 1813 — 56,000 Fässer, 8500 Tonnen und 248,030 Säcke

*) Ein Hoghead (zu 12 Zentner von 112 Pfund engl. gerechnet, welche nach Hamburger 97 — 98 Pfund betragen) enthält ungefähr 1176 Pfund, mithin machen 60,000 Hogheads die Summe von 705,600 Zentnern aus. S. ebend. S. 120.

Caffe, und 71,000 Fässer und 2400 Tonnen Zucker, zu Ende des Jahres 1814 — 37,800 Fässer, 9100 Tonnen und 156,700 Säcke Caffe, und 57,500 Fässer und 11 Tonnen Zucker, zu Ende des Jahres 1815 29,000 Fässer, 6700 Tonnen und 113,000 Säcke Caffe, und 67,100 Fässer Zucker *).

Am 19. December 1815 waren an Vorräthen in den Londoner Niederlagen 47,950 Orhoft und 11,470 Tiercen Zucker und 29,096 Fässer und 114,502 Säcke Caffe **); und als man am 10. Jäner 1816 in London erfuhr, daß in denselben Magazinen sich 8584 Fässer und 42,286 Säcke Caffe weniger befänden, als am 10. Jäner 1815, und daß überhaupt nur ein Vorrath von 28,928 Fässern und 113,208 Säcken vorhanden sey: so vernahm man diese Nachricht mit einer Art von Freudigkeit und mit der Hoffnung, daß Mangel des Caffes befürchtet werden, und deßwegen dessen Preis bedeutend steigen, mithin die westindischen Unfälle vorzüglich auf Kosten des armen Deutschlands vermindert werden möchten.

Am 30. September 1816 wurde nach London berichtet, daß sich in den Waarenhäusern 10,000 Fässer und 50,000 Säcke Caffe weniger, als um dieselbe Zeit im Jahre 1815 befänden, und daß daher die Preise steigen würden, wenn die ostindische Compagnie nicht so viel einführte, und wenn sie weniger begierig wäre, sogleich grosse Ver-

*) S. Allg. Hand. Zeit. v. 1816. N. 69. S. 277.

**) Ebendas. N. 5. S. 24.

käufer zu halten, wenn sich nur einige Nachfrage nach Caffe zeige*).

Durch eigennüzige und herrschsüchtige Selbst-Verblendung war gleichsam eine Art von Handels-Wahnsinn entstanden, dem gemäß man im Jahre 1816 wegen einer täuschenden Verminderung der aufgespeicherten Vorräthe**) freudig auf eine nahende Theuerung hoffte. Einen Wahnsinn nennen wir dieß, weil die muthwilligen Waaren-Aufhäufungen aufhören müssen, wo an die Stelle eines feindseligen und vertheuernden Wuchers eine allgemeine und menschenfreundliche Handelsfreiheit tritt.

Neue Auflagen und Schiffahrts-Beschränkungen.

Um solche Freiheit so viel möglich zu verbannen, oder um eigene Freiheit an die Stelle allgemeiner treten zu lassen, hat England zu Anfang des Jahres 1814 die neu auflebende Thätigkeit der Zucker-Raffinerien Deutschlands gleichsam mit der Geburt zu ersticken gesucht. Die leztern waren in der vorausgegangenen Unglückszeit größtentheils vernichtet, und namentlich von den Hamburgern war nicht der vierte Theil unzerstört geblieben. Die ge-

*) S. Allg. Hand. Zeit. N. 182. S. 749.

**) 1815 befanden sich unter diesen Vorräthen noch welche aus den eroberten Pflanzungen, so wie 1816 einzig und allein solche vorhanden gewesen, die in den brittischen Colonien erzeugt waren.

schickten, aber müssigen und zur Auswanderung genöthigten Arbeiter derselben zogen die Engländer an sich; auch boten sie, gelingend, allen Scharfsinn und alle chemischen Kenntnisse auf, um die zuvor unerreichbaren Hamburger zu übertreffen *).

Zum Vortheil der brittischen Raffinerien wurde der Zoll vom raffinirten Zucker um 15 Schillinge herabgesezt, und dagegen der auf weißen Farin um 11 Schillinge, und der auf die Moskowade um 6 Schillinge erhöht **). Auf gleiche Weise bewilligte die englische Regierung im Jäner 1814 zwar eine unmittelbare Seefahrt zwischen Holland und dessen Colonien, die sich noch im brittischen Kriegsbesize befanden, machte sie aber von ihren Licenzen und Besteuerungs-Vorschriften ganz abhängig. Denn die Holländer durften nach ihren eigenen Colonien mit eigenen Fahrzeugen nur unter der Bedingung segeln, daß sie sich dazu für jeden einzelnen Fall durch die Auswirkung eines ausdrücklichen Freibriefs, welchen der englische Gesandte im Haag oder die englischen Consuls in Amsterdam und Rotterdam ausstellten, eine Bevollmächtigung verschaffen mußten. In diesen Freibriefen wurden ihnen die Colonien und Häfen, in welchen jedes einzelne Schiff Handel treiben durfte, namentlich an-

*) S. Ueber die Entstehung und über die Verwerflichkeit der Surrogate, von Georgius, in Buchholz Journal für Deutschland v. 1815. Heft 7. S. 400.

**) S. Allg. Hand. Zeit. v. 1814. N. 28. S. 118 und N. 47. S. 193. Allgem. Staats-Correspond. 2. B. S. 379.

gedeutet. Der unter so drückenden Umständen wieder beginnende Seehandel der Holländer wurde noch außerdem dadurch eingeschränkt, daß er auf den Fuß gesezt wurde, der zwischen England und den eroberten holländischen Colonien statt fand. Daher mußten alle Waaren, welche aus diesen Colonien auf holländischen Fahrzeugen aus- oder in dieselben eingeführt werden, eben die Abgaben entrichten, welche von den brittischen Unterthanen erhoben wurden. Den leztern wurde zugleich der Handel zwischen den vereinigten Niederlanden und deren Colonien auf englischen Schiffen vorbehalten, und dagegen den holländischen Fahrzeugen verbothen, die eigenen Colonial-Waaren anders wohin, als in das Mutterland zu führen. Nur aus diesem sollten sie auf andere Marktpläze, mithin nur auf Umwegen und muthwillig vertheuert, sollten sie in den allgemeinen Welthandel gebracht werden.

Dieses Beispiel macht augenscheinlich, wie von Großbritannien alle Mittel, welche die der Mindermächtigen spottende Uebermacht darbietet, angewendet werden, um überhaupt die natürliche Wohlfeilheit der indischen und Colonial-Waaren, besonders aber zu verhindern, daß sie den Deutschen für geringere als für die Preise verkauft werden, welche durch die englische Einrichtung, Zoll-Verordnungen und Staats-Bedürfnisse bestimmt werden.

Ostindische Compagnie und Waaren. Zucker und Thee.

Die ausschließenden Handels-Vorrechte der englisch-ostindischen Compagnie haben bis jezt eine widernatürliche Theuerung aller indischen Waaren, namentlich aber des Zuckers und besonders des Thee's hervorgebracht, mithin eine Besteuerung vorzüglich Deutschlands, weil dieses keine Colonien und keinen unmittelbaren Handel mit Ostindien hat, sondern das, was es von den Waaren beider einkauft, nach Preisen bezahlen muß, welche durch der Engländer despotischen Einfluß auf die Handelswelt bestimmt werden. Es ist nämlich ein natürlicher oder erbsündlicher Zug der leztern, daß sie überall, wo sie einkauft, niedrige, und wo sie verkauft, hohe Preise zu erlangen sucht. In diesem Verlangen wird sie beim Verkauf der indischen Waaren durch die englischen Aufspeicherungen und wucherlichen Vertheuerungen unterstüzt.

Wie nun die leztere in Rücksicht des Thee's von der englisch-ostindischen Compagnie hervorgebracht wird, dieß hat uns die brittische Oppositions-Parthei selbst geschildert, als berathschlaget wurde, ob eine Aufhebung oder Verlängerung der Privilegien dieser eroberungssüchtigen Compagnie nöthig sey, welche von der englischen Regierung von Zeit zu Zeit ordentlicher und außerordentlicher Weise besteuert wird, und die daher ihrer Seits Europa und besonders Deutschland besteuern muß.

Darauf ist ihr ganzes Daseyn eben so wie das Wohlseyn der westindischen Pflanzer begründet.

Denn es ist erwiesen worden *), daß, nach Aufhebung der englisch-ostindischen Compagnie-Privilegien, England und ganz Europa mit ostindischem Zucker versorgt werden könnte, welcher nicht halb so theuer seyn würde, als vor Einführung des Continental-Systems der Zucker gewöhnlich in Europa war. Eben so wurde bemerkt, daß, wie überhaupt durch die Dazwischenkunft der ostindischen Compagnie der Handel so kostbar, vorzüglich der Thee dergestalt vertheuert werde, daß z. B. Hyson erster Qualität in England mit vierzehn Schilling Sterling bezahlt werden müsse, während in allen Städten der nordamerikanischen Freistaaten derselbe Thee, obwohl er tausend Meilen weiter gefahren werden muß, für fünf Schillinge verkauft wird.

Demungeachtet wurden die Privilegien der ostindischen Compagnie wieder erneuert, und eine ähnliche Erneuerung wird höchstwahrscheinlich von Zeit zu Zeit vorgenommen werden, um vorzüglich die deutsche Handelswelt einer fortdauernden Bedrückung zu unterwerfen, und sie in sclavischer Unterthänigkeit zu erhalten.

Schluß.

Es kann nicht oft genug wiederholt werden, daß dieß nöthig ist, um die brittische Regierung

*) Im Monthly Magazin. S. Allg. Staats-Correspond. B. II. S. 378.

in den Stand zu sezen, die englischen Pflanzer, Banken und Handels-Compagnien grosser Besteuerung zu unterwerfen, daß dieß nöthig ist, um außerordentliche Gelderhebungen bald bei der wiederholten und auf kurze Zeit bewirkten Erneuerung der Handels-Privilegien, bald durch die Foderung von neuen Anlehen neben der Stündung oder dem Erlaß der alten vorzunehmen. Alles dieses muß geschehen, um den einmal vorhandenen widernatürlichen Zustand aller Staats-, Finanz-, Reichthum- und Armuths-Verhältnisse so lange als möglich zu retten, um eben deßwegen eine übergewichtige oder ausschließende Seebewaffnung aufrecht zu erhalten, und um den ungeheuern Aufwand zu bestreiten, welcher dadurch veranlaßt wird. Dieser widernatürliche Zustand der Dinge ist eine Ausgeburt der brittischen Eroberungssucht, welche hervorgelockt wird von den brittischen, alles gemeinschaftlichen und gleichen Völkerrechts spottenden und ihm trozbietenden Seerechten.

Zur Behauptung und Erweiterung dieser See-Rechte müssen unaufhörliche Kriege geführt werden. Daher müssen auch die Mittel zur Bezahlung der Subsidien aufgebracht werden, welche England darbietet, um aus Europa und besonders aus Deutschland S ö l d l i n g e zu ziehen, die für s e i n e A b s i c h t e n, w o und s o o f t es nöthig ist, blindlings in den Kampf ziehen.

Unter solchen Umständen mußten zeither die Deutschen, und müssen noch jezt nicht bloß ihr Vermögen, sondern Leib und Leben den Engländern als eine Steuer darbringen.

Ihr Vermögen müssen sie hingeben, wenn sie sich ihre Lebensbedürfnisse und Genüsse verschaffen wollen, die um fremder und allgemein schädlicher Zwecke willen mit Abgaben belastet und muthwillig vertheuert sind. Leib und Leben müssen sie freudig darbringen und aufopfern, um die Gelder, welche man aus ihren Kassen und Taschen genommen hat, wiederum als milde Beisteuern, als Subsidien zu empfangen. Indem sie jene öffnen und diese annehmen, müssen sie uneingedenk seyn, daß man sie gleichsam der Ehre unfähig oder verlustig erklärt hat mittelst der Voraussezung, daß sie ohne Unwillen und mit unerschütterlicher Gemüthsruhe vernehmen werden, wie die brittischen Minister, zur Beschwichtigung des unruhigen englischen Volks, dem Parlamente vorrechnen, daß die Anschaffung und Unterhaltung eines deutschen Kriegsknechtes viel weniger koste, als die Aufstellung eines brittischen Kriegsmannes, und daß dieß den vereinigten Reichen von Großbritannien und Irland zum augenscheinlichen Vortheil, so wie deren Regierung zum grossen Ruhme gereiche!

Rule Britannia! Rule Britannia!

Anmerkung.

Der Verfasser bricht hier diese flüchtigen Betrachtungen ab, will sie aber, wenn es die Leser genehmigen, fortsezen, und alsdann über die deutschen Fabriken ins Einzelne gehende Erörterungen anstellen.

Geschrieben im Dezember 1816.

Ueber das Verhältniß von Staat und Kirche.

Der geistliche Verfasser, welcher der Allemannia *) seine wohlerwogene Meinung »über die gegenwärti»gen Aussichten für katholische Theologie und Kirche« anvertraut hat, geht unstreitig vom richtigen Gesichtspunkte aus, wenn er Alles, was zu dem öffentlichen Leben der Menschheit gehört, in ihrer sittlichen Beschaffenheit, als dem Schlüssel zu all ihren noch so künstlichen Verwicklungen, sich nothwendig verwandt, mithin auch Staat und Kirche in häufiger Berührung denkt. Wem es daher um Wahrheit und Recht auch bloß für den Staat und dessen Begründung zu thun ist, der wird zugleich ein in das öffentliche Leben so tief eingreifendes Verhältniß desselben nicht wohl umgehen können. Nur ob Jeder dabei so weit gehen werde, mit dem Verfasser am Ende zu behaupten, daß man dem Staat eine Art von Verantwortlichkeit wegen der in der Kirche im Schwung gehenden Mißbräuche ansinnen dürfe, möchte um so zweifelhafter scheinen, als eines Theils selbst nach des Verfassers Grundsäzen Verirrungen und Auswüchse der Kirche nur auf dem freien Gebiete der Wahrheit ihre Zurechtweisung finden, anderen Theils dieses

*) Bd. VI. S. 190 ff.

nicht ein blosses Verhältniß, sondern eine völlige Einheit von Staat und Kirche hiebei voraus sezte *).

Die natürliche Verbindung zwischen Staat und Kirche beruht allerdings darauf, daß durch Religion die Sittlichkeit im Volke befördert, und also die von der Regierung eingeführte Ordnung erleichtert wird. Diese Absicht wird aber von dem Augenblicke an verfehlt, wo Religion aufhört, aus freier Einsicht und Neigung hervorzugehen. Die Religion wird in eine Zwangsanstalt verkehrt, sobald sich der Staat erlaubt, unter dem Vorwande den Gehalt, den eine Meinung für die Gesellschaft hat, zu würdigen, die möglichen oder wahrscheinlichen Folgen dieser Meinung bestimmen zu wollen. Wer sich durch eine Meinung zum

*) Wie ungefähr in der Schrift: »Die neue Kirche, oder »Verstand und Glaube im Bunde« (Berlin 1815) behauptet wird. Daß dem Volk eine Erziehung zum Vaterlandssinne, wie zu Allem, was das Gemüth anspricht, und das sittliche Gefühl veredelt, zu wünschen sey, und daß neben einer gerechten und weisen Regierung angemessene Symbole und Feste, als die Ueberbleibsel eines Ceremonial-Gesezes, wobei der ungebildete Sclavensinn des Juden allmählig zu freiem Gottesdienste sich aufschwingen lernte, zu Belebung eines höhern Sinnes vorzüglich wirksam seyen, wer wird dieß läugnen? Nur muß die Deutung dieser Symbole demjenigen überlassen bleiben, der sie handhaben soll, und die Weisheit des Kirchen-Regiments muß dabei, besonders wenn die Theilnahme verschiedener Glaubens-Verwandten nöthig wäre, eben so sehr in ihrer Eigenthümlichkeit hervorleuchten, als die der Staats-Verwaltung.

Handeln bringen läßt, wie kann der sich vorschreiben lassen, dieselbe anders, als er vermag, fassen zu sollen? Selbst in bürgerlichen Verhältnissen ist dem Beamten nicht erlaubt, ein Urtheil über den Untergebenen anders als nach dessen Handlungen zu fällen, und darum können auch den Staat betreffende, diesem noch so abgeneigte Meinungen dem Rechte nach nur mit gleichen Waffen, d. h. durch Gegen-Meinungen bestritten werden. Meinungen gebieten oder verbieten wollen, heißt also eben so viel, als (ohne allen Grund) behaupten, daß sich Handlungen im Voraus nach denselben berechnen lassen. Dieß aber ist im Grunde eben so viel, als das Wesen der Religion vernichten, Verfolgung, Inquisition und Märtyrthum, nur mit den Farben der Zeit und den jezt anständigen Einkleidungen, wieder ins Leben rufen, d. h. jezt wie vormals behaupten, die Meinungen seyen nicht um des Menschen Willen, sondern der Mensch gewisser Meinungen halber vorhanden.

Fragen wir die Geschichte, so ist freilich nicht zu läugnen, daß jener uns jezt so anstössig dünkende Grundsaz: »Weß das Land, dessen die Religion,« wenn schon vor Alters ausgeübt, doch gerade nicht eher ausdrücklich verkündet worden ist, als wo man es am wenigsten erwartet hätte, in den Zeiten der Reformation. Allein man verstand doch damals unter dem »Lande« das freie Urtheil der Mehrheit seiner Bewohner; und wenn vielleicht auch damals der Geist an einer kurzen Kette gefangen lag, so machte er doch den Stolz seines Lebens daraus, frei zwischen Altem und Neuem wählen zu können. Sollen

wir es aber Schreckbilder einer kranken Phantasie oder sollen wir es widerrechtliche Machtsprüche nennen, wenn in Irland noch jezt nicht einmal der Mehrheit geachtet, wenn diese im Genuß zeitlicher Rechte dafür hintangesezt wird, daß sie sich von dem Glauben ihrer Väter nicht lossagen will? Und doch widerspricht der ersten Voraussezung brittische Beharrlichkeit, der zweiten die gepriesene Freiheit ihrer Verfassung. In der Meinung des Britten ist es nicht der Päbstler Religion, welche durch Furcht abstossend zu heißen verdient, sondern daß sie fremde Herrschaft über einheimische Gesezgebung erheben, dieß führt die dort so leicht erregbare Besorgniß herbei, sie möchten auch in Britannien andere Ansprüche auf den Thron begünstigen, als gerade die vom Volke anerkannten. Da mit dem Erlöschen des Stuart'schen Hauses noch immer nicht die nöthige Ruhe in die Berathschlagungen der Volksvertreter zurückgekehrt ist: so scheint das Hinderniß in einer Unverträglichkeit der Kirchen- mit den Staatsgesezen zu ruhen, und diese glauben wir in einem der katholischen Religion durchaus nicht wesentlichen, sondern bloß zufälligen, aber um so gewisser nachtheiligen Umstande, in der Aufnahme eines apostolischen Vicars, zu entdecken *).

*) Wir läugnen zwar keineswegs, daß dieß bloße Vermuthung sey, und nicht auf Geständnissen beruhe; allein es liegt in der Natur der Sache, d. h. in dem geringen Vertrauen, das man auf den Eid der Bischöfe in einem Lande sezen kann, wo eine geistliche Gewalt in der Nähe kraft höherer Machtvollkommenheit von die-

Wenn in der katholischen Kirche, genau genommen, schon die bischöflichen Stellvertreter (General-Vicare) als eine Neuerung zu betrachten sind *); wie vielmehr müssen es nicht jene seyn, welche der grosse Mehrer des hierarchischen Reichs für die Erweiterung seines Ansehens und seiner Macht außer seinem eigentlichen Herrschafts-Gebiete zu verordnen sich erlaubt? Die Geschichte lehrt in Betreff der bischöflichen Amts-Verweser, daß durch sie die Archidiaconen, deren Umfang von Macht ehemals sehr ansehnlich war, ihre für die aristokratische Verfassung der Kirche sehr wichtigen Rechte verloren haben, indem das ganze Ansehen der erstern von dem Bischof abhängt, der sie in dieser Eigenschaft nunmehr selbst zu wählen hat. Gleichwohl fällt die Zeit dieser Erscheinung bekanntlich schon in das dreizehnte Jahrhundert zwischen die beiden Sammlungen der Decretalen Gregors IX. und Bonifaz VIII. Daher man

---

sem Eide, unter geheiligten Vorwänden für das Wohl der Kirche, lossprechen kann. Auch läßt sich gegen jene Vermuthung nicht einwenden, daß sich ja ein solcher Commissär der Curie auch in Schottland finde; da die Zahl der Katholiken in diesem Reiche nicht so groß ist, als in Irland, und die Mehrheit der Uebrigen ihrer beschränkten Mittel wegen weniger zu bedeuten hat, so scheint der Britte auch troz des sogar grössern Aufwandes von Erleuchtungs-Anstalten, den die Curie in und außer Schottland für dessen Heil macht, weniger Grund zur Beunruhigung zu haben.

*) Freilich dann nicht, wenn Männer, wie Wessenberg, auf diesem Wege zum hohen Bischofsstuhle heransteigen.

auch weder bei Gratian, noch in Gregors IX. Decretalen eine Spur von Vicarien findet, sondern erst im sechsten Buche der Decretalen auf einen Titel de officio vicarii stößt, wo das Amt desselben als zeitgemäß angegeben und entwickelt wird. Selbst Thomassin *) leitet den Ursprung derselben vom vierten Lateran-Concilium ab, auf welchem der Pabst und die Väter verfügten, die Bischöfe sollten, wenn sie wegen Weitläuftigkeit ihrer Sprengel ihre Aemter nicht vollkommen versehen könnten, sich tüchtige und treue Priester zu Gehülfen erwählen **). Dergleichen Amtsgehülfen hießen nun, so fern ihre Verrichtungen sich über den ganzen Kirchen-Sprengel ausbreiteten, allgemeine (General)-Vicarien; ihr Amt war darum nicht gerade ein Beneficium, oder mit einem solchen verknüpft. Weil es indessen doch ein Amt war, so hatte es auch seine Gerichtsbarkeit, deren Umfang aber ganz von des Bischofs Willkühr abhieng. Konnte und wollte der Bischof sein Amt versehen, so versah er es selbst, und mochte also des Stellvertreters entbehren; denn kein Gesez war vorhanden, das ihm die Nothwendigkeit solchen zu halten auflegte, wenn ihn nicht eigenes Gefühl und freier Wille, vielleicht auch Gemächlichkeit dazu be-

*) Vet. et Nov. eccles. discipl. P. I. L. 11. c. 8. p. 40.

**) Quorum vicariam supponant fidem. Man hat auch Beispiele, daß derjenige, dem der Pabst das Pallium verlieh, zugleich als apostolischer Vicar angesehen wurde. S. van Espen in jus univ. P. I. Tit. 19. n. 7.

stimmten *). Da nun der Gerichtsstuhl des Stellvertreters von dem des Bischofs ganz nicht verschieden ist, vielmehr, wenn dieser stirbt oder sein Amt verliert, alle Gerichtsbarkeit von jenem aufhört, so müssen auch alle Rechte (Facultäten) desselben einzig aus dem Gesichtspunkte betrachtet werden, wie sie ihm von seinem Bischof aufgetragen worden sind.

Es lag in der Natur der Sache, daß bei der weiten Ausdehnung bischöflicher Sprengel auch andere Gattungen von Stellvertretern aufkommen mußten. Schon nach der ältern Einrichtung der Kirche waren der Erz-Presbyter und Erz-Diaconus geborne Stellvertreter der Bischöfe. Nachdem aber durch das neuere Kirchenrecht, so wie es von Innocenz III. und seinen Nachfolgern nach und nach umgestaltet worden war, der Amtskreis dieser beiden Würdeträger nach Verschiedenheit der Länder und ihrer Bedürfnisse eine neue Richtung bekommen hatte, konnte der bischöfliche Beruf nöthig machen, daß in einer von der bischöflichen Residenz entfernten Stadt ein auswärtiger Stellvertreter ernannt, und ihm mit besondern Angelegenheiten auch ein bestimmtes Ge-

*) Es ist daher eine unnöthige Frage der Canonisten, ob die Gerichtsbarkeit des General-Vicars eine ordentliche oder eine übertragene sey. Niemals heißt im canonischen Recht ein General-Vicar delegirt, obwohl er doch selbst einem andern gewisse Verrichtungen übertragen kann. Der canonische Grund davon ist, weil er alles im Namen seines Bischofs thut, und es daher einzig darauf ankommt, wie viel oder wie wenig ihn dieser für sich will versehen lassen.

biet angewiesen wurde. So mußte man denn auch von seinem Gericht auf das bischöfliche sich berufen können, und es war in dieser Einrichtung gegründet, daß nach denselben neuern Rechten auch geborne Statthalter, d. h. auch solche aufkamen, deren Amt mit gewissen Stellen (Beneficien) gesezmässig verbunden war. Dergleichen Stellvertreter hatte nach dem Tode des Bischofs auch das Capitel zu ernennen, und nur, wenn es die Noth erfoderte, hatte eine Congregation römischer Bischöfe und Regularen von P. Sixtus V. die Macht erlangt, dergleichen bischöfliche Stellvertreter im Namen des Capitels zu wählen. Diese hießen schon apostolische, weil sie von dem Pabst als Haupt der Kirche und der unmittelbar von ihm abhängenden Congregation ernannt worden waren. Aber auch schon diese erregten sehr bald mancherlei Beschwerden, indem jene Congregation der Macht der bischöflichen und Capitular-Vicarien Schranken sezte. Uebrigens mögen sie immer ihrer Entstehung nach einigen Grund und Nuzen gehabt haben. Denn wenn man nach dem Tode eines Bischofs voraus sah, daß bei der Wahl eines Capitular-Vicars Streit und Unruhe entstehen könnte, griff der Pabst durch, und ernannte einen solchen Amtsverweser aus der Fülle seiner Macht; oder wenn ein Bischof Alters oder sonst eines Anstands wegen sein Amt nicht mit Nachdruck versehen konnte, trat ebenfalls der Pabst ins Mittel, und dieß nach dem Inhalt der Canzlei-Regeln, die man übrigens, als unmittelbar päbstliches Gesez, nicht allenthalben anerkennt. Daß ihrer Seits

die Bischöfe selbst zuweilen Grund haben mochten, nach der Stelle eines apostolischen Vicars zu trachten, ist wohl glaublich; wenigstens konnte dieß beim Visitiren eximirter Klöster ihnen nöthig seyn. Aber es erhellt schon hieraus, daß ein apostolischer Vicar sich nicht ohne Gerichtsbarkeit denken ließ, die zwar von derjenigen ausfließt, welche der Absendende hat, der Natur der Sache nach aber derjenigen gemäß seyn sollte, welche vertreten werden soll; daher wenn der Bischof der Gewaltverleihende ist, sie auf seinen Sprengel beschränkt bleibt: ist es aber der Pabst, so bindet er sich nicht an die Diöcesan-Rechte eines Bischofs. Vielmehr, da seine Gerichtsbarkeit allgemein ist, giebt er sie auch, wie, wem und wo er es für nöthig hält.

So nach dem Beispiel der bereits gemeldeten Congregation, bediente sich nun auch die mit der Sixtinischen in keiner Verbindung stehende de propaganda fide, als sie durch den grossen Jesuiten-Patron *) Gregor XV. entworfen, und durch Urban VIII. weiter ausgebildet worden war, solcher Werkzeuge, welche ihr Daseyn allein dem Pabste zu danken hatten. Es ist bekannt, daß namentlich die Propaganda in Irland Bischöfe **) eingeführt, und die ganze Insel in vier Erzbisthümer getheilt hat, welche mit ihren Suffraganten 26 Kirchen aus-

*) Dieser ganz in der Geschichte gegründete Beisaz wird unten seine zweckmässige Deutung finden.

**) Päbstliche, also Titular-Bischöfe, wie man sie bei Missionen braucht.

machen. Diese Kirchen werden theils von Bischöfen, theils von Vicarien, apostolischen oder Capitular-Vicarien *) versehen. Jeder hat seine ihm untergeordnete Geistlichkeit, aber dabei, wie begreiflich, ein mittelmässiges Einkommen. Um die Zeiten Urbans VIII. waren allein 15 Bischöfe ernannt, wovon aber nur acht im Königreiche residirten, indem die andern entweder verwiesen, oder aus andern Ursachen abwesend waren. Die Geschichte lehrt, daß sie in häufigem Zwiste mit einander lebten, und besonders den Franciscanern, welche viele Klöster hatten, abhold waren. Allein dieß ist bekanntlich das Loos aller Missionen, bei denen man der Strenge der Ordens-Regeln zu entgehen, Gelegenheit und Vorwand genug findet. Die Congregation hatte deßhalb längst schon den Vorschlag zu einer Bulle gemacht, die den Mißbräuchen abhelfen sollte, welche aus den Vorrechten der Mönche entstünden. Sie hatte es auch versucht, dem (jedoch zu entfernten) Nuntius in Brüssel die Oberaufsicht über das Königreich Irland aufzutragen. Cerri **) schlug seiner Seits vor, einen apostolischen Visitator von Verstande mit der nöthigen Vollmacht dahin zu senden. Allein seine Anwesenheit mußte nach dem zweihundertjährigen Kampfe der durch Einfluß oder durch Kopfzahl herrschenden Religions-Partheien, besonders nach den vorausgegangenen Vermögens-Confiscationen, bei der Re-

*) Welches hier offenbar auch apostolische, wenigstens eine Gattung derselben sind.

**) E'tat présent de la réligion Rom.

gierung Argwohn, von Seiten der ordentlichen Bischöfe Widerstand oder Eidbruch, im Ganzen also unausbleibliche Störung in dem ohnedieß schwankenden Verhältnisse von Staat und Kirche erzeugen; wenn man auch die Nachstellungen gegen diejenigen Einwohner nicht fürchten wollte, die man zur katholischen Religion bekehren könnte, so fürchtete man um so mehr für die katholische irländische Kirche den Einfluß der römischen Parthei, welche von jeher die Congregation der Propaganda zu ihren herrschsüchtigen Absichten mißbraucht hatte.

Wenn in unsern Staaten, wo immer mehr verschiedene Religions-Partheien zusammentreffen, Vereinigung und Friede behauptet werden soll: so scheint nur ein solches Verhältniß von Staat und Kirche auf die Dauer bestehen zu können, bei welchem einer Seits der Staat nicht die Religion mit einem Eingriffe bedroht, anderer Seits aber auch nicht die Kirche der Regierung Besorgniß macht. Jede Furcht im leztern Falle hat Ausschließung der Religions-Parthei von Stellen der Macht oder des Vertrauens zur Folge, ja selbst Landbesiz, wie jedes Eigenthum, welches Einfluß verschaffen könnte, muß mit Scheelsucht betrachtet werden. Deßhalb erscheinen immer mehr, namentlich in Irland, die Päbstler früherer Zeit von den Römisch-Katholischen unserer Tage abweichend verschieden; und wenn die englische Gesezgebungs-Stelle diesen Unterschied durch einen immer unmerklichern Ueberschuß in der Stimmenzahl gegen das Emancipations-Gesez zu erwiedern scheint, so schlingt sie eben damit

ein Band um alle Kirchen der Christenheit, und bestätigt unsern Grundsaz, daß Unfähigkeit und Strafe künftig der Beleidigung nur folgen, nicht aber derselben vorausgehen dürfe.

Ueberhaupt sollte der Staat nie die Kirche fühlen lassen, daß er ihr als Stüze nöthig sey, und sie ihm noch gegenseitig als Verbündete dienen könne; denn abgerechnet davon, daß dieser Mangel an Achtung von seiner Seite doppelt empfindlich seyn muß, könnte solcher auch die begünstigte Kirche verleiten, sich zu vernachlässigen, und ihre Würde bloß auf äußeres Ansehen, nicht aber auf innern Gehalt zu bauen. Gleichwohl behauptet die Wahrheit ihr Recht, und aus den niedrigsten Volks-Classen dringt oft die Stimme derselben in der Frage empor: »Ist denn ein zartes Gewissen, wel»ches von der herrschenden Kirche zurückhält, mit »der Pflicht des ehrbaren Mannes unverträglich? »oder beweiset Himmelssinn Unfähigkeit, des Ver»trauens auf Erden werth gehalten zu werden?» Endlich was müßte der Staat selbst von einer Religion denken, welche einer auszeichnenden Unterstüzung vor andern bedürfte? »Ehemals,» würde er entgegnen, »mochtet Ihr Euch noch mit der guten, »vielleicht edeln, auf jeden Fall aber mißverstande»nen Absicht entschuldigen, als Ihr nämlich durch »Verfolgung, Testacten, ausschließende Vorrechte »diejenigen zu schrecken gedachtet, welche durch Mil»de zu gewinnen vergebliche Hoffnung war. Ihr »wußtet damals nur von Einem Bekenntniß, Ei»nem Glauben, welcher allein selig mache. Jezt da

»Ihr anfienget, milde zu seyn oder Edelmuth zu »beweisen, jezt da Ihr Euch nicht schämtet, in »gleichen Reihen mit Jenen für Gott und Vater»land zu kämpfen, wolltet Ihr der Wahrheit und »dem Rechte nicht mehr die Ehre geben, sondern »bloß der Einen Kirche verwilligen, was Ihr der »andern nicht zugestündet!» Möge der Parthei-Geist sagen: »Ich kenne die Folgen Eurer Hand»lung besser, als Ihr selbst sie zu ermessen ver»möchtet:» so erwiedert der Staatsmann unsrer Tage: »Wenn ich auch Eure Meinungen mißbillige, »weil sie mir in einem nachtheiligen Lichte erscheinen, »will ich doch Euretwillen glauben, daß dieß nur »meine, von Euch nicht getheilte Vorstellung sey. »Somit wollen wir von der Frucht auf den Baum, »von der Handlung auf die Gesinnung schließen, »einstweilen aber unser Urtheil über den Glauben »aufschieben, inwiefern er Menschen anständig ist, »deren gute Handlungen demselben erst das Wort »reden sollen.»

Doch hierüber möchte es nicht schwer halten, sich mit unserm Verfasser abzufinden. Er gehört zu derjenigen Gattung von Priestern, wie sie die Zeit bedarf, welche fern von Religionshaß und Eigensucht, die Vorzüge einer jeden Kirche der seinigen aneignen, aber auch die Mängel der eigenen aufrichtig bekannt und abgestellt wissen möchten. Diese Mängel scheinen ihm gerade jezt um so auffallender, da er die Eine Seite unsers öffentlichen Lebens, die des Wissens und Willens, so vielseitig beleuchtet, und unbegränzte Thätigkeit für Erkenntniß,

Recht und Tugend herrschen sieht, eine Thätigkeit, die mit der Sorge für den Glauben und die höhere Lebensansicht ihm allzuabstechend dünkt. Er ist mit Recht der Meinung, daß hier vom Verstand ausgegangen, und so der Glaube möglichst vor Flachheit geschüzt werden müsse; eines Theils fodert dieß die Bestimmung einer dem Staate gegenüber stehenden Kirche, andern Theils wird es durch den falschen und übermässigen Hang zur Beschaulichkeit, welcher bei Priestern und Laien immer allgemeiner zu werden droht, zu einem wahren Zeitbedürfniß gemacht. Um indeß nicht für einen Uebervernünftler gehalten zu werden, der leichtfertig und ohne gründliche Kenntniß nur auf ein Klarmachen der Lehren ausgehen will, ohne zu berücksichtigen, in wie fern das Eigenthümliche derselben noch jezt für uns Bedeutung und Werth hat, möge der gründliche und nüchterne Forscher vor der eigentlichen Bearbeitung und Reinigung jener Lehren auf dem Weg der Geschichte und vor ihrer Beziehung auf die Grund-Ansichten der Religion, die dadurch allerdings eher gesichert, als umgestossen werden sollen, noch vorläufig näher in die Erörterung der drei Fragen eingehen:

Kann und soll der Staat hiebei Einfluß haben?

Wie soll die öffentliche Darstellung von Glaubenswahrheiten geschehen?

Welche Verfassung in der Kirche ist zu diesem Ende die zweckgemässe?

Die erste Frage ist, wie uns scheint, in der zweifachen Beziehung zu verneinen, wir mögen mit dem Verstand ohne Glauben, oder mit dem Glauben ohne Verstand zu kämpfen haben. Der Verstand wird dadurch vollends das Bewußtseyn einer höhern Abkunft und Bestimmung verlieren, wenn er den angeblich freigebornen Sohn der menschlichen Vernunft, den Glauben, zum Kerkermeister für den grossen Behälter, Staat genannt, herabgewürdiget sieht. Der Glaube allein aber wird eine Darstellung gänzlich verschmähen, deren Zweck bloß ist, die äußern Sinne in Ruhe zu bringen, welche er ohne dieß schon lange her vom öffentlichen Leben abgezogen hat*). Welche Auffoderung dagegen für den Staat, sich mit jener heiligen Schaar gottverwandter Männer zu verbinden, welche sich nicht nur über die Mängel seiner Einrichtungen zu trösten, sondern auch in ihrem Glauben die Quelle jeder wahren Begeisterung zu eröffnen, welche besonders auch für den Fall, wo fremde Glaubens- oder bürgerliche Schwärmerei dessen Verein von außen in Gefahr bringen könnte, sich in ihrer Kirchen-Gemeinschaft eine unerschütterte Brustwehr, dem Feinde eine mauerfeste Burg und eiserne Arme entgegen zu halten vermögen? Nur Verstand mit Glauben kann dem Staate eine solche Gewähr darbieten, aber es ist die Gewähr der Freiheit, welche sich nur von dem ein-

---

*) Bekanntlich die Eigenschaft des Mystikers — die Selbst-Genügsamkeit ohne Bedürfniß einer Kirche.

nehmen und gewinnen läßt, was sie redlich und unbefangen erforscht hat.

Auch die verirrte Parthei muß die Religion in ihrer eigenthümlichen Hoheit und Wirksamkeit erblicken, um ihr Ergebenheit bezeugen zu können. Dagegen reizt ein Verbot des Staats zu dessen geheimer Uebertretung. Als gegen Ende des XVII. Jahrhunderts im Württembergischen die Spenerischen Katechismus-Predigten für eine eigene Volks-Abtheilung, welche sich die Frommen nannten, einen besondern für die übrigen Predigten nachtheiligen Reiz gewannen, ergieng ein feierlicher Befehl der damaligen Regierung, daß dafür der grosse Brenzische Katechismus eingeführt, und durch einen eigenen Gottesdienst unter dem Volke verbreitet werden solle. Das Verbot war zum Theil gegründet, die Anstalt heilsam. Nur weil sie aufgezwungen schien, mehrte sich die Anhänglichkeit an die bis auf diese Stunde noch fortdauernden (pietistischen) Bethstunden wenigstens im Stillen. Dagegen waren die Ereignisse des Jahrs 1796, auf welche sich unser Verfasser S. 197 bezieht, vorübergehend, weil sie in straffällige Handlungen ausbrachen, deren Ahndung rechtmässig und nach bürgerlichen Gesezen nothwendig war. Und doch war jenes Erste in einer Kirche erfolgt, wo die Dazwischenkunft des weltlichen Herrschers als höchsten Bischofs ganz der Ordnung gemäß ist! So wenig läßt sich Freiheit aus der Religion verbannen, so lange sie nicht die bürgerliche Ordnung hindert. Glauben oder Aberglauben ist am Ende dem Staate

weit weniger von Bedeutung, als daß Beides, das leibliche wie das geistige Eigenthum des Volks, aufrecht erhalten werde.

So unedel man es immer finden mag, noch von der Unwissenheit eines Andern Nuzen zu ziehen, in dem unentwickelten Gesellschafts-Zustande Griechenlands hatte doch die Regierung eine herrliche Stüze an dem Wahne: die Geister der Verstorbenen verfolgten die Mörder, und Gastfreundschaft stehe unter der Götter Schuze. Wer weiß, ob der Troz der Römer durch Verfassung allein hätte gezügelt werden können, gesezt diese wäre auch vollkommener als die ihrige in der That gewesen? Man erinnere sich des Kampfes, den einst L. Cincinnatus zu bestehen hatte, als er, des Widerspruches der Volks-Tribunen, und selbst der Abneigung des Volkes ungeachtet, dieses dennoch gegen den Feind führen wollte. So wie er sie an den Eid erinnerte, welchen sie das Jahr zuvor dem Consul geschworen hätten, nöthigen Falls sich unter dessen Fahnen zu sammeln: so mochten die Tribunen dagegen sagen was sie wollten, sie gehorchten dem geheiligten Worte, das aus ihrem Munde gegangen war, aber nicht wie unsere Altvordern aus Treue gegen diejenigen, welche sie sich selbst vorgesezt hatten, sondern um der Götter-Furcht willen, die ihnen eigen war. Diese hatte ihre entschiedene Ueberlegenheit selbst über sittliche Bande vorzüglich bei der Entweichung der Römer auf den heiligen Berg kund gethan, indem damals sie gerade auf eine unbothmässige Weise den Vorschlag machten, einen von den Con-

suln aus dem Weg zu räumen, weil sie sonst an ihren ihm geleisteten Eid gebunden wären.

In Zeiten also, wo der Glaube so ganz in das Leben geflochten war, daß in ihm selbst das Schlechte und das Gute verschlossen lag, in Zeiten, wo, wie in der Folge, die Welt entweder der Begeisterung der Saracenen huldigen, oder sich in dem Muth der Päbste stählen, und damit auch ihre herrschsüchtigen Entwürfe theilen mußte, da vermochte wohl der Staat eben so wenig, als einst die Heerführer der Spartaner, die erst nach dem Vollmond fechten, und wegen ungünstiger Opferzeichen an der Schlacht von Platäa keinen Antheil nehmen mochten, ungeachtet sie dem Feinde preisgegeben in Reih und Gliedern da gestanden waren. Und nicht bloß in Anti-Monarchien *) ist Religion durch die Macht der Verhältnisse gegeben; auch in der Türkei wirkt sie auch auf den Staat heilsam zurück, indem die darauf gegründete Ehrfurcht für den Thron keine bis dahin reichende Ansprüche der noch so unruhigen Grossen und ihrer Familien aufkommen läßt.

Dabei bleibt immer wahr, daß Priestermacht eben so wohl durch Erblichkeit der Thronfolge als durch das Aufkommen anderer Stände und die Festigkeit der Regierung gemässigt wird, die offenbar das größte Interesse hat, wissenschaftliche Aufklärung zu verbreiten, um sich nicht die Gewalt

*) Wie Buchholz meint. Journal für Deutschland. 1816 8. Heft, S. 450 ff.

jener schauerlichen Glaubens-, Denk- und selbst Handelns-Spürgewalt, Inquisition genannt, über den Kopf wachsen zu lassen, vielmehr die Begeisterung gegen sie zu lenken; sonst dürften auch die Britten die Bemerkung ihres Hume nicht so albern finden, daß der Puritaner Gemeinde, deren Grundsäze ihnen doch so gehaltleer, deren Sitten so abgeschmackt dünken, die Nation die ganze Freiheit ihrer Verfassung danke. Führt doch selbst Montesquieu, der grosse Stände-Freund, zum Lobe Spaniens an, daß Religion dasselbe vor dem Untergang geschüzt *), und zum Tadel Englands, daß seinen Bewohnern ihre Verfassung wegen der Stelle, welche die Geistlichkeit darin eingenommen, die größte Knechtschaft bereitet hatte, wenn sie je zu Sclaven bestimmt wären! Zum Glück liegt weder Inquisition noch Sclaverei in dem Geiste des Christenthums; die weltlichen Herrscher dürfen daher nur Preßfreiheit und eine vernünftige öffentliche Erziehung begünstigen, um diese Religion vor Verfälschung zu sichern, und ihren Grundlehren Bahn zu machen. Selbst Montesquieu erkennt zum Preise derselben, daß sie die Zwangherrschaft in Aethiopien verhindert habe troz des heißen Himmelsstriches, der Grösse des Reichs und seiner Lage unter afrikanischen Staaten der ungebundensten Willkühr!

Es ist übrigens billig, die Handlungen der Priester von dem Geiste eines besondern Bekennt-

*) Unbefangene möchten ihm auch hierin in unsern Tagen am wenigsten widersprechen.

nisses zu unterscheiden. Wie in den Religionen des Alterthums, werden jene von einem oft unbewußten, aber um so gewaltsamern Triebe bei Einrichtung ihres Vortrags oder ihrer Darstellung geleitet. Ein solcher Trieb muß nicht nach dem Gehalte blosser Meinungen, sondern nach etwas weit Festerm und Dauerhafterm, nach den Grundsäzen der Sicherheit und des Eigenthums beurtheilt werden. Alterthümlichkeit und Grösse sind Züge einer Religion, welche ihr oft nicht bloß in der Dunkelheit des Zeitraums, dem sie ihre Entstehung dankt, anhängen, sondern vor welchen selbst die Fackel des Prüfungs-Geistes sich, aus Besorgniß die wahren Heiligthümer der Kirche anzutasten, in scheuer Ferne hält. Erleuchtung und Besserung müssen bei einem solchen Bekenntnisse oder einer solchen Religion dem Volke von einer andern Seite empfohlen werden, um ihm an der Stelle derjenigen Religions-Wahrheiten, die es sich nicht anzueignen vermag, andere beizubringen, welche dieselbe Wirkung erzeugen können, ohne der Religion in ihrem Ansehen zu schaden.

In dieser Hinsicht läßt sich auch über die von Kaiser Joseph II. aufgestellte Behauptung, daß die Kirche im Staat, nicht aber der Staat in der Kirche sey, nur mit grosser Vorsicht urtheilen, damit eines Theils die schönen Zwecke der von ihm so edelmüthig geschüzten Duldung nicht verfehlet, andern Theils aber auch nicht durch zufahrende Eitelkeit, die so leicht auf Geringschäzung der Religion überhaupt schließen läßt, die kostbar errungenen

Früchte derselben wieder verscherzt werden. Offenbar ist der Staat in der Kirche, wenn unter dieser die Zahl derjenigen Freunde des Rechtsgesezes und der Sittlichkeit begriffen wird, die in der Religion ein gemeinsames Band der Verbrüderung mit allen Menschen in und außer dem Staate gefunden zu haben glauben. Von einer andern Seite ist er es aber auch dann, wenn er einem falschen Kirchenwahne fröhnet, und (nach Beccaria) auf das blinde Geheiß christlicher Richterstühle im Ganzen mehr als hunderttausend Hexen verbrennen läßt. So wie der Geist sich bewußt ist, daß er durch Religion an Würde und Freudigkeit nur gewinnen, nicht verlieren kann, so erhält jede Anstalt für Veredlung des Menschen in der Gesellschaft nur in so fern Gültigkeit und Ansehen, als er darin das Rauschen des unergründlichen, aber in Ewigkeit sich fortwälzenden Stromes heiliger und himmlischer Vernunft erkennt. Licht und Recht befreunden sich wo nicht unter Einem Volke, doch unter gleichem Schuze von Vertrag und oberstem Geseze, unter dem Schuze der heiligen Menschheits-Rechte. Der Staat, der diese gegen Trug und Willkühr zu schüzen weiß, gleicht nun der grossen Schaubühne der Welt, worin, nach dem Ausspruch des Felsen der Kirche Petrus, Jeder, der für sich oder in Gesellschaft Gott fürchtet und recht thut, ihm wohlgefällig ist. So gewiß der Staat selbst durch die öffentliche Meinung besteht, so gewiß nunmehr auch die Kirche in ihm. Bedarf hingegen ein grosses und schlecht regiertes

Reich, wie das türkische, der Religion, um sich aufrecht zu erhalten, so ist heute der Staat in der Kirche, und morgen die Kirche im Staat, insofern jene des Staates für Handlungen bedarf, welche weder mit der sittlichen noch mit der bürgerlichen Bestimmung des Menschen in Verbindung stehen. So muß der Staat die Pilgerreise nach Mekka beschüzen, wenn er die Gläubigen beruhigen, sie nicht unzufrieden, also auch nicht ungehorsam machen will; dagegen Handlungen durch den Beichtstuhl heiligen lassen, wie sie von einem Jaurigny und Balthasar Gerard, den Mördern des Prinzen von Oranien, von dem Dominikaner Clement, den Jesuiten Chatel und Ravaillac begangen wurden, ein Uebermaß von Duldung verriethe, wodurch der Staat das Pfaffthum aller Religionen aufrichtete, und sich in völliger Ohnmacht demselben überließe. Arndt möchte wohl darin unbedingt Recht haben, daß auch die Protestanten eine Zeit lang durch jene gerüsteten und beseelteren Ordensmänner*) unter das strenge Joch der Sazung gebracht, und fast mit Gewalt auf diese sandigen Untiefen hin getrieben worden seyen.

Solche Erscheinungen in unserm Jahrhundert würden eine Unwissenheit in der Völkerkunde und Geschichte verrathen, wobei die Schande grösser als die Schuld wäre; oder sollten die Beispiele

---

*) »Denn sie wollten nicht das Grosse erschaffen, sie wollten nur das Kleine erhalten, und schoben das Grosse »zum Schein vor.« E. M. Arndt.

einer Maria von England*), eines Philipp II. **) oder III. ***) von Spanien nicht auch für uns in den Zeitbüchern aufbehalten seyn? Jene hatten freylich keinen Gibbon, der ihnen die Albernheiten des byzantinischen Hofes in den lezten Jahrhunderten seines kümmerlichen Daseyns mit so eindringender Kraft geschildert, sie hatten nicht die Beschämung empfunden, welche in jedem christlichen Leser der spätern morgenländischen Geschichte, die Duldung der Anhänger Mahomeds gegen Andersdenkende seit ihrer Niederlassung in grossen Reichen beim Andenken an die Gräuel des Abendlandes in frühern Jahrhunderten nothwendig erwecken muß. Zwar kommt bei jenen menschlichen Verordnungen, welche im Grunde schon Dschengiskan und Timurbek ergehen liessen, der ihren Ruhm allerdings verdunkelnde Umstand in Betracht, daß sie sich theils selbst nicht viel um Religion bekümmerten, theils auch die verschiedenen Bekenntnisse derselben als von geringem Einfluß auf das Wohl der Welt ansahen, wie denn dieß

*) Die mehr als 800 Personen um ihrer Anhänglichkeit an den evangelischen Glauben willen verbrannte.

**) Nicht weniger als hunderttausend Menschen wurden auf sein Geheiß durch den Henker dem Glauben geopfert.

***) Mehr als neunmal hunderttausend Mauren wurden mit einem Federstrich aus dem Staate verbannt, und zwar mit solcher Rohheit in der Ausführung, wie sie nur durch Spanier bewiesen, und durch die Inquisition gutgeheißen werden konnte.

die Mahomedaner abgerechnet, der Fall mit allen morgenländischen Völkern zu seyn scheint. Was aber dem Staate jeden Druck verhaßt machen, was jede verfolgende Kirche zugleich in die Abhängigkeit vom Staate dahingeben muß, ist der Umstand, daß Verfolgungen da am heftigsten sind, wo sie nicht das Wesen der Religion, in welchem die Kämpfer gemeiniglich mit dem Staate übereinstimmen, sondern einzelne geringfügige Nebenbestimmungen betreffen, in denen gerade die Abweichungen am leichtesten sind, und gleichwohl unter solchen entstehen, die der gemeinsame Geist der Lehre am meisten hätte befreunden sollen. So werden in Persien alle Religions-Partheien geduldet, nur die für Omar nicht. Der Juden wurde geschont, als die Königin Maria gegen die Protestanten wüthete; noch heute werden sie in Rom und den päbstlichen Staaten auf- und angenommen. Wohl sagte Voltaire, der sicherste Weg einer Religion den Untergang zu bereiten, wäre, daß man sie belohnte anstatt sie zu bestrafen, oder was noch besser wäre, man müßte es dahin bringen, daß die Menschen sie vergässen, ihrer gar nicht sich erinnerten. Es mag wahr seyn, daß eine in Dauer und Stärke leidlich gemässigte Verfolgung einer Religion sogar heilsam ist, nach dem alten Spruche, der das Blut der Märtyrer für der Kirche Samen erklärt; indeß die kleine Zahl Protestanten, welche seit der Herrschaft der Inquisition in Spanien und Portugal noch vorhanden ist, beweist unläugbar, daß anhaltende grosse Strenge wohl

noch mehr eine Religion zu vertilgen im Stande sey.

Sobald eine Kirche des Staates bedarf, ist der Schuz desselben nur unter Bedingnissen möglich, welche sich mit seiner Dauer und zeitgemäßen Wohlfahrt vertragen, aber der Staat darf hinwieder nur solche Opfer verlangen, welche die Freiheit des Glaubens nicht über Verhältniß beeinträchtigen, wenigstens die gesellschaftlich anerkannte Grund-Eigenthümlichkeit der Kirche nicht aufzulösen drohen. Diese Grund-Eigenschaft derselben in gemeinsamer Anerkennung führt die zweite Frage über die beste öffentliche Darstellung religiöser Wahrheiten herbei.

Unser (katholischer) Verfasser dringt auf Verständlichkeit und Anwendbarkeit. Dieß ist um so merkwürdiger, als neuerlich protestantische Theologen sich beeifern, das Gefühl und den Glauben in Anspruch zu nehmen. Somit könnte jener die Katechisation aus demselben Grunde empfehlen, aus welchem diese bereits sie hintansezen zu dürfen glauben. Beide kommen indessen darin mit einander überein, daß sie den Menschen als lezten Zweck einer erleuchteten Gottes-Verehrung betrachten, und darum mit Veredlung der Menschen-Natur den Anfang machen. So schon Homer, Sokrates und Phidias. Jene geheimnißvollen Bilder Aegyptens sollten nicht bloß durch seltsame Verbindung die Einbildungskraft angenehm aufregen und beschäftigen, sie sollten auch durch ihren Gehalt den Gedanken erheben. Die Schönheit in

den Verhältnissen der Tempel-Gebäude mußte den Betrachtenden mit himmlischer Ruhe, mit tiefem Frieden erfüllen, und so für den Eindruck der hohen Lehren bereiten, welche den Tempelwänden eingegraben, ihn die Hoheit und Grösse einer bessern Welt ahnden ließen. Jene vermenschlichten Götter Griechenlands, dienten sie nicht dazu, auf den edeln Götterfunken zu deuten, der den Menschen zur Krone des Sichtbaren eigne, um aus dem reinen Selbst-Bewußtseyn ein Bild von der Gottheit zu holen, das ihn wenigstens weit über die Schranken der Endlichkeit erhebe? Vollends endlich jene zahlreiche Versammlungen in den gewölbten Hallen der Christus-Verehrer, was drückten sie anders aus, als das freudige Bekenntniß, einen grossen Welt-Urheber und Welt-Beherrscher nicht mehr bloß geahndet, sondern mit der Zuversicht des Glaubens gefunden zu haben, den Staat ja die Menschheit unter seinem Schuze zu wissen, und ihm die einer unbeschränkten Entwicklung fähigen Anlagen derselben nach dem Vorbilde bewunderswerther Glaubens-Helden weihen zu können?

Allerdings ist es von grossem Werthe, die verschiedenen Pflicht-Verhältnisse der Menschheit dadurch zu veredeln, daß wir sie aus dem Standpunkte würdigen, in welchem sie die Gottheit für unser Heil angeordnet hat. Aber es ist kaum möglich, den Vortrag hierüber so einzurichten, daß solcher jedem mehr oder weniger gebildeten Verstande, jedem mehr oder weniger geläuterten Gefühle auf gleiche Weise zusage. Begeisterung und Andacht

mischen in dieses Licht einen so mannichfaltigen Farbenwechsel, daß man sich oft bloß bei der Vorstellung beruhigen muß, den Gegenstand derselben in Anregung gebracht zu haben. Belehrung und Darstellung, diese dem katholischen, jene dem protestantischen Glauben eigen, hat im Gefolge, jene Erkenntniß, diese kirchliches Ansehen, jene häufige Vernachlässigung des Gefühls und wie oft auch nicht des daraus hervorgehenden Handelns? diese Mangel an innerem Gehalt, und eben damit auch an gehöriger Wirksamkeit. Die Rückwirkung des Unglaubens auf jene, des Aberglaubens auf diese ist daher beständig abzuwehren; so wie man sich bei jener der Kirche nur zu leicht überhebt, so vermengt man bei dieser nur allzu leicht die Kirche in der Erscheinung mit der erhebenden Idee der Kirche als eines grossen Gottes-Reiches. Werden sich diese Gegensäze nicht in ein harmonisches Drittes verschmelzen lassen, und ist es nicht eines Jeden Beruf, dem Andern in Gedanken entgegen zu arbeiten? Wenn Religion mehr als Erkenntniß und Sittlichkeit ist, so muß sie an Klarheit wie an Tiefe, an Schönheit wie an Rührung jeden andern Vortrag übertreffen, um nicht bloß Ueberzeugung zu bewirken, sondern auch zur Andacht und Begeisterung zu beleben.

Eine solche Bestimmung schwebte dem Verfasser der Schrift: »Die neue Kirche *),« vor. Aber er achtete nicht genug auf den einmal vorhandenen Hang jeder Kirche zur Alterthümlichkeit. Die jü-

---

*) Sieh oben S. 158 *).

dischartige Volks-Bildung in der Religion ist einmal überwältigt, aber der Zeitbildung können wir uns durchaus nicht erwehren, so lange es zu den Hauptzwecken der Religion gehört, unsere edlern Gefühle und höhern Gedanken durch kirchliche Mittheilung zu vollenden. Gerathen wir hiebei auf den unerfreulichen Anblick religiösen Aberglaubens und Glaubens-Zwanges, so tröste uns der Glaube an eine reine geistige Religiosität, der wir in friedlichem Christen-Vereine uns wenigstens bei trautern Kreisen nähern können. Nur daß wir nicht diesen vor den öffentlichen Mittheilungen den Vorzug einräumen! Im Geiste der bischöflich-constanzischen Hirtenbriefe müsse selbst von einem religiösen Bilde der erschöpfendste Sinn und Zweck aufgesucht, dasselbe nicht bloß in Begriffe aufgelöst, sondern auch dem Glauben und Gefühl nahe gebracht, und für das Leben idealisirt werden; im Geiste eines Oberthür müsse von den Lehren der Kirche das, was sich im Gemüthe nachweisen läßt, als rein-menschlich dargelegt, auf höhere Wahrheiten, unter denen es steht, so wie auf den Urbegriff, aus welchem es abstammt, bezogen werden; dann wird Jedem von selbst einleuchten, was er eigentlich für sich als ausgemacht entnehmen, was er einem höhern Ermessen anheim stellen müsse.

Von der größten Wichtigkeit bei billiger Beurtheilung des Eigenthümlichen jeder Lehrweise ist die Trennung des Kunstgebietes von jenem des Wissens oder vielmehr Glaubens. Die Kunst weiht den

Geist und bereitet ihn erst vor, die Anschauungen des Lebens mit Freiheit auf das Höhere und Göttliche zu beziehen; der Glaube aber lehrt ihn, über den Sternen den Gott zu suchen, den der Menschen-Geist nicht mit den Bildungen dieser Erde verträglich gefunden hatte. Unter diesen verschmähe indessen die Kirche nicht das als rein-menschlich und gotteswürdig zu preisen, was unter zurückstossenden Umgebungen dennoch von hoher Ergebung und Gottvertrauen im Sichtbaren zeugt; denn es könnte leicht daraus die Folge entstehen, daß seinerseits hienieden der Staat das Ewige anstrebte, und wir in der Gegenwart beide Welten sich einander mit derselben Freiheit und Innigkeit nahen sähen, welche wir an dem gebildeten Alterthum schäzen lernten, und nicht anders als in dem Wesen der Menschheit gegründet erkennen müssen. Von dieser Seite hätte die katholische Religion und Kirche keine so ungünstigen Aussichten; denn es hängt nur von ihr selbst ab, Alles in sich aufzunehmen, was ihr die Achtung der Staaten und selbst der Abtrünnigen sichern kann; sie holt das Bessere aus dem Gebiete des in seiner Abgeschiedenheit unkirchlichen Mystikers, aber sie verschmäht nicht das Mythische, wenn es der Darstellung fähig ist, und erstrebt bei diesem nur dasjenige, was ihr Name mit sich bringt, das geistige Gemeingut (Katholisches) dadurch, daß sie es mit der Menschen-Natur in Beziehung bringt. Noch hat sie indeß eine Klippe zu vermeiden, welche dem Mystiker gar nicht begegnet, weil er wenigstens

den Grund = Charakter der Religion — die Geistes = Freiheit — vor Augen hat.

Hiezu kann die Erörterung der dritten Frage verhelfen: Welche Verfassung in der Kirche zu jenem Ende die zweckmässige sey? Unfehlbar möchte es vor allen diejenige seyn, welche für die Geselligkeits-Zwecke die bequemste ist, ohne die Würde der Religion im Mindesten zu gefährden. Zwar muß man es für die katholische Kirche ehrenvoll, man muß es für ihre höhern Interessen im Verhältniß zum europäischen Staaten-Verein von grossem Belang erkennen, daß ihr ein allgemeiner Oberpriester mit der Würde eines Staats-Herrschers vorsteht, ungeachtet übrigens von seinem weltlichen Berufe manche sonst wesentliche Sorge, wie die für Erhaltung des Friedens durch Waffengewalt, ausgeschlossen ist. Darum bleibt auch seine Unterhandlungs-Kunst fast durchgängig auf kirchliche Verhältnisse beschränkt. Sollen jedoch diese nicht die Absichtlichkeit eines fremden Staats-Herrschers verrathen, so ist den verschiedenen katholischen Staaten wie den besondern Kirchen = Vorstehern grosse Aufmerksamkeit nöthig, damit nicht Staat und Religion im Besondern darunter leiden möge. Außerdem kennt der Pabst den Umfang der Pflichten eines Staatsherrschers nicht vollständig; seine Geschäftigkeit für die katholische Kirche äußert sich also seiner besondern Auszeichnung gemäß auf eine gar zu ausschließliche Weise gegen andere Glaubensgenossen, die doch ihren Herrschern so gut als

die katholischen Unterthanen angehören, statt daß sie sich in den Schranken der blossen Oberaufsicht und Entscheidung über höhere und schwierige Fälle in der katholischen Kirche halten sollte.

Wer würde z. B. vermuthen, daß sich dieser geistliche Selbstherrscher auch in den vormals vereinigten Niederlanden Einfluß zu verschaffen gesucht hätte? Es versteht sich, daß in einem so durchaus freien Lande weder Dragoner= noch Mönchs-Fäuste die Katholiken hinausschaffen konnten; wie wäre es sonst möglich, daß die Anzahl der in Holland lebenden Katholiken auf dreimal hunderttausend, und die der Priester über dreihundert hätte steigen können! Nun kennt man zwar wohl den Erzbischof von Utrecht, der wegen vorgeblich jansenistischer Gesinnungen so viele Streitigkeiten mit den Jesuiten gehabt, und dem Rom bisher seine Gemeinschaft versagt hat. Allein hier erregen die Aufmerksamkeit hauptsächlich diejenigen, welche in Gemeinschaft mit der römischen Kirche und in unmittelbarer Abhängigkeit von dem Pabste und der Propaganda stehen. Wozu ein apostolischer Vicar von Holland und Titular=Bischof? Offenbar um zu erklären, daß, wer nicht mit ihm in Gemeinschaft stehe, kein römisch=katholischer Christ, wer aber dem Erzbischof von Utrecht anhänge, zwar ein katholischer, aber darum nicht auch ein römischer Christ sey. Wozu noch außerdem ein Priester in Herzogenbusch mit dem Auftrage, gleichfalls als apostolischer Vicar für die Katholiken außer der Provinz Holland zu sorgen? Und doch konnte sich keiner

beschweren, daß man ihm Schwierigkeiten mache, wenn er nur in den Schranken seiner canonischen Verrichtungen blieb, und die Geseze des Staates beobachtete. Indessen scheint aus dem, was Cerri im Allgemeinen bemerkt, und sich auch bei Gradner*) ausdrücklich angeführt findet, zu erhellen, daß die Katholiken, deren übrigens in den Generalitäts-Landen drei auf Einen Reformirten gerechnet werden, außer den gewöhnlichen Abgaben hier und da beträchtliche Summen zu entrichten hatten, besonders wenn ein neuer Pfarrer zu erwählen war. Auch mußten diese durchaus Welt-Priester und auf holländischem Gebiete geboren seyn, welches jedoch Ausnahmen litt; allein Ordens-Geistliche sollten gänzlich ausgeschlossen seyn. Die Pfarrer mußten auch durch einen feierlichen Eid dem Grundsaze Roms, daß der Pabst als Oberhaupt der Kirche die Unterthanen von ihrer Pflicht gegen den Landesherrn freisprechen könne, entsagen; sie mußten beschwören, daß sie ihre Kirchengenossen zur Treue gegen die Landes-Obrigkeit ermahnen, und von ihnen unter keinerlei Vorwand den geringsten Beitrag für Klöster und milde Stiftungen außer Landes nehmen wollten. Also auch hier Beschränkungen wie in Irland und aus gleichem Grunde! Diese fallen nun grossen Theils weg, da die Toleranz seit Gründung des Königreichs in den Niederlanden grössere Ausdehnung erlangt

*) Briefe über die vereinigten Niederlande.

hat; aber um so weniger bedarf es der Missions-Anstalten, die von Anfang der Propaganda an fast beständig unter der Jesuiten Leitung standen, welche katholischen Staaten noch mehr zu meiden Ursache haben.

In Betreff der dem Erzbischof von Utrecht anhängenden Katholiken fiel das Gutachten der französischen und niederländischen hohen Schulen dahin aus, das Domcapitel wäre berechtigt, sich einen Erzbischof zu wählen, worauf jenes wirklich einen den 27. April 1723 in der Person des Cornelius Steehoven erwählte, diesen dem Pabst zur Bestätigung empfahl, und versicherte, daß sie sich keineswegs vom Vereinigungs-Punkte der Kirche, dem römischen Pabste, dessen Primat sie erkännten, zu trennen gesonnen wären. Allein es war bei der Curie beschlossen, daß Holland durchaus Missions-Land bleiben sollte. Es erfolgte also keine Antwort; vielmehr sollte sich der Nuntius in Brüssel alle Mühe geben, zu verhindern, daß der Erzbischof geweiht würde. Ja der venetianische Gesandte, der damals in Haag verweilte, könnte, wie man meinte, die General-Staaten leicht bewegen, daß sie die Wahl des Erzbischofs vernichteten. Sein Versuch war fruchtlos, und die schöne Antwort, welche die hochmögenden Herren gaben, endigte sich mit den bedeutenden Worten: »Wir können nimmer»mehr gestatten, daß der römische Hof in unsern

»Staaten sich eine unumschränkte Gewalt an»masse.« In Brüssel hingegen spielten der Nuntius und die Jesuiten solche Ränke, daß kein Bischof den Erzbischof einzuweihen sich getraute. Verliet, ein von den Jesuiten verfolgter Jansenist, entschloß sich endlich dazu, wurde aber, so wie van Espen, der sich des Domcapitels annahm, von den Jesuiten auf die unanständigste Weise verfolgt. Seit dieser Zeit fuhr das Domcapitel fort, seinen Erzbischof zu wählen; jeder Neugewählte zeigte dem Pabst seine Wahl an, und jeder verwahrte sich gegen die von Rom aus erfolgten Excommunications-Breven mit Berufungen auf eine allgemeine Kirchen-Versammlung. Pius des VI. Breven sezen den Unterschied zwischen Römisch-Katholischen einer- und den Anhängern des Erzbischofs von Utrecht und der Suffraganten desselben, der Bischöfe von Harlem und Deventer, anderer Seits voraus. Daß er dadurch Secten-Haß genährt, Bürger gegen Bürger aufgereizt hat, liegt am Tage. Mit welchem Grunde, dieß stellen die Regierungen einer künftigen Versammlung der Kirche anheim, bestrafen indeß mit Recht gesezwidrige Handlungen, welche dadurch veranlaßt werden könnten — da ja die Curie selbst sie nach dem Obigen in die Sache verwickelt hat — und statt apostolischen Vicaren Gehör zu geben, unterstüzen sie nur Landes-Bischöfe, welche ihnen Treue geloben.

Sollte dieß Beispiel nicht auch für katholische Höfe lehrreich seyn? Kann nicht auch ihr Reich,

besonders, wenn sie protestantische Unterthanen haben, für ein Missions-Land erklärt, und somit der besondern Leitung der Curie unterworfen werden? Also auch dann, wenn Bischöfe die Präconisirung begehren, und das Primat des heiligen Stuhls anerkennen, darf ihnen dieselbe verweigert werden? Kaiser Joseph meinte, auch im Nothfalle mit General-Vicarien ausreichen zu können; nach dem Obigen hatte er dieß nicht einmal nöthig, da er so viele Bischöfe auf seiner Seite hatte. Canonisten erheben die Macht der Landes-Fürsten so hoch, daß nur diese in Ehesachen sollten dispensiren können *). Joseph II. meinte nur, daß die Bischöfe solche Facultäten mit den Hindernissen der Heirath ꝛc. vom römischen Stuhle ansuchen, und sich lebenslänglich sollten einräumen lassen **). Es giebt also noch ein Drittes, worüber die Regierung mit der Kirche sich abfinden kann, ohne in die Rechte der Kirche einen Eingriff zu thun. Nicht umsonst haben unsere Monarchen einen heiligen Bund geschlossen, nicht umsonst Pius VII. die Grundsäze christlicher Liebe und Duldung empfohlen. Aber auch schon Pius VI. erklärte einst in der Streitsache mit Joseph II. gegen den spanischen Gesandten zu Rom, Christus Reich sey nicht von dieser Welt, er, der himmlische Kronen austheilt, raube die ir-

---

*) Riegger Jus Eccl. IV. 105.

**) 1782. 11. Mai.

dischen nicht. Ohne Zweifel wird daher auch sein Nachfolger nicht die Macht und Standhaftigkeit unserer Herrscher auf eine zu harte Probe stellen; diese werden nicht eben spanisches Kirchen-Recht zu dem ihrigen machen. Aber sie werden um so mehr erleuchteten Kirchen-Häuptern ihrer Staaten ein Vertrauen schenken, das schon durch den Kirchen-Vater Hieronymus *) begründet wurde, da er den Deutschen so hohe Geistesgaben beizumessen kein Bedenken trug: solche Häupter der Kirche werden hinwieder das im Staate wahrgenommene Gute mit der Weihe ihrer Segnungen begleiten — und wie sollten dann nicht die schönsten Aussichten für Licht und Recht die katholische Kirche erheitern!

*) Hieron. Opp. Francof. 1684. T. III. p. 55 g.

Inhalt.

Seite

Ueber die Souveränität der deutschen Bundesstaaten. 1

Flüchtige politische Rapsodien, die englischen und deutschen Handels-Verhältnisse betreffend. 33

Ueber das Verhältniß von Staat und Kirche. 157

Inhalt.

Seite

Ueber die Souveränität der deutschen Bundesstaaten. 1

Flüchtige politische Rapsodien, die englischen und deutschen Handels-Verhältnisse betreffend. 33

Ueber das Verhältniß von Staat und Kirche. 157

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Beiträge zur Erörterung und Prüfung von Tages-Meinungen über Politik, Staatsrecht und Staatswirthschaft

Bd.: 1

Deutschland (1817)

Pol.g. 84 g-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10768313-9